

Fundstelle openJur 2022, 22460 Rkr: ☒ AmtlSlg: ☐
Verfahrensgang nachfolgend: Az. 3 StR
 270/21

Strafrecht

Tenor

- ¹ 1. Der Angeklagte wird wegen
- ² Mordes in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord in vier tateinheitlich zusammentreffenden Fällen,
- ³ versuchten Mordes in 51 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen,
- ⁴ versuchten Mordes in 5 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen,
- ⁵ versuchten Mordes in 2 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen,
- ⁶ versuchten Mordes in 2 Fällen,
- ⁷ versuchten Mordes in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung,
- ⁸ besonders schwerer räuberischer Erpressung,
- ⁹ fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und mit verbotenem Kraftfahrzeugrennen sowie Volksverhetzung in 2 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen
- ¹⁰ zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.
- ¹¹ Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
- ¹² 2. Die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten wird festgestellt.
- ¹³ 3. Die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung wird angeordnet.
- ¹⁴ 4. Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen und sein Führerschein eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten nicht vor Ablauf von 4 Jahren eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.
- ¹⁵ 5. Die Einziehung der folgenden Gegenstände als Tatmittel wird angeordnet:
- ¹⁶ I. Schusswaffen und Munition
- ¹⁷ ...
- ¹⁸ II. Waffenzubehör
- ¹⁹ ...
- ²⁰ III. Sonstige Waffen und gefährliche Gegenstände
- ²¹ ...
- ²² IV. Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
- ²³ ...
- ²⁴ V. Zubehör zur Herstellung von Waffen, Munition und USBV
- ²⁵ ...
- ²⁶ VI. Sonstige Kampfausrüstung und Kampfmontur
- ²⁷ ...
- ²⁸ VII. Elektronische Asservate
- ²⁹ ...
- ³⁰ VIII. Bargeld
- ³¹ ...

- ³² 6. a) Der Angeklagte wird verurteilt, an die Adhäsionsklägerin S. Be. ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2020 sowie an den Adhäsionskläger D. Lu. ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. November 2020 zu zahlen.
- ³³ b) Von einer Entscheidung über die weitergehenden Feststellungsanträge der Adhäsionsklägerin S. Be. und des Adhäsionsklägers D. Lu. wird abgesehen.
- ³⁴ c) Es wird festgestellt, dass der Angeklagte der Adhäsionsklägerin D. M. , dem Adhäsionskläger J. Z. sowie dem Adhäsionskläger W. Bl. gegenüber verpflichtet ist, die ihnen jeweils entstandenen oder künftig entstehenden materiellen und immateriellen Schäden aus der Straftat vom 9. Oktober 2019 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.
- ³⁵ d) Das Urteil ist, soweit es auf Zahlung lautet, gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- ³⁶ 7. Der Angeklagte trägt die auf seine Verurteilung entfallenen Verfahrenskosten; soweit er freigesprochen worden ist, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.
- ³⁷ Zudem hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen und Nebenkläger als auch die auf Grund der Adhäsionsanträge angefallenen besonderen gerichtlichen Kosten sowie die den Adhäsionsklägerinnen und den Adhäsionsklägern insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.
- ³⁸ Angewandte Vorschriften:
- ³⁹ § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, § 211 Abs. 2 Var. 3, 4, 5, 7 und 8, § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 und Nr. 5, § 229, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 2 13 Nr. 1 Alt. 1, § 251, § 253 Abs. 1, § 255, § 315c Abs. 1 Nr. 2d), Abs. 3 Nr. 1, § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4, § 22, § 23 Abs. 1, § 52, § 53, § 66 Abs. 2, § 69, § 69a, § 74 StGB.

Gründe

- ⁴⁰ (abgekürzt nach § 267 Abs. 4, Abs. 5, S. 2 StPO, mit Ausnahme der Verurteilungen wegen der die Nebenkläger I. T. und A. I. betreffenden Taten)
- ⁴¹ A.
- ⁴² I.
- ⁴³ Der Senat hat zu den persönlichen Verhältnissen und der persönlichen Entwicklung des Angeklagten folgende Feststellungen getroffen.
- ⁴⁴ 1.
- ⁴⁵ Der Angeklagte wuchs bei seinen Eltern, R. und C. B. , zusammen mit seiner drei Jahre älteren Halbschwester, A. P. , aus der ersten Ehe der Mutter in Ha. auf. Nach der Scheidung seiner Eltern zog der damals vierzehnjährige Angeklagte mit seiner als Grundschullehrerin tätigen Mutter und seiner Halbschwester in eine nur wenige Kilometer entfernte Wohnung in Bf. . Der Kontakt zu seinem Vater, einem angestellten Rundfunk- und Fernsehmechaniker, blieb jedoch durchgehend erhalten und dem Angeklagten stand im Hause seines Vaters in Ha. weiterhin ein eigenes Zimmer zur Verfügung, wo er sich, vor allem an den Wochenenden und teilweise auch unter der Woche aufhielt.
- ⁴⁶ Nach seiner altersgemäßen Einschulung besuchte der Angeklagte zunächst die Grundschule in Ha. und wechselte im siebten Schuljahr auf das L. Gymnasium in E. , wo er im Jahr 2010 das Abitur mit einer Durchschnittsnote von 2,8 ablegte. Nachdem er anschließend für kurze Zeit auf 400-Euro-Basis in einer Großbäckerei gearbeitet hatte, leistete er vom 1. Oktober 2010 bis Anfang April 2011 seinen Grundwehrdienst in Hg. ab. Im Oktober 2011 begann er in M. mit einem Studium der molekularen und strukturellen Produktgestaltung, wobei es ihm jedoch nicht gelang, die von ihm im ersten Semester belegten Studienkurse erfolgreich abzuschließen. Nachdem er im Sommersemester 2012 keine Kurse mehr besucht hatte, wechselte er zum Wintersemester 2012 an die Universität nach H. , wo er ein Studium der Chemie begann. Dort bestand er im ersten Semester zwei belegte Kurse jeweils mit der Note 3,3, besuchte allerdings im zweiten Semester keine Studienkurse mehr.
- ⁴⁷ Seit Ende des ersten Semesters in H. hatten sich beim Angeklagten andauernde Oberbauchbeschwerden eingestellt, die zunächst ohne auffälligen ärztlichen Befund blieben. Am 15. April 2013 wurde jedoch in einer Sonografie im Oberbauch ein Darmverschluss nebst größerer Blutansammlung festgestellt, welcher eine anschließende Operation notwendig machte. In der Folgezeit litt der Angeklagte unter Magenbeschwerden, Übelkeit und Schwächegefühlen. Seine körperliche Situation besserte sich jedoch wieder, nachdem man im Februar 2014 in einer weiteren Operation die regulären Verhältnisse im Verdauungstrakt wiederhergestellt hatte.

- ⁴⁸ Gleichwohl nahm der Angeklagte sein Studium nicht mehr auf und wohnte fortan wieder in seinem alten Kinderzimmer bei seiner Mutter in Bf. . Seine Halbschwester war bereits zuvor ausgezogen und lebte mit ihrem damaligen Lebensgefährten, dem Zeugen M. S. , und einem gemeinsamen Kind, in einer eigenen Wohnung.
- ⁴⁹ Da der Angeklagte in der Folgezeit über kein eigenes Einkommen verfügte, weil er weder bereit war, eine berufliche Ausbildung zu beginnen oder einer Arbeit nachzugehen, noch Sozialleistungen beziehen wollte, kam seine Mutter für seinen Lebensunterhalt und seine Krankenversicherung auf. Unregelmäßige Einkünfte in geringem Umfang erzielte der Angeklagte lediglich über den Verkauf von altem Spielzeug und in seinem Besitz befindlichen Zinnfiguren im Internet.
- ⁵⁰ Die überwiegende Zeit verbrachte er mit Computeraktivitäten, wobei neben Shooter-Spielen das Aufsuchen von anonymisierten Imageboards im Vordergrund stand. Seine sportliche Fitness versuchte er durch Lauf- und Krafttraining zu verbessern. Daneben hielt er sich häufiger, wenn sein Vater auf Arbeit war, auf dessen Grundstück in Ha. auf, um dort Werkzeuge und eine vorhandene Werkstatt nutzen zu können.
- ⁵¹ Seine sozialen Kontakte schränkte der Angeklagte hingegen fast vollkommen ein. Schon seit seiner Jugend war der Angeklagte ausgesprochen einzelgängerisch und wirkte im sozialen Umgang mit anderen gehemmt und unsicher. Bereits zu Schulzeiten stand er eher isoliert außerhalb der Klassengemeinschaft und es fiel ihm schwer, Freunde zu finden. Seine Lehrer nahmen ihn als unauffälligen Außenseiter wahr.
- ⁵² Während des Wehrdienstes genoss er bei seinen Kameraden geringes Ansehen, weil er nicht in der Lage war, sich anderen gegenüber zu öffnen und durch ein ungeschicktes, tollpatschiges Verhalten auffiel.
- ⁵³ An seinem Verhalten änderte sich auch während des Studiums wenig. Ihm war zwar ein rein fachlicher Austausch mit seinen Kommilitonen möglich, sobald es aber um persönliche Belange und Freizeitaktivitäten ging, vermittelte er auf Grund seiner verschlossenen Art den Eindruck, kein Interesse an näheren persönlichen Kontakten zu haben.
- ⁵⁴ Eine partnerschaftliche Beziehung hat der Angeklagte bislang nicht geführt. Versuche der Halbschwester, ihren Bruder im Freundes- und Bekanntenkreis zu integrieren, blieben erfolglos, da der Angeklagte auch dort als kontaktscheu und unbeholfen eingeschätzt wurde. Seine wenigen persönlichen, ohnehin nur oberflächlichen Kontakte schränkte der Angeklagte nach seiner Erkrankung und Operation vollkommen ein.
- ⁵⁵ Er selbst sah sich als sozialen Versager, im Studium gescheitert und ohne berufliche oder sonstige Perspektive. Einerseits empfand er zwar eine gewisse Scham darüber, weiterhin auf Kosten seiner Mutter zu leben, andererseits war er nicht bereit, Anstrengungen zu unternehmen, um eine berufliche Tätigkeit zu finden und sein eigenes Verhalten als Ursache für seinen Misserfolg zu verstehen. Vielmehr wählte er die Gründe dafür, dass ihm eine aus seiner Sicht gebührende Anerkennung und Wertschätzung bisher nicht zuteilgeworden war, in einem gesellschaftlichen und staatlichen Versagen.
- ⁵⁶ Da der Angeklagte zudem eine staatliche Überwachung und eine Nachverfolgung seiner Daten fürchtete, entschloss er sich auf die Nutzung eines Smartphones zu verzichten und für einen Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten im Internet stark anonymisierte Imageboards zu verwenden.
- ⁵⁷ Illegale Drogen nahm der Angeklagte, der im Alter von 18 bis 19 Jahren gelegentlich Cannabis und an Wochenenden vereinzelt auch Amphetamine konsumiert hatte, jedenfalls nach seinem Studium nicht mehr zu sich. Seitdem verzichtete er auch fast vollständig auf den Konsum von Alkohol.
- ⁵⁸ Strafrechtlich ist der Angeklagte vor den hier in Rede stehenden Ereignissen nicht in Erscheinung getreten.
- ⁵⁹ 2.
- ⁶⁰ Wesensprägend hat sich beim Angeklagten über eine längere Zeit ein *rechtsextremistische Gesinnung* herausgebildet, die ihn schließlich zur Begehung des verfahrensgegenständlichen Anschlagsgeschehens motivierte.
- ⁶¹ Als Kern dieser Gesinnung ist ein tiefgreifender, menschenverachtender Hass vornehmlich gegenüber Juden und Muslimen, Ausländern im Allgemeinen sowie politisch anders Denkenden auszumachen.
- ⁶² Hierbei greift der Angeklagte vor allem auf das Bild einer "jüdischen Weltverschwörung" zurück, die nach seiner Auffassung staatliches Handeln in westlichen Ländern bestimme und das politische und gesellschaftliche Geschehen präge.

- ⁶³ Anknüpfend an die Vorstellung eines "großen Austausches" sei es Wesen dieser Verschwörung, das deutsche Volk und seine Kultur zu schwächen und zurückzudrängen. Dies werde u. a. durch den Zuzug von Muslimen und Ausländern nach Deutschland und einen multikulturellen Ansatz erreicht, der zu einer zunehmenden Entfremdung führe. Auch geschlechtliche Gleichberechtigung und Feminismus seien Ausfluss dieser jüdischen Weltverschwörung. Basierend auf der sogenannten "Incel-Bewegung" hat sich beim Angeklagten das Bild verfestigt, weiße junge Männer seien deshalb, weil sich Frauen nicht mehr auf ihre angestammte Rolle, vor allem das Kindergebären und die Haushaltsführung, beschränkten, gegenüber den durch eine jüdische Verschwörung begünstigte Konkurrenten benachteiligt und chancenlos, eine weibliche Partnerin zu finden.
- ⁶⁴ Basierend auf der Vorstellung einer "White Supremacy" hat sich beim Angeklagten zudem die Überzeugung herausgebildet, Menschen seien in angebliche Rassen einzuteilen, wobei der Angeklagte meint, ihm als Zugehöriger der weißen Rasse kämen besondere Privilegien zu, während andere Menschen, die er sogenannten Feindgruppen zuordnet, per se minderwertig seien. Ihnen könne ein Lebensrecht allenfalls in ihren vermeintlichen Herkunftsländern zukommen, nicht jedoch in Deutschland. Deshalb sei es auch gerechtfertigt, Mitglieder dieser "fremden Rassen" nicht nur einzuschüchtern und von gesellschaftlicher und sozialer Teilhabe auszuschließen, sondern auch gezielt zu töten, wobei er in diesem Zusammenhang die Ideologie und die Verbrechen des Nationalsozialismus, vor allem den Holocaust als Vorbild ansieht.
- ⁶⁵ Der Beginn und die Ursachen dieser Zuwendung, hin zu einer derart menschenverachtenden Ideologie, haben sich beim Angeklagten nicht eindeutig klären lassen, insbesondere deshalb, weil sich seine Eltern und seine Halbschwester jeweils auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen haben. Jedoch lag bereits zu Schulzeiten beim Angeklagten eine ausländerfeindliche und antisemitische Grundhaltung vor, die sich in abwertenden Äußerungen gegen Ausländern und Juden zeigte. Inwieweit eine derartige Grundhaltung eine Billigung in der Familie fand oder womöglich sogar auf die ein oder andere Weise dem Angeklagten durch seine Eltern vermittelt worden ist, hat sich nicht klären lassen. Es deutet allerdings vieles darauf hin, dass weder in seiner Familie noch in seinem Bekanntenkreis ernsthaft versucht worden ist, sich den ausländerfeindlichen und antisemitischen Tendenzen des Angeklagten entgegenzustellen und ihnen Paroli zu bieten. Vielmehr sind entsprechende Äußerungen in seinem Familienkreis eher mit Schweigen quittiert oder einfach übergangen worden.
- ⁶⁶ Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte an politischen, rechtsorientierten Veranstaltungen oder Versammlungen teilnahm oder persönliche Kontakte zu rechten Gruppierungen oder rechtsextremistischen Kreisen unterhielt oder versuchte, sich derartigen Gruppierungen anzunähern, haben sich nicht ergeben.
- ⁶⁷ Eine wesentliche Prägung und eine zunehmende Radikalisierung seiner Vorstellungen hat der Angeklagte durch seine *Internetaktivitäten* erfahren. Nach seiner Darmerkrankung und dem gescheiterten Studium hat der Angeklagte seine Zeit überwiegend mit der Nutzung des Internets verbracht.
- ⁶⁸ Neben Computerspielen, befasste er sich, seiner rechtsextremen Einstellung entsprechend, zunehmend mit radikaleren Inhalten, wozu neben Musik mit rassistischen, antisemitischen und homophoben Liedtexten auch rechtsradikale, antisemitische und allgemein gewaltverherrlichende Bild- und Videodateien, u. a. mit Bezügen zu dem Attentat von Christchurch (Neuseeland) und dem Attentäter Brenton Tarrant gehörten.
- ⁶⁹ Zudem widmete sich der Angeklagte im Internet umfangreich dem Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten. Hierzu nutzte er vornehmlich Imageboards mit speziellen Foren, auf denen rechtsextremistische Inhalte gepostet und kommentiert werden können.
- ⁷⁰ Die Betreiber derartige Boards sind vielfach unbekannt, ebenso wie die Standorte der im Regelfall im Ausland befindlichen Server. Die Teilnehmer auf diesen Foren, die ihre Identität nicht preisgeben, sind häufig international und kommunizieren im Wesentlichen auf Englisch, wobei in der Regel keine besonderen Zugangsvoraussetzungen bestehen. Allerdings wird häufig ein spezifisches Vokabular an Slang-Wörtern verwendet, weshalb ein Nutzer, um Anerkennung und positive Resonanz zu erzielen, das identitätsstiftende Vokabular und die Besonderheiten des jeweiligen Forums erlernen und adaptieren muss, wobei ideologische Inhalte als bekannt vorausgesetzt und häufig nur andeutungsweise mit bestimmten Schlüsselwörtern in Bezug genommen werden. Vor allem die Diskussion über rechtsextremistische Attentate nimmt auf diesen Foren breiten Raum ein, wobei den Attentätern besondere Anerkennung gezollt und eine Vorbildfunktion beigemessen wird.

- ⁷¹ Der Angeklagte fand im Laufe der Zeit immer mehr Gefallen an der Nutzung derartiger Boards. So verbesserte er seine Englischkenntnisse und eignete sich das spezifische Vokabular der Plattformen an. Die Schwierigkeiten, die der Angeklagte aufgrund seiner gehemmten Persönlichkeit im direkten Umgang mit anderen Menschen hatte, spielten auf den Internetforen keine Rolle, weil die Kommunikation dort schriftlich stattfand und für ihn überschaubar und kontrollierbar war. Zudem konnte der Angeklagte Anerkennung für seine Beiträge erlangen, die ihm im persönlichen Umgang und in Gesprächen mit anderen Personen häufig versagt blieb.
- ⁷² Auch die dort verbreitete grobschlächtige Deutung und Unterteilung der Gesellschaft in einfach abgrenzbare Personengruppen kam ihm entgegen, da ihm dies eine Rechtfertigung dafür bot, sich nicht mit dem Einzelnen und seinen individuellen Persönlichkeitsmerkmalen auseinandersetzen zu müssen. Zudem erlaubte es ihm, in den vermeintlichen Feindgruppen die Ursache und einen Schuldigen für sein berufliches Scheitern und seine persönliche Misere zu sehen.
- ⁷³ Eine Auseinandersetzung mit seinen eigenen charakterlichen Defiziten und den in seiner Person liegenden Ursachen für sein Scheitern schien ihm deshalb nicht mehr erforderlich und wichtig.
- ⁷⁴ Die Flüchtlingskrise im Herbst 2015 führte beim Angeklagten zu einem weiteren Radikalisierungsschub und verstärkte seine Überzeugung, sich bewaffnen zu müssen, um sich gegen eindringende Flüchtlinge und andere gesellschaftliche Feindgruppen erwehren zu können. Dies bewog ihn, den Nachbau eines Gewehrs aus dem amerikanischen Bürgerkrieg zu erwerben.
- ⁷⁵ Seine anfangs noch wenig zielgerichteten Vorstellungen eines eigenen Kampfes gewannen nach dem Attentat von Christchurch, Neuseeland, durch Brenton Tarrant am 15. März 2019 konkretere Züge. Der Angeklagte empfand besondere Bewunderung für dieses Attentat. Gerade die Verbreitung des Anschlages mittels Livestream im Internet und die Anerkennung, die der Attentäter anschließend auf den entsprechenden Internetforen erfuhr, faszinierten ihn und führten bei ihm zu dem Entschluss, dem Attentäter nacheifern und einen ähnlichen Anschlag begehen zu wollen, um seinem Leben auf diese Weise einen bisher vermissten Sinn zu geben.
- ⁷⁶ II.
- ⁷⁷ Zu der Entwicklung des Angeklagten vor dem Anschlagsgeschehen am 9. Oktober 2019 und zu seinen Vorbereitungshandlungen hat der Senat Folgendes festgestellt:
- ⁷⁸ Den Verschwörungsmysen einer "jüdischen Weltverschwörung" folgend, beabsichtigte er in erster Linie Juden als "die Wurzel allen Übels" mit seinem Anschlag zu treffen. Falls sich die Möglichkeit ergeben sollte, wollte er allerdings auch Mitglieder anderer Gruppen, die er als Feinde betrachtete, vor allem Muslime töten.
- ⁷⁹ Dabei war er sich zwar bewusst, mit einem Anschlag nur eine überschaubare Anzahl an Menschen direkt treffen zu können, er erhoffte sich jedoch, unter allen in Deutschland lebenden Juden und Muslimen Angst und Schrecken verbreiten zu können, um diese zu einem Verlassen Deutschlands zu bewegen oder zumindest derart einzuschüchtern, dass sie sich aus weiten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zurückziehen und hieran nicht mehr teilnehmen könnten.
- ⁸⁰ Daneben zielte er mit seinem Anschlag auf einen Nachahmungseffekt: Falls es ihm gelänge, mit seinem Anschlag eine möglichst große Anzahl an Gleichgesinnten zu ähnlichen Attentaten zu animieren, schien ihm ein Kollabieren der gegenwärtigen staatlichen Ordnung und die Etablierung einer ihm genehmen Gesellschaftsordnung denkbar.
- ⁸¹ Der Angeklagte, der sich schon seit seiner Jugend für Waffen und insbesondere Schusswaffen interessierte und auf Grund seines begonnenen Studiums über besondere Chemiekennntnisse verfügte, entschloss sich, die für ein Attentat benötigten Schusswaffen nebst Munition im Eigenbau selbst herzustellen. Dies lag für ihn deshalb nah, weil er keine Möglichkeit sah, auf legale Weise an Schusswaffen zu gelangen und es seine beschränkten Finanzmittel ihm auch nicht erlaubten, Schusswaffen auf illegalem Wege zu erwerben.
- ⁸² Zudem schien es ihm vorteilhaft, nicht auf andere Personen bei der Vorbereitung angewiesen zu sein, um so die Gefahr einer Aufdeckung seiner Anschlagspläne weit möglichst zu reduzieren. Um Gleichgesinnte zu ähnlichen Anschlägen veranlassen zu können, wollte der Angeklagte, anders als bisher, nicht allein das Anschlagsgeschehen im Livestream veröffentlichen, sondern auch die Pläne für den Waffenbau und die von ihm in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen im Internet zugänglich machen.
- ⁸³ Damit beabsichtigte er, ideologisch gleichgesinnten Personen "Schwellenängste" zu nehmen und aufzuzeigen, dass es auch ohne spezifisches Vorwissen, mit beschränkten finanziellen Mitteln und unter Verwendung einfach zu erlangender Materialien jedermann möglich sei, funktionstüchtige Schusswaffen für ein Attentat selbst herzustellen.

- ⁸⁴ Nachdem der Angeklagte bereits am 15. Mai 2015 im Internet die Replik eines Gewehrs aus dem amerikanischen Bürgerkrieg gekauft hatte, begann er bis ins Jahr 2018 vor allem Bleischrott und Metallwaren für seinen Waffenbau im Internet zu erwerben.
- ⁸⁵ Ebenso beschaffte er sich einen 3D-Drucker nebst entsprechendem Zubehör, um damit einzelne Waffenteile anfertigen zu können.
- ⁸⁶ Kurz nach dem Attentat in Christchurch im März 2019 erwarb er weitere, später bei dem Attentat verwendete Ausrüstungsgegenstände, intensivierte den Bau seiner Schusswaffen und fing an, Munition herzustellen.
- ⁸⁷ Auf diese Weise gelang es ihm, insgesamt sieben selbstgebaute Schusswaffen, die er später auch bei seinem Anschlag mit sich führte, anzufertigen:
- ⁸⁸ Zwei selbst als "L. " "P. " bezeichnete vollautomatische Maschinenpistolen, deren Bauanleitung aus dem Internet stammt.
- ⁸⁹ Drei seiner Waffen, deren wesentliche Funktionsteile er aus Metall gefertigt hatte, nämlich die vollautomatische Maschinenpistole "L. ", eine Schrotflinte mit der Bezeichnung " B. " sowie eine Einzelladerpistole "S. ", verwendete er später als Tatwaffen. Die Schrotflinte mit dem Kaliber 12, die der Angeklagte ebenfalls nach einer im Internet veröffentlichten Bauanleitung herstellte, besteht im Wesentlichen aus zwei ineinander geschobenen Stahlrohren und wird durch das Zurückziehen des Laufes abgefeuert.
- ⁹⁰ Die Einzelladerpistole mit dem Kaliber 38 Special verfügt über einen Schlaghahn, der von Hand zu spannen ist.
- ⁹¹ Alle drei Schusswaffen waren funktionstüchtig, wobei die Maschinenpistole während der späteren Tatausführung teilweise Funktionsstörungen zeigte, die auf Ungenauigkeiten der vom Angeklagten angefertigten Magazine sowie die Verwendung von zuckerhaltiger Munition zurückgehen.
- ⁹² Bei den übrigen fünf Schusswaffen, die der Angeklagte neben dem im Jahr 2015 erworbenen Gewehr bei der Tat außerdem mit sich führte, sind auch funktionale Teile aus Kunststoff, angefertigt mit dem erworbenen 3D-Drucker, verbaut worden.
- ⁹³ Daneben fertigte der Angeklagte für seine Waffen in vier verschiedenen Kalibern einen Vorrat von zumindest 1.364 Schuss Munition an.
- ⁹⁴ Da anschließend noch eine größere Menge an Material aus dem Waffen- und Munitionsbau übrig war, entschloss sich der Angeklagte hieraus mehrere Sprengsätze zu fertigen, die er ebenfalls bei seinem Anschlag verwenden wollte.
- ⁹⁵ So fertigte er einen als "C. " bezeichneten Sprengsatz an, der 1,7 Kg einer Mischung aus Ammonium- und Natriumnitrat enthielt.
- ⁹⁶ Daneben stellte er fünf sog. Molotowcocktails aus Benzin und Schmieröl, sowie eine mit 100 g Erytriol-Tetra-Nitrat und Metallkugeln als Schrapnellen gefüllte Sprenggranate, sieben mit Nägeln und mit bis zu 1 kg Ammoniumnitrat als Sprengstoff befüllte Nagelbomben, sowie eine Rauchgranate, vier Rohrbomben und zehn Granaten mit Metallkugeln her.
- ⁹⁷ Aufgrund der Explosionsgefahr fertigte er die Sprengsätze erst im letzten Vierteljahr vor der Tat und lagerte sie aus Sicherheitsgründen in seinem, allein ihm zugänglichen Zimmer im Hause seines Vaters. Auch sein Zimmer in der Wohnung seiner Mutter, wo er die Schusswaffen aufbewahrte, hielt er in seiner Abwesenheit stets verschlossen.
- ⁹⁸ Die von ihm erstellten Waffen testete der Angeklagte vor der Tat nur vereinzelt, wie etwa die Einzelladerpistole und eine der beiden Maschinenpistolen sowie bei zwei weiteren Gelegenheiten angefertigte Zünder für die Sprengsätze. Der Angeklagte ging jedoch davon aus, dass all seine Waffen funktionstüchtig sind und er damit in der Lage sein würde, bei einem Anschlag eine große Anzahl an Menschen töten und verletzen zu können.
- ⁹⁹ Ab März 2019 gehörte zu seiner Tatvorbereitung auch das Entwerfen mehrerer Textdokumente, die er später im Zusammenhang mit dem geplanten Anschlag veröffentlichen wollte. Sie sollten neben seiner Gesinnung und ideologischen Überzeugung die Beweggründe seiner Tat verdeutlichen und mögliche Gleichgesinnte veranlassen, ähnliche Anschläge zu begehen.
- ¹⁰⁰ So speicherte er am 26. März 2019 eine erste Version des später als "Manifest" veröffentlichten Dokuments.
- ¹⁰¹ Ein als "Your F&A-Guide" bezeichnetes Selbstinterview entwarf er zwischen dem 15. April und dem 24. Juni 2019.
- ¹⁰² Anschließend arbeitete er bis zum 6. Oktober 2019 an einem später ebenfalls veröffentlichten, als "Pre-Action Report" bezeichneten Dokument.

- ¹⁰³ In diesen Dokumenten legte der Angeklagte eingehend seine Überlegungen zu verschiedenen denkbaren Geschehensabläufen des Attentats und die von ihm ins Auge gefassten Tötungsvarianten nieder.
- ¹⁰⁴ Anlehnend an sein Vorbild Brenton Tarrant arbeitete er auch daran, das spätere Tatgeschehen mittels eines Livestreams im Internet veröffentlichen zu können. Hierfür erwarb er ein Smartphone mit Kamera, für das er am 29. Juni 2019 die erforderliche SIM-Karte einrichtete.
- ¹⁰⁵ Im September 2019 legte er einen Account auf der Streaming-Plattform "... " an. Neben einer Action-Kamera, die er ebenso wie das Smartphone für eigene Filmaufnahmen nutzen wollte, erwarb er zudem einen mobilen Lautsprecher, den er an seiner Schutzweste anbringen wollte, um das Tatgeschehen mit vornehmlich rassistischer und antisemitischer Rappmusik untermalen zu können.
- ¹⁰⁶ Bei der Auswahl eines konkreten Anschlagszieles war der Angeklagte anfangs noch unsicher. So erwog er neben einer Synagoge als Anschlagsziel auch eine Moschee oder ein islamisches Kulturzentrum anzugreifen, weil letztere Einrichtungen seiner Auffassung nach nicht sehr intensiv gesichert waren und deshalb leichter als eine Synagoge zu überfallen sein könnten. Auch einen Anschlag auf sonstige ihm verhasste Bevölkerungsgruppen überlegte er. Letztlich entschloss er sich aber, eine Synagoge anzugreifen.
- ¹⁰⁷ Zum einen war damit ein Angriff auf das aus seiner Sicht bestehende Grundübel einer "jüdischen Weltverschwörung" verbunden. Zum anderen hoffte er mit einem Anschlag auf eine Synagoge in Deutschland, als Folge der Verfolgung und Ermordung von Millionen von Juden während der Zeit des Nationalsozialismus, größtmögliches Aufsehen zu erzielen.
- ¹⁰⁸ Im Spätsommer 2019 unternahm er deshalb zwei Fahrten zur Synagoge nach H. , um deren Lage und Umgebung auszuspähen. Als er zu Fuß an der Synagoge entlangging, fiel ihm auf, dass die Toreinfahrt in der Umgebungsmauer offenstand. Da er jedoch nicht auffallen wollte, sah er davon ab, das Gelände der Synagoge zu betreten oder dieses näher auszukundschaften. Vielmehr testete er noch vor Ort die Übertragungsgeschwindigkeit des Funknetzes und beschränkte sich darauf, anschließend im Internet anhand von Satellitenbildern Informationen über die Lage der Synagoge und deren Zugänge einzuholen.
- ¹⁰⁹ Als Tatzeitpunkt wählte er den höchsten jüdischen Feiertag Jom Kippur, der im Jahr 2019 am 9. Oktober begangen wurde, aus, da er davon ausging, an diesem Tag auf möglichst viele Besucher in der Synagoge zu treffen. Sein Ziel war es, sämtliche Personen auf dem Synagogengelände ungeachtet ihres Alters oder ihres Geschlechtes zu töten. Auch Kinder wollte er nicht ausnehmen, um deutlich zu machen, dass jede Form von Mitleid gegenüber Juden fehl am Platz sei.
- ¹¹⁰ Er beabsichtigte, sich durch eine womöglich offene Tür, unter Nutzung eines Überraschungseffektes oder aber mittels Waffengewalt zunächst Zugang zum Synagogengelände zu verschaffen, um anschließend sogleich mit der Tötung der dort befindlichen Personen zu beginnen. Abhängig davon, wie sich das Anschlagsgeschehen entwickeln würde, zog er aber auch in Erwägung, anschließend noch Personen aus anderen, ihm verhassten Bevölkerungsgruppen anzugreifen und zu töten.
- ¹¹¹ Am 18. September 2019 mietete der Angeklagte online bei der Autovermietung A. einen VW Golf Sportsvan mit dem amtlichen Kennzeichen ... an, den er am 7. Oktober 2019 gegen 12:30 Uhr in der Filiale in H. abholte. Direkt anschließend fuhr er zum Haus seines Vaters in Ha. , wo er die bei der Herstellung von Munition und Sprengsätzen übrig gebliebenen Chemikalien sowie weitere Ausrüstungsgegenstände in den Mietwagen lud. Dann fuhr er zurück in die Wohnung seiner Mutter und überprüfte dort am Abend erneut seine Dokumente, die er im Internet veröffentlichen wollte. Am Folgetag verstaute er zunächst mehrere Waffen und Munition in dem Wagen. Nachmittags bereitete er die für die Tat vorgesehenen Sprengsätze im Haus seines Vaters vor.
- ¹¹² Sein verbliebenes Guthaben von 600,00 Euro hob er gegen 16:05 Uhr von seinem Girokonto ab, um damit nach dem Anschlag eine mögliche Flucht finanzieren zu können. Für diesen Zweck hatte er auch eine Tasche mit Kleidungsstücken, Hygieneartikeln und diversen Lebensmitteln gepackt. Zudem hatte er sich auf einem Zettel einige Ortschaften in der Harzregion notiert, die ihm als mögliche Zufluchtsorte geeignet erschienen. Ihm schwebte vor, nach dem Anschlag und einer anschließenden Flucht zunächst unterzutauchen, um später bei sich bietender Gelegenheit seinen bewaffneten Kampf gegen seine vermeintlichen Feinde fortzusetzen.
- ¹¹³ Am Morgen des 9. Oktobers stellte er in der Wohnung der Mutter die zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente im Internet bereit und löschte Teile der Daten auf seinem PC. Zudem verschlüsselte er weitere Daten auf seinem Rechner, um diese so den Strafverfolgungsbehörden vorzuenthalten. Danach verabschiedete er sich beiläufig von seiner Mutter, um keinen Verdacht zu erregen, und packte die übrigen Waffen in eine Tasche, die er im Mietfahrzeug verstaute. Anschließend fuhr er zum Grundstück seines Vaters und belud das Auto mit den Molotow-Cocktails und den Sprengsätzen.

- ¹¹⁴ Außerdem zog er sich um. Ähnlich einer militärischen Kampfmontur legte er die zuvor besorgte Schutzweste, einen Helm und weitere dunkel gehaltene Bekleidung an.
- ¹¹⁵ Zudem hielt er eine Auswahl von Musikstücken mit antisemitischen, rassistischen, homophoben und antifeministischen Texten bereit, die er auf eine Playlist zusammengeführt und die er zur akustischen Untermalung des Tatgeschehens vorgesehen hatte.
- ¹¹⁶ Nachdem er noch ein Lichtbild von sich in voller Kampfmontur gefertigt hatte, fuhr er gegen 11.00 Uhr mit dem Mietfahrzeug nach H. los.
- ¹¹⁷ Eine konkrete Vorstellung zum Tatablauf, insbesondere wie er in die Synagoge gelangen könnte, besaß er nicht. Er ging lediglich davon aus, die Mauer zum Synagogengelände durch eine geöffnete Tür oder ein Tor zu überwinden, um anschließend alle dort versammelten Menschen ausnahmslos zu töten. Dabei rechnete er damit, dass zwangsläufig nach kurzer Zeit Polizeibeamte vor Ort erscheinen und ihn töten könnten. Bis dahin hoffte er in der Lage zu sein, eine möglichst große Anzahl von Juden zu töten.
- ¹¹⁸ Eintreffende Polizeibeamte oder sonstige Dritte, die ihn bei der Begehung seiner Tat in irgendeiner Weise stören oder behindern könnten, wollte er, ohne Leben zu schonen, ausschalten. Sollte es ihm hingegen gelingen, erfolgreich zu fliehen, beabsichtigte er, entweder noch am Tattag oder später, seinen bewaffneten Kampf fortzusetzen und andere Einrichtungen der ihm verhassten Bevölkerungsgruppen anzugreifen, um auch dort Menschen töten zu können.
- ¹¹⁹ III.
- ¹²⁰ Zum Tatgeschehen hat der Senat die folgenden Feststellungen getroffen:
- ¹²¹ 1.
- ¹²² Nach seinen Tatvorbereitungen gelangte der Angeklagte am Vormittag des Tattages über die Bundesstraße ... nach H. , wo er versehentlich von seiner ursprünglich geplanten Fahrtroute abwich, jedoch ohne größeren Umweg wenige Minuten vor 12:00 Uhr mit seinem Mietwagen auf dem in der Nähe der Synagoge der jüdischen Gemeinde zu H. gelegenen Parkplatz des ... Friedhofs ankam.
- ¹²³ Dort lud er, von seinem mitgeführten Laptop aus, einen kurzen, als "last post" bezeichneten Beitrag auf dem zum Internetforum "... " gehörende Imageboard "... " hoch, der mit einem Link zum **Livestream** und den weiteren von ihm veröffentlichten **Dokumenten** versehen war. In dem Beitrag rief er zur Verbreitung des Livestreams und der Textdokumente auf.
- ¹²⁴ Anschließend schaltete er die Kamera des an seinem Schutzhelm befestigten Smartphones an und startete so die Aufnahme des Livestreams. Über den veröffentlichten Link, der auf die frei zugängliche Internetplattform "... " führte, war es für jeden Nutzer möglich, die Aufnahmen des Livestreams in Echtzeit zu verfolgen.
- ¹²⁵ Um jedoch sicherzugehen, falls wider Erwarten eine Übertragung des Livestreams scheitern sollte, befestigte er außerdem noch die Actionkamera an seiner Schutzweste, um damit ebenfalls Aufnahmen fertigen und sie später nach der Tat im Internet veröffentlichen zu können.
- ¹²⁶ Der Angeklagte ging davon aus, dass eine größere Anzahl von Personen seine Livestream-Aufnahme im Internet verfolgen und auch seine übrigen, bereits zuvor über einen Filehoster (... .com) bereitgestellten Dokumente abrufen und zur Kenntnis nehmen würde.
- ¹²⁷ Zu Beginn des Livestreams äußerte der Angeklagte in englischer Sprache, er glaube, der Holocaust habe nicht stattgefunden. Ihm war dabei bewusst, dass die Äußerung der historischen Tatsache des Massenmordes an Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zu Zeiten des 2. Weltkrieges eindeutig widersprach und in Deutschland unter Strafe gestellt ist.
- ¹²⁸ Außerdem bezeichnete er ebenfalls in englischer Sprache Juden als "Wurzel der Probleme", und erklärte sinngemäß, diese seien für gesellschaftliche Fehlentwicklungen, wie den Feminismus, einen Rückgang von Geburtenraten in der westlichen Welt sowie einer damit verbundenen Massenimmigration verantwortlich und müssten deshalb bekämpft werden.
- ¹²⁹ Mit diesen Äußerungen und der einleitenden Bezugnahme auf den Massenmord des Holocaust wollte er mögliche Zuhörer, insbesondere in Deutschland zu einer feindseligen Haltung gegenüber Juden aufstacheln und aufrufen, diese gesellschaftlich auszugrenzen und letztlich auch physisch zu vernichten.

- ¹³⁰ In seinem zeitgleich veröffentlichten, in japanischer Schrift als "Manifest" bezeichneten und im Übrigen in englischer Sprache gehaltenen Dokument forderte der Angeklagte dazu auf, Angehörige verschiedener, ihm verhasster Bevölkerungsgruppen, vor allem Juden, Muslime und Menschen mit dunkler Hautfarbe, zu töten. Diese Aufforderung bezeichnete er sinngemäß als "spirituellen Leitfaden für unzufriedene weiße Männer" und beabsichtigte damit, ihm gleichgesinnte, rechtsextremistische Personen zur Begehung weiterer Anschläge zu motivieren.
- ¹³¹ In dem ebenfalls in englischer Sprache veröffentlichten "Pre-Action Report" stellte der Angeklagte anhand von Lichtbildern die zur Tatbegehung vorgesehenen Schusswaffen und Sprengsätze vor und beschrieb eingehend deren Beschaffenheit und auf welche Weise es ihm gelungen war, diese selbst herzustellen. Mit der Verbreitung dieser Informationen wollte er Nachahmungstäter motivieren und befähigen, ähnliche Anschläge zu begehen. In dem Dokument bezeichnete er außerdem bei der Schilderung seines Tatvorhabens Juden als "Ratten", die man aus der Synagoge herauslocken müsse.
- ¹³² 2.
- ¹³³ Nachdem der Angeklagte den Livestream hergestellt und seine Dokumente online gestellt hatte und auf diese Weise auch sein Anschlagziel offengelegt hatte, wandte er sich nunmehr seinem eigentlichen Tatvorhaben zu.
- ¹³⁴ Innerlich bestärkt, sich unter keinen Umständen von seinem Anschlag abhalten zu lassen und dabei weder Schonung noch Mitgefühl für andere Personen zu zeigen, fuhr er gegen 12:00 Uhr vom Parkplatz am ... Friedhof über die Kreuzung W. in die nur wenige 100 Meter entfernte H. Straße ein, in der sich die Synagoge der jüdischen Gemeinde zu H. befindet.
- ¹³⁵ Dort hielt er direkt vor dem Synagogengelände an, auf dem sich die Synagoge und ein angrenzender jüdischer Friedhof befinden.
- ¹³⁶ Das Gelände ist zur H. Straße hin von einer durchgehenden, rund 2 ½m hohen Backsteinmauer abgetrennt und lässt sich von der H. Straße aus durch zwei Eingangstüren (eine links befindliche Haupttür, an der auch ein Hinweis auf die Synagoge der jüdischen Gemeinde zu H. angebracht ist, und eine weiter rechts gelegene Nebentür) betreten sowie durch ein wiederum weiter rechts hiervon vorhandenes Eingangstor befahren.
- ¹³⁷ Bewaffnet mit einer der Maschinenpistolen (L.), der Schrotflinte (B.) sowie einer Sprenggranate verließ der Angeklagte, der seinen Helm aufgesetzt hatte, sein Fahrzeug und ging anschließend die wenigen Meter zu der von ihm aus gesehenen linken Eingangstür in der Mauer. Seiner Vorstellung und seinem Plan entsprach es zu diesem Zeitpunkt, unmittelbar nach dem Überwinden der Mauer, mit der Tötung sämtlicher Personen, die sich dahinter auf dem Synagogengelände befanden, beginnen zu können.
- ¹³⁸ In der Synagoge, die mit einem Fußweg verbunden, etwa 15 m hinter der Tür gelegen ist, befanden sich in diesem Moment die 51 nachfolgenden Personen:
- ¹³⁹ ...
- ¹⁴⁰ Wenige Minuten zuvor hatte M. Sc. das Synagogengelände durch die Haupteingangstür verlassen, allerdings ohne dem Angeklagten dabei zu begegnen.
- ¹⁴¹ Die Eingangstür (Haupttür), der sich der Angeklagte näherte, ebenso wie die weiteren Zugänge in der Mauer waren verschlossen, wobei der Schlüssel zur Eingangstür von innen im Schloss steckte. Die Tür des dahinterliegenden Synagogengebäudes, in dem sich die 51 Gottesdienstbesucher aufhielten, war hingegen unverschlossen.
- ¹⁴² Der Angeklagte, der hoffte die Eingangstür unverschlossen vorzufinden, rüttelte vergeblich an der Türklinke und läutete an der Außenklingel. V. R. , der an diesem Tag für die Sicherheit in der Synagoge zuständig war, nahm das Klingeln wahr und konnte den Angeklagten auf einem Monitor, der mit einer an der Mauer angebrachten Überwachungskamera verbunden war, sehen. Da ihm der Angeklagte nicht bekannt war und ihm zudem dessen Kampfmontur verdächtig erschien, öffnete er die Tür nicht.
- ¹⁴³ Nachdem der Angeklagte festgestellt hatte, dass sich die linke Eingangstür nicht öffnen ließ, lehnte er seine Schrotflinte an die Mauer an. Sodann entzündete er eine seiner selbst hergestellten, mit Erythriol-Tetra-Nitrat und Metallkugeln befüllten Splittergranaten und warf sie über die Mauer auf das Synagogengelände.
- ¹⁴⁴ Auf diese Weise wollte er einerseits Personen, die er dort vor dem Synagogengebäude vermutete, töten. Andererseits hoffte er, aufgrund einer Panik, die übrigen Gottesdienstbesucher zu veranlassen, den gesicherten Bereich der Synagoge zu verlassen und auf die Straße zu laufen, um sie dann dort erschießen zu können. Beides schlug fehl.

- ¹⁴⁵ Entgegen der Erwartung des Angeklagten befanden sich keine Personen auf der Freifläche vor der Synagoge, und die Granatsplitter der weithin hörbaren Detonation beschädigten allein die Gräber auf dem Friedhof und schlugen auf der gegenüberliegenden Seite der H. Straße in das Fenster und die Wand eines Wohngebäudes ein.
- ¹⁴⁶ Genauso wenig gelang es dem Angeklagten, die Gottesdienstbesucher zum fluchtartigen Verlassen der Synagoge zu bewegen. Trotz teilweise aufkommender Panik entschlossen diese sich, auch während des weiteren Geschehens, im gesicherten Bereich der Synagoge zu verbleiben.
- ¹⁴⁷ Während V. R. zum Eingangstor lief und dort den innensteckenden Schlüssel abzog, verbarrikadierten andere Personen die Eingänge der Synagoge mit Möbeln und setzten telefonisch einen Notruf an die Polizei ab. Während sich insbesondere ältere Personen in das Obergeschoss der Synagoge begaben, beobachteten die übrigen das weitere Vorgehen des Angeklagten auf dem Kameramonitor und beratschlagten, wie sie sich auf einen Kampf vorbereiten könnten, falls dem Angeklagten ein Eindringen in die Synagoge gelingen sollte.
- ¹⁴⁸ Nunmehr versuchte der Angeklagte vergeblich, die weiter rechts gelegene, verschlossene Eingangstür zu öffnen.
- ¹⁴⁹ Genauso wenig schaffte er es, über das zweiflügelige Einfahrtstor, gegen das er sich mit seinem Körpergewicht kräftig stemmte, ins Innere zu gelangen. Die Flügeltüren gaben nur um einen Spalt von wenigen Zentimetern nach.
- ¹⁵⁰ Der Angeklagte entschloss sich sodann, den entstandenen Spalt zu nutzen und das Einfahrtstor aufzusprengen. Er begab sich zu seinem Auto und kehrte mit einem aus 1,7 kg Ammonium- und Natriumnitrat gefertigten Sprengsatz zurück, platzierte diesen in den Spalt zwischen den beiden Torflügeln und brachte ihn anschließend zur Detonation.
- ¹⁵¹ Anders als erhofft, war die Explosion nicht ausreichend, um das Tor zu öffnen. Deshalb kam der Angeklagte zu dem Schluss, dass ihm ein Öffnen des Tores nicht mehr gelingen würde.
- ¹⁵² An den Eimer mit insgesamt 4 kg Sprengstoff im Kofferraum des Mietfahrzeuges und die ebenfalls im Auto befindlichen Rohrbomben hatte er in diesem Moment ebenso wenig gedacht, wie an die Möglichkeit, das Tor mit dem Mietwagen einzufahren.
- ¹⁵³ 3.
- ¹⁵⁴ Wenige Sekunden nach der Detonation des Sprengsatzes ging die 40-jährige J. L. , die zuvor an der Straßenbahnhaltestelle W. ausgestiegen war, die P. Straße überquert hatte und sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung befand, auf der H. Straße an dem Angeklagten vorbei und beschwerte sich, ohne anzuhalten, über das laute Knallgeräusch. Da sie weder die Ursache des Knalls kannte noch die Bewaffnung des Angeklagten wahrgenommen hatte, schätzte sie die Situation als ungefährlich ein und wollte ihren Weg unbeirrt fortsetzen.
- ¹⁵⁵ Der Angeklagte fühlte sich durch die dicht an ihm vorbeigehende J. L. in seinem Vorhaben, auf das Synagogengelände zu gelangen, gestört. Da er zudem über das bisherige Scheitern seines Anschlagsziels vollkommen frustriert war und er J. L. aufgrund ihrer äußeren Erscheinung außerdem als minderwertig betrachtete, entschloss er sich spontan, diese zu töten.
- ¹⁵⁶ Er hob daraufhin seine Maschinenpistole und feuerte in Tötungsabsicht eine Salve von vier Schüssen von hinten in den Rücken der zu diesem Zeitpunkt vollkommen arglosen J. L. .
- ¹⁵⁷ Aufgrund der hierdurch entstandenen multiplen Schussverletzungen, insbesondere einer mit massivem Blutverlust verbundenen Verletzung der Aorta, verstarb die Geschädigte sogleich und fiel sofort nach vorne auf die Straße, wo sie regungslos vor der Fahrtür des Mietwagens liegen blieb.
- ¹⁵⁸ 4.
- ¹⁵⁹ Unmittelbar nach den Schüssen auf J. L. wandte der Angeklagte seinen Blick in Richtung Wasserturm und sah dort, am Beginn der H. Straße in einer Entfernung von etwa 30 m auf dem Gehweg, die Zeugin M. Ra. und eine weitere, unbekannt gebliebene jüngere Frau mit einem Kinderwagen, die er sogleich mit seiner Maschinenpistole ins Visier nahm. Da sich die Personen allerdings noch in relativ großer Entfernung zu ihm befanden, sah der Angeklagte sie noch nicht als direkte Bedrohung oder als Störung seines Anschlagvorhabens an. Er entschied sich deshalb, die Waffe weiterhin im Anschlag, noch einen kurzen Moment zuzuwarten, um erst dann zu schießen, wenn sich die Personen ihm weiter nähern sollten.
- ¹⁶⁰ M. Ra. ebenso wie die unbekannt gebliebene Frau mit dem Kinderwagen hatten, wegen der unmittelbar zuvor abgegebenen Schüsse auf J. L. , die Gefahrensituation erkannt, reagierten beide geistesgegenwärtig und zogen sich sogleich aus der H. Straße hinter die Mauer des Synagogengeländes zurück, sodass sie nach etwa 2 Sekunden aus dem Sichtfeld des Angeklagten verschwunden waren. Der Angeklagte sah deshalb keine Veranlassung auf die beiden Personen zu schießen und senkte seine Maschinenpistole wieder.

- ¹⁶¹ Etwa 2 Sekunden später fiel ihm auf, dass der Verschlussbügel der Waffe nach vorne stand und die Maschinenpistole eine Ladehemmung hatte. Er rief spontan aus "klemmt!" und begann die Waffe wieder funktionsfähig zu machen.
- ¹⁶² *Angesichts dieser Feststellungen schied eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdeliktes oder einer anderen Straftat zum Nachteil von M. Ra. aus und der Angeklagte war insoweit freizusprechen.*
- ¹⁶³ Anschließend versuchte der Angeklagte noch einmal vergeblich, das Einfahrtstor zum Synagogengelände aufzudrücken und näherte sich unmittelbar anschließend wieder seinem Mietwagen. Dort gab er eine weitere Feuersalve von 11 Schüssen mit der Maschinenpistole auf die am Boden liegende, bereits tote J. L. ab und beschimpfte sie als Schwein. Versehentlich zerschoss er dabei auch einen der linken Reifen des von ihm genutzten Mietwagens.
- ¹⁶⁴ 5.
- ¹⁶⁵ Der Angeklagte beabsichtigte nunmehr, seitlich von einem Nachbargrundstück aus auf das Synagogengelände zu gelangen. Hierzu begab er sich auf den Hinterhof des in nordwestlicher Richtung angrenzenden Gebäudes in der H. Straße 51. Als er jedoch feststellte, dass vom Hinterhof des Nachbargebäudes eine Möglichkeit, auf das Gelände der Synagoge nicht vorhanden war, entschloss er sich, auf die H. Straße zurückzukehren, um auf andere Weise zu versuchen, in die Synagoge zu gelangen.
- ¹⁶⁶ Als er die H. Straße wieder erreichte, erblickte er kurz vor der am Boden liegenden J. L. den Zeugen St. G. , der mit seinem Pkw mitten auf der H. Straße angehalten hatte und ausgestiegen war, um Frau L. Hilfe zu leisten.
- ¹⁶⁷ Da der Angeklagte annahm, bei St. G. handele es sich um einen Juden, der die Synagoge besuchen wolle, entschloss er sich, diesen zu erschießen. Er ging bis auf wenige Meter an St. G. heran, zielte auf diesen und betätigte den Abzug der Maschinenpistole.
- ¹⁶⁸ Eine Schussabgabe misslang jedoch, weil die Maschinenpistole erneut eine Ladehemmung hatte. Auch ein zweiter Schussversuch mit der Maschinenpistole scheiterte aus demselben Grund.
- ¹⁶⁹ Der Angeklagte entschloss sich deshalb, zu seiner Schrotflinte zu greifen, um damit St. G. zu erschießen.
- ¹⁷⁰ Da dieser jedoch zwischenzeitlich die Gefahr erkannt hatte, schnell in sein Auto stieg und zügig davonfuhr, war es dem Angeklagte nicht mehr möglich, mit seiner Schrotflinte auf diesen zu schießen.
- ¹⁷¹ Dem Angeklagten war sogleich bewusst, dass eine Verfolgung sinnlos war, weil sich das von St. G. geführte Fahrzeug immer weiter entfernte und es ihm deshalb nicht mehr möglich war, diesen zu töten.
- ¹⁷² Körperliche Verletzungen hat St. G. nicht davongetragen, ebenso wenig sind bei ihm bislang psychische Beeinträchtigungen aufgetreten.
- ¹⁷³ Nachdem St. G. geflüchtet war, entschloss sich der Angeklagte, die linke Eingangstür mit seiner Schrotflinte zu öffnen. Hierzu schoss er dreimal hintereinander auf das Türschloss, dessen Schließblech daraufhin zu Boden fiel.
- ¹⁷⁴ Die stark beschädigte Eingangstür hielt jedoch stand und ließ sich weiterhin nicht öffnen. Dies konnte der Angeklagte auch mit drei anschließenden Tritten gegen die Tür nicht ändern.
- ¹⁷⁵ Deshalb kehrte der Angeklagte zurück zu seinem Fahrzeug und entnahm diesem fünf der aus Motoröl und Benzin selbst hergestellten und mit Stahlkugeln befüllten Molotow-Cocktails und warf sie über die Mauer, um so die Synagoge in Brand zu setzen und hierdurch noch Personen in der Synagoge töten oder zumindest verletzen zu können. Anders als von ihm angenommen, gelangten die Molotow-Cocktails aber nur teilweise zur Umsetzung und konnten keine erheblichen Schäden anrichten.
- ¹⁷⁶ Der Angeklagte stieg daraufhin in seinen Mietwagen und fuhr gegen 12:07 Uhr in nordwestlicher Richtung davon.
- ¹⁷⁷ Ihm war in diesem Moment bewusst, dass er mit seinem Anschlagsvorhaben gescheitert war, weil er keinerlei Möglichkeit mehr sah, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf das Synagogengelände vorzudringen, um dort Personen jüdischen Glaubens töten zu können und weil er zudem ein alsbaldiges Eintreffen von Polizeikräften vor Ort befürchtete.
- ¹⁷⁸ Deshalb entschloss er sich, an anderer Stelle ein neues, weniger geschütztes Anschlagziel in der Stadt zu suchen, um dort Angehörige, anderer ihm verhasster Bevölkerungsgruppen töten zu können.
- ¹⁷⁹ Zu den 51 Gottesdienstbesuchern und -besucherinnen in der Synagoge zählten nicht nur Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu H. , sondern auch Mitglieder einer jüdischen Gemeinde aus B. , die bereits am Vorabend angereist waren. Diesen Besuch hatte auch ein Rabbinerehepaar aus B. organisiert, das zusammen mit ihrem Kind und weiteren, hauptsächlich studentischen Gemeindemitgliedern, den höchsten jüdischen Feiertag an einem ruhigen, würdevollen Ort begehen und dabei auch Kontakte zur Gemeinde in H. knüpfen wollte.

- ¹⁸⁰ Für die Gottesdienstbesucher, deren Familienhistorie häufig davon geprägt ist, dass Vorfahren während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt und ermordet worden waren, bedeutete das Anschlaggeschehen ein stark traumatisierendes Erlebnis.
- ¹⁸¹ Sie hörten die Schüsse des Angeklagten und die Detonation der Sprengsätze, der die Scheiben der Synagoge zum Zittern brachte und mussten teilweise auf dem Monitor der Überwachungskamera das Erschießen von Frau L. und die Versuche des Angeklagten miterleben, auf das Synagogengelände zu gelangen, um auch sie zu töten.
- ¹⁸² Nachdem um 12:10 Uhr ein erster Streifenwagen in der H. Straße eingetroffen war, harrten sie noch über Stunden im Ungewissen über das Geschehene in der Synagoge aus. Viele der als Zeugen gehörten Synagogenbesucher haben sich zwar dankbar über den Polizeieinsatz gezeigt, jedoch teilweise ein empathieloses und unüberlegtes Handeln der Beamten ihnen gegenüber beanstandet. So hätten sie Erklärungen und Informationen etwa darüber vermisst, dass mit Blick auf mögliche, bisher nicht detonierte Sprengsätze oder womöglich unbekannte Mittäter, vor einem Verlassen der Synagoge noch eine stundenlange Sicherung durch Polizeikräfte stattfinden musste, warum es ihnen dann anfangs nicht gestattet wurde, ihr koscheres, für ihren Feiertag vorgesehenes Essen bei Verlassen der Synagoge mitzunehmen, und weshalb sie eine längere Zeit bis zur Abfahrt in einem Bus ohne Sichtschutz, den Pressefotografen preisgegeben, warten mussten.
- ¹⁸³ Im Ergebnis rief der Anschlag teils erhebliche psychische Beeinträchtigungen bei den Besuchern und Besucherinnen der Synagoge hervor, wobei sich viele von ihnen wegen posttraumatischer Stresserkrankungen noch immer in psychotherapeutischer Behandlung befinden. Gleichwohl haben sie betont, sich durch den Anschlag nicht einschüchtern und womöglich gesellschaftlich zurückdrängen zu lassen, worin sie sich u. a. durch die gezeigte Anteilnahme und Unterstützung auch breiter Teile der nicht jüdischen Bevölkerung ermutigt gesehen haben. Aus ihrer Sicht sei es notwendig, dass nicht nur jeder einzelne sich Antisemitismus und rechtsextremistischen Tendenzen entschieden entgegenstelle, sondern auch staatlicherseits Rechtsextremismus in all seinen Erscheinungsformen, was auch Aktivitäten im Internet auf rechtsradikalen Foren einschließe, konsequent und wirkungsvoller, als bislang geschehen, bekämpft werde.
- ¹⁸⁴ 6.
- ¹⁸⁵ Nachdem der Angeklagte von der Synagoge aus losgefahren war, bog er nach wenigen Metern links in die Sch. Straße ein, folgte dieser, bis er nach etwa 500 Metern die Einmündung zur L. Straße erreichte.
- ¹⁸⁶ Er war äußerst frustriert und beschämt darüber, dass er mit seinem Plan, in die Synagoge einzudringen und dort Juden zu töten – für jeden auf dem Livestream offenkundig – gescheitert war. Damit sah er die Chancen zunichte, unter Gleichgesinnten im Internet eine ähnliche Anerkennung wie der Attentäter Brenton Tarrant zu erfahren.
- ¹⁸⁷ Er entschloss sich deshalb auf der Fahrt, seinem bereits in groben Zügen vorgefassten und im "Pre-Action Report" erwähnten Plan folgend, wenn nicht Juden, so doch zumindest Angehörige anderer ihm verhasster Bevölkerungsgruppen zu töten. Auf diese Weise hoffte er, trotz seines Scheiterns an der Synagoge, in dem Livestream doch noch ein erfolgreiches Anschlagsszenario bieten und die erhoffte Anerkennung finden zu können.
- ¹⁸⁸ Dementsprechend erklärte er über den Livestream, nunmehr Muslime töten und anschließend selber sterben zu wollen. Von der Einmündung aus bemerkte der Angeklagte auf der gegenüberliegenden Straßenseite die in der L. Straße 12 gelegene **Gaststätte "... -Döner"**. Wegen der von außen auf einem Schild deutlich erkennbaren Bezeichnung als "Döner" und eines damit verbundenen Bezuges zum arabischen Raum, stand der "... -Döner" nach dem Verständnis des Angeklagten stellvertretend für die von ihm verhasste Gruppe der Muslime und Flüchtlinge.
- ¹⁸⁹ Ihm war zwar bewusst, dass es ihm nicht möglich sein würde, allein anhand des Äußeren zu erkennen, ob eine Person in der Gaststätte muslimisch gläubig war oder nicht. Dies störte ihn jedoch nicht weiter. Denn auch nicht muslimisch gläubige Personen hatten aus seiner Sicht keine Schonung verdient, da sie als Gäste mit ihrem Umsatz die wirtschaftliche Grundlage des Dönerbetriebes schafften und nach seinem Verständnis deshalb als wertlose Kollaborateure galten.
- ¹⁹⁰ Deshalb entschied er sich, sämtliche in dem Döner befindlichen Personen zu töten. Mit dem Bemerkten "Döner! nehmt' wir!" hielt der Angeklagte den Wagen an der Einmündung zur L. Straße an.
- ¹⁹¹ Bewaffnet mit der Maschinenpistole, der Einzelladerpistole und einer Nagelbombe verließ er das Fahrzeug, überquerte die L. Straße und näherte sich zielstrebig dem "... -Döner". Dort angekommen warf er die mit Sprengstoff und Nägeln gefüllte Nagelbombe in Richtung der Eingangstür der Gaststätte.

- ¹⁹² Damit beabsichtigte er, diese im Gastraum zur Explosion zu bringen, um so bereits möglichst viele Menschen in dem Dönerimbiss zu töten oder zumindest zu verletzen. Verbliebene Überlebende wollte er anschließend mit seinen übrigen Waffen töten.
- ¹⁹³ Wie viele Personen sich in diesem Moment in der Gaststätte aufhielten, konnte der Angeklagte nicht erkennen.
- ¹⁹⁴ Tatsächlich befanden sich dort die folgenden 5 Personen: Der am ... 1988 geborene, ursprünglich aus der Türkei stammende **R. T.**, der seit längerer Zeit in dem "... -Döner" angestellt war und dort regelmäßig arbeitete; der am ... 1946 geborene **Prof. Dr. B. H.**, der kurz vorher aus G. angereist war und einen kurzen Imbiss zu sich nehmen wollte, um anschließend als Mitglied der L. in H. einen Termin wahrzunehmen; der am 6. August 1991 geborene **C. Ri.**, der den "... -Döner" öfter besuchte und dort als Stammkunde galt; der am ... 1974 geborene **W. Bl.** und der am ... 1999 geborene **K. Sh.**, die beide bei einem Malerunternehmen in H. beschäftigt waren und während ihrer Mittagspause, mit Arbeitsmontur bekleidet, etwas essen wollten.
- ¹⁹⁵ Der Sprengsatz des Angeklagten verfehlte jedoch die Eingangstür und gelangte auf dem davor befindlichen Bürgersteig zur Explosion. Während der Angeklagte zuvor in einer angrenzenden Hofeinfahrt des Nachbargrundstückes in Deckung gegangen war, traf ein freigesetzter Nagel die zufällig vorbeigehende 78-jährige I. W., durchbohrte ihren Schuh und verursachte bei ihr ein Hämatom am Fuß. I. W., die die Situation nicht einordnen konnte, setzte ihren Weg, vom Angeklagten unbehelligt, der sie nicht in sein Feindbild aufgenommen hatte, fort.
- ¹⁹⁶ Anschließend betrat der Angeklagte die Gaststätte und traf dort zunächst auf K. Sh., der an die Eingangstür getreten war, um nach der Ursache des entstandenen Lärms Ausschau zu halten. Für diesen vollkommen überraschend gab der Angeklagte mit der Maschinenpistole einen Feuerstoß von zwei Schüssen auf ihn ab, um ihn so zu töten. Die Schüsse verfehlten jedoch ihr Ziel und schlugen in der Fensterscheibe des "... -Döner" ein.
- ¹⁹⁷ K. Sh. flüchtete daraufhin in den hinteren Bereich des Gastraums, wohin ihm der Angeklagte folgte, um ihn dort anschließend töten zu können. R. T., den der Angeklagte nicht bemerkte, war inzwischen hinter der Ladentheke in Deckung gegangen.
- ¹⁹⁸ C. Ri. flüchtete – vom Angeklagten ebenfalls unbemerkt – in den im hinteren Bereich der Gaststätte gelegenen Toilettenraum und harnte dort verängstigt bis zum späteren Eintreffen der Polizei auf einer Toilette aus.
- ¹⁹⁹ Der Blick des Angeklagten richtete sich nun auf Prof. Dr. B. H., der an einem Tisch saß und dort seine Mahlzeit einnahm. Als dieser die Gefahrensituation erkannt hatte, sprang er von seinem Tisch auf und rannte ebenfalls in den hinteren Bereich der Gaststätte. Auf dem Weg dorthin legte der Angeklagte mit der Maschinenpistole auf ihn an und betätigte insgesamt dreimal den Abzug, um ihn so erschießen zu können. Aufgrund der zuckerhaltigen Treibladung der Munition hatte sich jedoch das Innere der Waffe verklebt, sodass eine nicht behebbare Ladehemmung entstanden war und sich kein Schuss lösen konnte.
- ²⁰⁰ Prof. Dr. B. H. gelang es deshalb den, wenige Treppenstufen aufwärts befindlichen Abstellraum zu erreichen.
- ²⁰¹ Der Angeklagte durchquerte nun den Gastraum, auf der Suche nach möglichen weiteren Opfern. Dabei entdeckte er K. Sh. und W. Bl., die sich hinter zwei Kühlschränken versteckt hatten. Der Angeklagte legte mit der Maschinenpistole auf die beiden an und betätigte mehrfach den Abzug. Aufgrund der weiterhin bestehenden Ladehemmung scheiterte jedoch eine Schussabgabe. W. Bl., der durch Verschieben der beiden großen Kühlschränke versucht hatte, sich und K. Sh. vor möglichen Schüssen zu schützen, sah in der Ladehemmung die letzte Möglichkeit für eine Flucht. Da es ihm nicht gelang, den vor Angst erstarrten K. Sh. zum Weglaufen zu bewegen, rannte er allein in den rechten Abstellraum, wo er auf Prof. Dr. B. H. traf.
- ²⁰² Von dort aus flüchteten beide aus dem Fenster des Gebäudes, indem sie auf einem im Hof stehenden Müllcontainer sprangen.
- ²⁰³ Auch R. T. konnte die Ladehemmung der Maschinenpistole nutzen und, in einem vom Angeklagten unbemerkten Moment, durch die Eingangstür der Gaststätte flüchten und sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite in Sicherheit bringen.
- ²⁰⁴ K. Sh. hingegen blieb, vollkommen verängstigt zusammengekauert, hinter den Kühlschränken liegen. Der Angeklagte begab sich nun zu diesem, um ihn aus kurzer Entfernung töten zu können. Obwohl K. Sh. weinend darum flehte, ihn zu verschonen, versuchte der Angeklagte unbeirrt, ihn mit der Maschinenpistole zu erschießen.
- ²⁰⁵ Eine Schussabgabe misslang jedoch erneut wegen der fortbestehenden Ladehemmung. Der Angeklagte erkannte, dass die Waffe deshalb unbrauchbar geworden war und warf sie verärgert auf den Boden.

- 206 Er entschied sich, auf die mitgeführte Einzelladerpistole zurückzugreifen, um damit K. Sh. zu töten. Der anschließende Schuss des Angeklagten aus der Einzelladerpistole traf K. Sh. , der daraufhin verletzt hinter den Kühlschränken liegen blieb. Da dem Angeklagten ein Nachladen der Pistole nicht gelang, entschied er sich, seine Schrotflinte aus dem Mietwagen zu holen und damit den verletzten K. Sh. zu töten.
- 207 7.
- 208 Nachdem der Angeklagte die Schrotflinte aus seinem Fahrzeug entnommen hatte, bemerkte er den 25-jährigen, aus Tunesien stammenden Studenten **M. Bo.**, der gerade auf dem gegenüberliegenden Gehweg der Sch. Straße entlangging.
- 209 Der Angeklagte erkannte dessen ausländische Herkunft und beschloss spontan, ihn zu töten. Zu diesem Zweck zielte er mit der Schrotflinte auf M. Bo. , der jedoch in diesem Moment den Angeklagten bemerkte und sich geistesgegenwärtig wegduckte, sodass der vom Angeklagten aus wenigen Metern abgegebene Schuss über ihn hinwegging.
- 210 Anschließend entfernte sich M. Bo. rennend so rasch vom Angeklagten, dass dieser keine Gelegenheit mehr hatte, die Schrotflinte nachzuladen und noch einen weiteren Schuss auf diesen abzugeben. Der Angeklagte erkannte deshalb, dass für ihn keine Möglichkeit mehr bestand, M. Bo. noch töten zu können.
- 211 M. Bo. , aus Tunesien stammend, der gegenwärtig ein Fachhochschulstudium als Informatiker in Merseburg absolviert, leidet seit dem Vorfall insbesondere unter Albträumen und Schlafstörungen, wobei er sich bisher noch nicht in psychologische Behandlung begeben hat.
- 212 8.
- 213 a.
- 214 Der Angeklagte kehrte daraufhin zu seinem Mietwagen zurück, ordnete dort sein verbliebenes Waffenarsenal und fuhr anschließend einige Meter in nordwestlicher Richtung auf der L. Straße, wendete dann sein Fahrzeug und näherte sich gegen 12:14 Uhr wieder dem "... -Döner".
- 215 Auf Höhe der Gaststätte erblickte er nun auf dem Gehweg den türkischen Staatsangehörigen **A. Ba.** und kurz dahinter eine unbekannt gebliebene weitere männliche Person. Beide Personen waren mit Arbeitskleidung für Bauarbeiten bekleidet und auf dem Weg von ihrer Baustelle, um ihre Mittagspause zu verbringen.
- 216 Der Angeklagte schätzte beide Personen als Ausländer ein und entschloss sich deshalb, auch diese zu töten. Er hielt seinen Wagen an und stieg mit der Schrotflinte bewaffnet aus. Die beiden Personen erkannten jedoch in diesem Moment die Gefahr und rannten über den Bürgersteig in südöstlicher Richtung davon.
- 217 Der Angeklagte lief ihnen eine kurze Strecke hinterher und gab anschließend einen Schuss aus der Schrotflinte auf sie ab, um sie zu töten. Der Schuss traf jedoch nicht, weshalb der Angeklagte nach einer weiteren Verfolgung von einigen Metern einen zweiten Schuss auf die beiden Personen abgab. Wiederum traf er nicht.
- 218 Wegen des zwischenzeitlich von den Flüchtenden herausgelaufenen Vorsprungs, sah der Angeklagte eine weitere Verfolgung als sinnlos an und erkannte sofort, dass es ihm nicht mehr möglich sein würde, die beiden noch zu töten.
- 219 A. Ba. hatte nach dem Anschlaggeschehen etwa eine Woche lang mit erheblichen Schmerzen an seinen Füßen zu kämpfen, da er bei seiner Flucht vor dem Angeklagten für die Arbeit benötigte Sicherheitsschuhe getragen hatte. Aufgrund der psychischen Beeinträchtigungen, die sich bei ihm einstellten, gab er eine Woche nach der Tat seine Arbeitsstelle auf, zog sich rund ein Jahr aus dem gesellschaftlichen Leben in den Kreis seiner Familie zurück, bevor er anschließend wieder in der Lage war, einer Arbeit nachzugehen.
- 220 b.
- 221 Der Angeklagte entschloss sich daraufhin, wieder in die Gaststätte "Döner-... " zurückzukehren, um dort **K. Sh.** mithilfe der Schrotflinte zu töten. Als er um 12:15 Uhr den Gastraum erneut betrat, fand er, wie erwartet, K. Sh. weiterhin verletzt hinter den Kühlschränken liegend vor. Er legte nun mit der Schrotflinte auf ihn an, um ihn endgültig zu töten. Nach einem ersten Fehlversuch lud er eine neue Patrone nach und feuerte anschließend einen Schuss aus nächster Nähe auf K. Sh. ab, der diesen auch traf.
- 222 Der Angeklagte war davon ausgegangen, mit diesem Schuss K. Sh. getötet zu haben und machte bereits Anstalten, die Gaststätte wieder zu verlassen. Zu seiner Verwunderung nahm er jedoch noch Lebenszeichen wahr. In abschätzigem Tonfall äußerte er: "Lebt der immer noch!" und kehrte zu K. Sh. zurück. Erst nachdem er anschließend zwei weitere Schüsse aus der Schrotflinte auf K. Sh. abgegeben hatte und sichergegangen war, diesen getötet zu haben, verließ er endgültig die Gaststätte und kehrte zum Mietwagen zurück.

²²³ Aufgrund seiner multiplen Schussverletzungen, insbesondere mehrfachen Durchschüssen von Herz und Lunge, verstarb K. Sh. kurz darauf.

²²⁴ C.

²²⁵ Prof. Dr. B. H. erlitt bei dem Sprung aus dem Fenster, als er von dem Abfallcontainer abglitt, eine Rippenfraktur sowie eine Wirbelsäulenprellung und musste deshalb über einen Zeitraum von rund sechs Wochen Schmerzmittel einnehmen.

²²⁶ R. T. leidet seit dem Tattag insbesondere unter Schlafstörungen und Angstzuständen. Er befindet sich in fortwährender psychologische Behandlung und ist nicht mehr in der Lage, sich längere Zeit in dem "... -Döner" aufzuhalten und dort zu arbeiten.

²²⁷ C. Rl. hat durch die Tat starke psychische Beeinträchtigungen erlitten, wobei sich vor allem seine bereits zuvor behandlungsbedürftigen Angststörungen verstärkt haben.

²²⁸ W. Bl. hat aufgrund des Anschlags weiterhin mit schweren psychischen Folgen zu kämpfen. Da er mit K. Sh. in besonderer Weise verbunden und mit dessen nicht einfachen Lebensweg vertraut war, hat es ihn besonders hart getroffen, dass es ihm trotz seiner Versuche letztlich nicht gelungen war, K. Sh. vor dem Angeklagten zu retten.

²²⁹ Aufgrund eines Geburtsfehlers war K. Sh. geistig behindert und hatte deshalb in seiner Schulzeit und auf dem Weg, einen Beruf zu finden, besondere Schwierigkeiten zu meistern. W. Bl. , der selbst einen behinderten Sohn hat, lernte K. Sh. während mehrerer Praktika in seinem Arbeitsbetrieb kennen. Aufgrund verbesserter Schulleistungen und seines während der Praktika gezeigten Engagements war es K. Sh. schließlich Anfang Oktober 2019, wenige Tage vor dem Anschlag, gelungen, in dem Betrieb eine Ausbildung als Maler beginnen zu können. Fortan nahm W. Bl. ihn unter seine Fittiche und unterstützte ihn soweit wie möglich bei der Ausbildung. Dabei hielt er auch engen Kontakt zu den Eltern von K. .

²³⁰ So erkundigte er sich auch am Tattag zunächst telefonisch beim Vater von K. , ob Bedenken gegen den Besuch des "... -Döner" bestünden, um dort gemeinsam ein Mittagessen einzunehmen, womit der Vater einverstanden war.

²³¹ Durch den Anschlag hat W. Bl. eine schwere Anpassungs- und Belastungsstörung erlitten, die sich neben depressiven Phasen vor allem in Panikattacken und einer Angst, anderen Menschen zu begegnen, zeigt. Er befand sich zunächst bis zum 11. Oktober 2019 in einem Klinikum in H. in psychologischer Behandlung, bevor sich für ihn ein stationärer Klinikaufenthalt in D. vom 15. November 2019 bis zum 13. Februar 2020 anschloss.

²³² Zurzeit befindet er sich in ambulanter Behandlung. Trotz Unterstützung seiner Familie ist er wegen seiner Anpassungsstörung weiterhin nicht in der Lage, seine Wohnung zu verlassen. Seit dem Anschlagsgeschehen ist er durchgängig arbeitsunfähig. Wie sich sein Beschwerdebild weiter entwickeln wird und ob er später wieder seiner Arbeit nachgehen kann, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen.

²³³ g.

²³⁴ a.

²³⁵ Der Angeklagte verließ den "... -Döner", stieg in den Mietwagen und fuhr einige Meter, bis er vor sich auf der L. Straße einen Funkstreifenwagen und unmittelbar dahinter ein ziviles Polizeifahrzeug bemerkte, die ihm in etwa 70 Metern Entfernung, quer zur Fahrbahn stehend den Weg versperrten.

²³⁶ In dem Funkstreifenwagen befanden sich neben **Polizeikommissarin S. Be.** als Streifenführerin **Polizeiobermeister D. F.** und **Polizeimeister D. Lu.** Diese Beamten hatten unmittelbar zuvor, nachdem mehrere Notrufe bei der Polizei eingegangen waren, von der Einsatzleitung per Funk den Auftrag erhalten, wegen des Angriffs auf die Synagoge und den "... -Döner" in die L. Straße zu fahren.

²³⁷ Bevor sie eintrafen, hatten sie eine spezielle Schutzausrüstung für lebensgefährdende Einsätze angelegt und entschieden, dass Polizeimeister Lu. sich mit der einzigen ihnen zur Verfügung stehenden Maschinenpistole bewaffnen sollte.

²³⁸ Außerdem waren **Polizeikommissar R. Le.** und **Polizeikommissar R. D.,** die ursprünglich mit einem anderen Auftrag befasst waren und über keine Schutzausrüstung verfügten, mit einem zivilen Polizeifahrzeug am Einsatzort eingetroffen, um dort ihre Kollegen unterstützen zu können. Sie hatten ihr Fahrzeug schräg hinter dem Streifenwagen abgestellt.

²³⁹ Als der Angeklagte der Situation gewahr wurde, beschloss er, nicht sogleich zu fliehen, sondern sich auf einen Schusswechsel mit den Polizeibeamten einzulassen.

- ²⁴⁰ Zum einen hielt er es für ehrenhaft, sich einem bewaffneten Kampf mit den Polizeibeamten zu stellen, selbst auf die Gefahr hin, bei einem Schusswechsel ums Leben zu kommen. Das Leben und die Gesundheit der Polizeibeamten wollte er bei dieser Gelegenheit nicht schonen, da sie von seinem Standpunkt aus als Repräsentanten eines ihm verhassten Staates ohnehin keine Schonung verdient hatten.
- ²⁴¹ Zum anderen hoffte er, falls es ihm gelänge, die Polizeifahrzeuge mit seinen Schüssen zu beschädigen oder aber einen der Polizisten zu töten oder zu verletzen, dass die übrigen Beamten dazu gezwungen wären, sich zunächst um ihren verletzten oder getöteten Kollegen zu kümmern.
- ²⁴² Einen daraus resultierenden Vorsprung wollte der Angeklagte für eine Flucht nutzen, um seinem ursprünglichen Plan folgend anschließend weitere Angehörige der ihm verhassten Bevölkerungsgruppen zu töten.
- ²⁴³ Seine Chancen bei einem Schusswechsel schätzte er keineswegs als schlecht ein. Dabei ging er davon aus, dass die Polizeibeamten allein mit Dienstpistolen bewaffnet wären und es ihnen deshalb nur schwerlich möglich sein würde, aus einer relativ großen Entfernung von 70 Metern, gezielt Schüsse auf ihn abzugeben.
- ²⁴⁴ Er selbst verfügte hingegen über eine einsatzbereite Schrotflinte, die sich aus seiner Sicht bisher als zuverlässige Schusswaffe erwiesen hatte. Er hatte zwar die Waffe bisher noch nicht auf eine längere Distanz getestet und konnte deshalb deren genaue Reichweite und Durchschlagskraft nicht exakt einschätzen, hatte jedoch mit ihr auf die die Tür zum Synagogengelände geschossen und die dadurch entstandene erhebliche Zerstörung gesehen. Zudem hatte er die Waffe unmittelbar zuvor gegen K. Sh. eingesetzt und diesen - wenngleich auch aus kurzer Entfernung – mit ihr getötet.
- ²⁴⁵ Der Angeklagte hielt seine Schrotwaffe deshalb für geeignet, auch den auf der L. Straße vor ihm befindlichen Polizeibeamten damit tödliche Verletzungen zuzufügen. Tatsächlich war die Schrotflinte unter Verwendung der vom Angeklagten selbst hergestellten Munition ohne Weiteres in der Lage, Menschen tödliche Verletzungen aus einer Entfernung von 70 oder mehr Metern beizubringen.
- ²⁴⁶ Der Angeklagte stieg aus seinem Fahrzeug aus und ging hinter der geöffneten Fahrertür in Stellung. Von da aus gab er einen ersten Schuss aus der Schrotflinte in Richtung der Polizeibeamten ab. Anschließend suchte er Deckung hinter dem Mietfahrzeug und feuerte von dort aus drei weitere Schüsse ab, um die Polizeibeamten zu treffen.
- ²⁴⁷ Da die Polizeibeamten das Feuer bis dahin nicht erwidert hatten, beschloss der Angeklagte zu riskieren, sich im Schutz einer Rauchgranate unbemerkt den Polizeifahrzeugen zu nähern, um die Beamten aus geringerer Entfernung mit seiner Schrotflinte einfacher töten oder verletzen zu können. Um die in seiner Hosentasche befindliche Rauchgranate zünden zu können, beabsichtigte er, ein hierfür nötiges Feuerzeug aus dem Fahrzeug zu holen. Er begab sich deshalb zur geöffneten Fahrertür, um ins Fahrzeuginnere gelangen zu können.
- ²⁴⁸ In diesem Moment nahm Polizeimeister Lu. den Angeklagten hinter der Fahrertür wahr und sah nun die Möglichkeit gekommen, ohne unbeteiligte Passanten gefährden zu müssen, das Feuer mit der Maschinenpistole zu erwidern. Er gab deshalb mehrere Schüsse auf den hinter der geöffneten Fahrertür befindlichen Angeklagten ab. Einer der Schüsse traf den Angeklagten, wodurch dieser einen Durchschuss an der linken Halsseite erlitt, augenblicklich zu Fall kam und zunächst für etwa 20 Sekunden benommen auf der Straße liegen blieb.
- ²⁴⁹ Nachdem der Angeklagte anschließend wieder zu sich gekommen war und realisiert hatte, getroffen worden zu sein, erkannte er, den Polizeibeamten unterlegen zu sein.
- ²⁵⁰ Er entschloss sich deshalb, das Feuergefecht abubrechen und vom Ort des Geschehens zu flüchten.
- ²⁵¹ Seinem ursprünglich gefassten Tatplan entsprechend hatte er nun vor, eine weniger dicht besiedelte Gegend, wie die bereits zuvor ins Auge gefasste Harzregion, zu erreichen und dort zunächst unterzutauchen, um dann bei passender Gelegenheit, erneut zuzuschlagen und weitere Mitglieder aus den ihm verhassten Bevölkerungsgruppen zu töten. Er stieg in den Mietwagen und fuhr in der Gegenrichtung zu den Polizeifahrzeugen, auf der Sch. Straße, die er zuvor bei der Fahrt zum Döner-Imbiss in die Gegenrichtung befahren hatte, davon.
- ²⁵² An den beiden Polizeifahrzeugen waren durch den Beschuss des Angeklagten erhebliche Schäden entstanden.
- ²⁵³ Der Streifenwagen wies durch die Schüsse im Bereich der Beifahrertür, im linken hinteren Radlauf sowie auf der rechten Seite der Signalbrücke mehrere tiefe Eindellungen, teilweise auch mit einer Durchlöcherung des Karosserieblechs verbunden, auf. Außerdem war eine Metallkugel aus der Munition des Angeklagten mehrere Schichten tief in den Vorderreifen des Fahrzeugs eingedrungen. An dem zivilen Polizeifahrzeug waren eine Beschädigung des linken Außenspiegelgehäuses und eine Eindellung im linken Bereich der Motorhaube entstanden.
- ²⁵⁴ Die Polizeibeamten blieben bei dem Schusswechsel körperlich unverletzt.

- ²⁵⁵ Polizeiobermeister F. musste sich jedoch nach der Tat in psychologische Behandlung begeben. Er leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, die sich vor allem in einem gestörten Schlaf, Herzrasen und Schweißausbrüchen zeigt. Deshalb war er an manchen Tagen nicht in der Lage, seinen Dienst zu verrichten.
- ²⁵⁶ Polizeikommissarin Be. hat aufgrund der Vorkommnisse eine akute Belastungsreaktion mit Teilsymptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung erlitten, die sich etwa in leichter Grübelneigung, traurigen Phasen bezüglich des Ereignisses und einer teils zeitverzögerten Wahrnehmung nach dem Vorfall zeigte. S. Be. war deshalb zunächst vom 10. Oktober 2019 bis zum 20. Oktober 2019 krankgeschrieben und befand sich zudem bis zum 26. November 2019 in psychologischer Behandlung beim Polizeilichen Dienst. Auch Polizeimeister Lu. hatte nach der Tat unter Teilsymptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung, wie Schlafstörungen, innerer Unruhe sowie kurzen Amnesieaussetzern während seines Einsatzes zu leiden. Er befand sich nach der Tat bis zum 12. Dezember 2019 in ambulanter psychiatrischer Behandlung. Als Folge der Tat war er vom 10. bis zum 11. Oktober 2019 vom Dienst freigestellt und in der Folgewoche zwischen dem 14. Oktober und 20. Oktober 2019 dienstunfähig erkrankt.
- ²⁵⁷ b.
- ²⁵⁸ Unmittelbar nach dem Angriff auf den "... -Döner" rief R. T. seinen Bruder I. T., der ebenfalls in der Gaststätte beschäftigt war und diese kurz vor dem Überfall verlassen hatte, über Mobiltelefon an, um ihm von dem Geschehen zu berichten. I. T. entnahm der Schilderung seines aufgewühlten und verängstigten Bruders, dass etwas Schlimmes geschehen sein musste. Er entschied sich deshalb, aus Sorge um diesen und mögliche Gäste sofort zum "... -Döner" zurückzukehren.
- ²⁵⁹ Nachdem er einen Notruf bei der Polizei mit seinem Mobiltelefon abgesetzt hatte, kamen ihm in der G. Straße A. Ba. und die unbekannt gebliebene Person entgegen und rieten ihm, nicht weiter zu gehen, da ein bewaffneter Mann auf Leute schieße und bereits Menschen erschossen worden seien.
- ²⁶⁰ Dieses versetzte I. T. aber in umso größere Sorge um seinen jüngeren Bruder und er entschied sich, seinen Weg zu der Gaststätte fortzusetzen.
- ²⁶¹ Während des Feuergefechtes mit der Polizei befand sich I. T. im Bereich zwischen den Polizeibeamten und dem Angeklagten, auf dem, von diesem aus gesehen, rechten Gehweg.
- ²⁶² Als I. T. nach der ersten Schussabgabe des Angeklagten umherfliegende Munitionsteile wahrgenommen hatte, duckte er sich hinter ein am Straßenrand abgestelltes Fahrzeug, um dort Deckung zu finden.
- ²⁶³ Durch die aufnehmenden Ermittlungsbeamten sind nach der Tat an dem Fahrzeug Munitionsreste und an den darüber liegenden Hauswänden in diesem Bereich Einschussspuren gesichert worden.
- ²⁶⁴ Es ist nicht festgestellt worden, dass der Angeklagte I. T. vor oder bei der Schussabgabe wahrnahm und gezielt auf ihn einen oder mehrere Schüsse abgab.
- ²⁶⁵ Damit, dass er mit seinen Schüssen womöglich andere, unbeteiligte Personen verletzen oder töten würde, rechnete der Angeklagte nicht. Ihm war zwar bewusst, dass seine Schrotflinte eine recht große Streubreite aufwies, gleichwohl nahm er jedenfalls an, dass unbeteiligte Dritte wegen der vorangegangenen Schüsse auf den Zeugen Ba. und die unbekannt gebliebene Person, sowie wegen der auf der Straße querstehenden Polizeifahrzeuge, die Gefahr erkennen und den gefährdeten Bereich meiden oder aber rechtzeitig hinter den am Straßenrand geparkten Fahrzeugen Deckung finden würden, ohne getroffen zu werden.
- ²⁶⁶ Deshalb hat sich letztlich nicht feststellen lassen, dass der Angeklagte bei Abgabe seiner Schüsse auch bezogen auf I. T. mit Tötungsvorsatz handelte.
- ²⁶⁷ 10.
- ²⁶⁸ Auf seiner Flucht nach dem Feuergefecht mit der Polizei entschied sich der Angeklagte, um mögliche Verfolger abschütteln und möglichst schnell das Stadtgebiet von H. verlassen zu können, Geschwindigkeitsvorgaben und sonstige Verkehrsregeln nicht zu beachten. Da er sich in H. aber nicht gut auskannte und deshalb nicht wusste, auf welchem Wege er die Stadt am besten verlassen sollte, begann er, zunächst recht planlos umherzufahren. Zunächst gelangte er, wie ausgeführt, über die Sch. Straße zurück zur H. Straße, wo er erneut, diesmal in entgegengesetzter Richtung die Synagoge passierte.
- ²⁶⁹ An der sich anschließenden Kreuzung W. fuhr er auf die P. Straße in südlicher Richtung und sodann auf die M. Straße. Kurz bevor er die Kreuzung am S. Tor erreichte, touchierte er beim Rechtsüberholen leicht den vom Zeugen T. Su. geführten Pkw. Anschließend überquerte er verkehrswidrig von der Rechtsabbiegerspur aus und trotz Rotlichts der Ampelanlage die Kreuzung in Richtung R. Platz.

- ²⁷⁰ Hinter der Kreuzung wird die doppelgleisige Straßenbahn mittig auf der M. Straße geführt, wobei der Gleisbereich links und rechts mit einem durchgehenden weißen Fahrbahnstreifen, deutlich erkennbar, von dem übrigen Straßenverkehr abgegrenzt ist.
- ²⁷¹ Bis zur Haltestelle verläuft die M. Straße in Richtung R. Platz, der Fahrtrichtung des Angeklagten, zweispurig. Die Straße verengt sich vor der Haltestelle auf eine Spur und läuft einspurig entlang der links liegenden Haltestelle. Diese ist mit einem hohen Bordstein und einem Abgrenzungsgeländer deutlich sichtbar von der Fahrbahn abgetrennt.
- ²⁷² Als sich der Angeklagte im weiteren Verlauf der Haltestelle "M. Straße" näherte, hielt dort gerade eine Straßenbahn, wie der Angeklagte in Richtung R. Platz unterwegs, an und mehrere Personen stiegen an dem etwas erhöht zur übrigen Fahrbahn befindlichen Bahnsteig aus.
- ²⁷³ Unter ihnen befand sich auch der 23-jährige, aus Somalia stammende A. I. , der zusammen mit seinem Bekannten, H. Sf. , auf der gegenüberliegenden Seite, aus Sicht des Angeklagten gesehen linken Seite, der M. Straße bei seinem Arbeitgeber ein Attest abgeben wollte.
- ²⁷⁴ Anstatt wie vorgesehen, den Bahnsteig, entlang der haltenden Bahn nach vorne zu laufen, um dort im Bereich der Fußgängerampel die Straße von ihrer Richtung aus nach links zu überqueren, entschieden sich die beiden, diesen Weg zu sparen und hinter der Bahn, am Beginn der Haltestelle, zunächst die Gleise auf einer weiß schraffierten Fläche und sodann die vom R. Platz kommende Autofahrspur zu überqueren.
- ²⁷⁵ Der Angeklagte hatte in der Annäherung auf die Haltestelle gesehen, dass dort gerade eine aus seiner Richtung kommende Straßenbahn eingetroffen war und mehrere Personen ausstiegen. Er ging deshalb davon aus, dass die ausgestiegenen Fahrgäste nun versuchen würden, die Straße auf der einspurigen rechten Fahrbahn zu queren. Angesichts des ohnehin schon vorherrschenden Verkehrs befürchtete er, dass dies die vor ihm befindlichen Autos zum Bremsen oder langsam Fahren veranlassen würde.
- ²⁷⁶ Um seine Flucht ohne Verzögerung und Bremsen fortsetzen zu können, entschied er sich deshalb spontan, vor der Haltestelle das Gleisbett zu überfahren und die Haltestelle auf der linken Gegenfahrbahn zu passieren. Zu dieser Zeit betrat A. I. , seinem Bekannten H. Sf. folgend, von der schraffierten Gleisfläche aus die Gegenfahrbahn, um die M. Straße zu überqueren. Als H. Sf. , der vor A. I. ging und das schnell herannahende Fahrzeug des Angeklagten bemerkt hatte, diesem eine Warnung zurief, versuchte A. I. , der das Fahrzeug zuvor nicht wahrgenommen hatte, diesem noch zügig zurück in Richtung des Bahnsteigs auszuweichen. Dies gelang ihm jedoch nicht mehr vollständig. Mutmaßlich im rechten Schulterbereich wurde er vom rechten Außenspiegel des Wagens erfasst und stürzte.
- ²⁷⁷ Kurz vor der Kollision erkannte der Angeklagte den querenden A. I. , ebenso nahm er wahr, dass es sich um eine Person mit dunkler Hautfarbe handelt. Es hat sich jedoch weder aufklären lassen, mit welcher Geschwindigkeit der Angeklagte auf den Geschädigten zufuhr und in welcher Entfernung er A. I. zum ersten Mal wahrnahm.
- ²⁷⁸ Feststellungen dazu, ob der Angeklagte A. I. schon zu einem Zeitpunkt wahrgenommen hatte, als er eine Kollision noch hätte verhindern können, sich dessen bewusst war und dazu entschloss, den Geschädigten absichtlich anzufahren und zu töten, haben sich ebenso wenig treffen lassen.
- ²⁷⁹ Es steht nicht fest, dass der Angeklagte bei seinem Fahrmanöver damit rechnete, andere Personen tödlich zu verletzen und sich damit abgefunden hatte oder ihm dies gleichgültig war.
- ²⁸⁰ A. I. erlitt aufgrund der Kollision und seines anschließenden Sturzes Schürfwunden und Schmerzen in der linken Hand, am rechten Knie und im Rückenbereich. Er wurde anschließend ambulant im Krankenhaus versorgt. Nach der Tat war er wegen dieser Verletzungen für etwa zehn Tage arbeitsunfähig.
- ²⁸¹ Daneben zeigten sich bei ihm auch erhebliche psychische Folgen der Tat, vor allem unerwartet aufkommende Angstzustände. Er war deshalb für insgesamt etwa vier bis fünf Wochen krankgeschrieben. Auch derzeit befindet er sich wegen dieser Beeinträchtigungen noch in psychologischer Behandlung.
- ²⁸² Trotz der Kollision setzte der Angeklagte seine Flucht unbeirrt fort und gelangte über die Mg. Straße und die E. Straße zur Rf. Straße. Da er fürchtete, mit Hilfe seines Smartphones von den Polizeikräften geortet zu werden, warf er dieses im Bereich der Kreuzung zur T. Straße aus dem Autofenster, wo es später aufgefunden wurde und sichergestellt werden konnte.
- ²⁸³ 11.
- ²⁸⁴ a.

- ²⁸⁵ Sodann verließ er das Stadtgebiet von H. und erreichte über die Bundesstraße ... in südöstlicher Richtung die Ortschaft Gs. . Anschließend bog er in nördlicher Richtung auf die Landstraße ... ab und fuhr bis zur Ortschaft W. weiter. Weil er seinen Wagen wegen des Reifenschadens nicht mehr mit höherer Geschwindigkeit fahren konnte, hatte er bereits während der Fahrt den Entschluss gefasst, sich ein neues Fluchtfahrzeug zu besorgen. Die kleinere, überschaubare Ortschaft W. schien ihm hierfür geeignet. Er bog von der Landstraße in die Ortschaft ab und stellte sein Fahrzeug an einer schwer einsehbaren Stelle neben dem Grundstück L. Anger 12 ab.
- ²⁸⁶ Da er befürchtete, dass eine Übertragung seines Livestreams im Internet nicht funktioniert habe, wollte er später, nach Erreichen einer sicheren Zuflucht, zumindest die mit der Actionkamera erstellten Aufnahmen des Tatgeschehens im Internet hochladen. Zu diesem Zweck steckte er die Kamera in seine Hosentasche und verstaute seinen Laptop nebst weiterer elektronischer Ausrüstung in einem mitgeführten Rucksack.
- ²⁸⁷ Die ihm verbliebene kleinere Maschinenpistole packte er ebenfalls mit den übrig gebliebenen Magazinen in den Rucksack. Die Einzelladerpistole, mit der er bereits auf K. Sh. geschossen hatte und die ihm als zuverlässige Waffe erschien, lud er nach, um sie bei der Erbeutung eines neuen Fluchtfahrzeugs einsetzen zu können.
- ²⁸⁸ Sodann hielt er zu Fuß in der Ortschaft nach einem geeigneten Fluchtfahrzeug Ausschau. Als er die Straße B. entlanglief, sah er an der dort gelegenen Kfz-Werkstatt des K. He. vor einer Garage eine Person mit mehreren Taxifahrzeugen. Die Vorstellung, eines dieser Fahrzeuge an sich zu bringen, verwarf er jedoch zunächst, weil gerade zwei weitere Männer aus der Werkstatt kamen und er trotz seiner Waffen befürchtete, bei einer möglichen Auseinandersetzung von diesen überwältigt zu werden.
- ²⁸⁹ b.
- ²⁹⁰ So ging er weiter und bemerkte an der Seite des Grundstückes L. Anger 6 den dort geparkten grünen VW Golf des J. Z. und entschloss sich, den Wagen als neues Fluchtfahrzeug an sich zu bringen. Da der Angeklagte Geräusche vom Grundstück wahrgenommen hatte und dort den Besitzer des Fahrzeugs vermutete, klopfte er gegen 13:00 Uhr an das Hoftor.
- ²⁹¹ Auf dem Grundstück traf der 51-jährige J. Z. gerade Vorbereitungen, um Holz zu sägen, während sich seine Lebensgefährtin, die 50-jährige D. M. , im Wohnhaus befand und das Mittagessen vorbereitete.
- ²⁹² Nachdem J. Z. auf das Klopfen hin das Hoftor geöffnet hatte, fragte ihn der Angeklagte, ob der VW Polo ihm gehöre. Als J. Z. dieses bejahte, richtete der Angeklagte drohend die Einzelladerpistole auf ihn und forderte die Herausgabe der Zündschlüssel für den Wagen. J. Z. , der nicht einsah, dem Angeklagten seinen Pkw zu überlassen, behauptete, den Schlüssel nicht bei sich zu haben. Auch erneutes Drohen mit der Pistole und der Verweis des Angeklagten auf seine Schussverletzung am Hals konnten J. Z. nicht veranlassen, die Zündschlüssel herauszugeben.
- ²⁹³ Der Angeklagte glaubte J. Z. nicht und war über dessen, aus seiner Sicht, unkooperatives Verhalten äußerst erbost. Deshalb entschloss er sich, J. Z. mit der Einzelladerpistole zu töten, um anschließend, ohne eine Gegenwehr befürchten zu müssen, dessen Kleidung nach dem dort vermuteten Schlüssel durchsuchen zu können. Die Zündschlüssel wollte er unbedingt an sich bringen, um seine Flucht fortsetzen und später, seinen ursprünglichen Plänen folgend, weitere Menschen aus ihm verhassten Bevölkerungsgruppen töten zu können.
- ²⁹⁴ Da er J. Z. als gesellschaftlich minderwertig erachtete, hatte dieser aus seiner Sicht ohnehin keine Schonung oder Rücksicht verdient.
- ²⁹⁵ Der Angeklagte zielte daraufhin mit der Einzelladerpistole aus einer Entfernung von etwa 1 ½ Metern auf das Gesicht von J. Z. und gab sodann einen Schuss auf ihn ab. In diesem Moment drehte jedoch J. Z. geistesgegenwärtig seinen Kopf zur Seite, um wegzulaufen, weshalb ihn der Schuss nicht, wie vom Angeklagten beabsichtigt, im Kopfbereich, sondern im Nacken traf. Das Projektil drang auf der hinteren linken Nackenseite ein, durchstieß die gesamte Nackenmuskulatur und blieb im rechten Nackenbereich unterhalb der Haut stecken. J. Z. stürzte stark blutend zu Boden, konnte jedoch einen kurzen Moment später wieder aufstehen, um über die Hofeinfahrt in Richtung des Wohnhauses wegzulaufen, da er vorhatte, seine Lebensgefährtin zu warnen.
- ²⁹⁶ 12.

- ²⁹⁷ D. M., die den Pistolenschuss zwar gehört hatte, jedoch davon ausging, es handele sich um eine Fehlzündung der für das Holzmachen verwendeten Kettensäge oder aber um einen Unfall ihres Lebensgefährten, eilte schnell aus dem Haus. Dort sah sie - ohne den Angeklagten in diesem Moment bereits wahrgenommen und das Geschehen richtig erfasst zu haben - J. Z. in den rückwärtigen Bereich des Grundstücks rennen, während er ihr etwas zurief. Sie drehte sich augenblicklich um und lief ihrem Lebensgefährten hinterher. In diesem Augenblick bemerkte der Angeklagte D. M. und entschloss sich spontan, auf diese mit seiner zwischenzeitlich nachgeladenen Pistole zu schießen. Schnell, ohne genau zu zielen, gab er einen Schuss in Richtung unterer Körperhälfte der flüchtenden D. M. ab. Dabei hielt er es für möglich, dass der Schuss D. M. tödlich verletzen könnte, was ihm jedoch vollkommen gleichgültig war. Für ihn war allein entscheidend, unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes D. M. zu hindern, die Polizei zu rufen.
- ²⁹⁸ D. M. wurde durch den Schuss im linken Gesäßbereich getroffen und fiel zu Boden. Das Projektil trat nach einem abfallenden Verlauf in den linken Oberschenkelknochen ein und blieb dort stecken.
- ²⁹⁹ Der Angeklagte forderte nun erneut die Herausgabe der Autoschlüssel und verwies darauf, er brauche wegen seiner Halsverletzung dringend ärztliche Hilfe.
- ³⁰⁰ Trotz Bitten seiner Lebensgefährtin, der Forderung nachzugeben, lehnte J. Z. dies ab. Nachdem der Angeklagte anschließend noch die Hosentaschen des zwischenzeitlich zu Boden gesunkenen J. Z. nach den dort vermuteten Schlüsseln erfolglos durchsucht hatte, erkannte er, dass für ihn keine Möglichkeit mehr bestand, an die Autoschlüssel gelangen zu können. Er verließ deshalb das Grundstück wieder.
- ³⁰¹ Obwohl J. Z. und D. M. in diesem Moment bei Bewusstsein waren und der Angeklagte sich kurz vorher mit ihnen noch unterhalten hatte, hielt er es bei Verlassen des Grundstückes für möglich, beide durch die Schüsse derart schwer verletzt zu haben, dass sie anschließend versterben würden.
- ³⁰² Nach der Tat musste J. Z. das Projektil aus dem Nackenbereich operativ entfernt werden. Er leidet immer noch unter unregelmäßig auftretenden Kopfschmerzen, verbunden mit einem Druckgefühl auf den Augen. Arbeiten über Kopf sind ihm kaum mehr möglich und seinen rechten Arm kann er nach der Schussverletzung nur noch bis auf Schulterhöhe anheben.
- ³⁰³ Daneben leidet er weiterhin an den Folgen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese zeigt sich etwa in massiven Schlafstörungen sowie Unruhe- und Angstzuständen, insbesondere, wenn er sein Grundstück verlässt. Er hat sich, ebenso wie seine Lebensgefährtin, sozial fast vollkommen zurückgezogen. Unternehmungen in seiner Freizeit finden nicht mehr statt und auch Einkäufe oder Behördengänge bereiten ihm Schwierigkeiten, da er Ansammlungen von Menschen fürchtet.
- ³⁰⁴ Er benötigt weiterhin psychologische Behandlung. Nach dem Vorfall hat er seine geregelte Arbeit verloren und ist seitdem arbeitsunfähig. Es lässt sich gegenwärtig nicht absehen, ob und wenn in welchem Maß, sich sein Beschwerdebild in Zukunft bessern wird und ab wann er wieder in der Lage sein wird, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.
- ³⁰⁵ Auch bei D. M. musste das Projektil operativ entfernt werden, wobei sich wegen einer schussbedingten Instabilität des Schenkelhalsknochens eine Versorgung mit einem Hüftschraubenimplantat notwendig machte. Sie leidet im Einschussbereich immer noch unter unregelmäßig wiederkehrenden starken Schmerzen. Ihr Temperaturempfinden im linken Beinbereich ist stark beeinträchtigt. Auch kann sie das linke Bein nur eingeschränkt bewegen und belasten. Hierdurch sind ihr viele alltägliche Arbeiten und Tätigkeiten in Haushalt und Garten, aber auch Freizeitaktivitäten, wie Fahrrad fahren, nicht mehr möglich.
- ³⁰⁶ Neben einem Umbau des Bades machte sich auch der Einbau eines Treppenliftes erforderlich, da D. M. nicht mehr in der Lage ist, ohne fremde Hilfe die Treppenstufen in die erste Etage ihres Hauses zu bewältigen.
- ³⁰⁷ Ebenso wie ihr Lebensgefährte leidet sie weiterhin an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Auch sie hat sich sozial zurückgezogen und kämpft u. a. mit Schlafstörungen und massiven Angst- und Unruhezuständen. Ihr Grundstück verlässt sie kaum, nur, wenn dies etwa für Arztbesuche oder Behördengänge unumgänglich ist. Im Übrigen greift sie für Einkäufe oder andere zu erledigende alltägliche Dinge auf die Hilfe von Freunden und Familienmitgliedern zurück.
- ³⁰⁸ Sie benötigt weiterhin psychologische Behandlung. Ihre berufliche Tätigkeit in einem Anwaltsbüro konnte sie nach dem Vorfall nicht mehr ausüben. Sie ist seitdem arbeitsunfähig.
- ³⁰⁹ Auch bei ihr lässt sich gegenwärtig noch nicht sagen, wie sich ihr Beschwerdebild künftig entwickelt und ob sie in der Lage sein wird, wieder einer Arbeit nachzugehen.

- ³¹¹ Da der Angeklagte keine andere Möglichkeit sah, schnell an ein Ersatzfahrzeug zu gelangen, begab er sich gegen 13:00 Uhr nun doch zu der Kfz-Werkstatt von **K. He.**, wo die Brüder **D.** und **C. Wa.** einen Reifenwechsel an ihren Taxen durchführen lassen wollten. C. Wa. stand gerade im Begriff, sein vor der Werkstatt abgestelltes Taxi zu beladen, als der Angeklagte auf ihn zutrat und fragte, ob das Fahrzeug ihm gehöre. C. Wa. bejahte die Frage und dachte, bei dem Angeklagten handle es sich um einen möglichen Fahrgast. Deshalb hielt er auch die anschließende Aufforderung des Angeklagten, ihm das Fahrzeug zu übergeben, zunächst für einen Scherz und lehnte dies ab. Als der Angeklagte ihn jedoch daraufhin mit der zuvor munitionierten Einzelladerpistole bedrohte, rief C. Wa. den Werkstattinhaber K. He. zu sich, der sogleich zusammen mit D. Wa. aus der Garage hinzutrat. Der Angeklagte wollte nun alle drei anwesenden Personen einschüchtern und unter Drohung mit seiner Waffe zur Übergabe des Fahrzeugs bewegen. Er teilte mit, ein gesuchter Schwerverbrecher zu sein und soeben jemanden erschossen zu haben, wobei er in Richtung des Grundstückes von D. M. und J. Z. mit dem Arm deutete.
- ³¹² Da er weiterhin drohend seine Pistole in der Hand hielt, warf ihm schließlich D. Wa. die Zündschlüssel zu seinem, wenige Meter entfernt abgestellten Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen ... zu. Nachdem der Angeklagte die Schlüssel aufgefangen und sich durch Befragen vergewissert hatte, dass das Taxi voll betankt sei, bot er D. Wa. Geld für die Nutzung des Taxis an, worauf dieser sich jedoch nicht einließ und eine Bezahlung ablehnte.
- ³¹³ In der Hoffnung, D. Wa. und die beiden anderen zumindest zu besänftigen und unbehelligt mit dem Taxi wegfahren zu können, warf der Angeklagte zwei zu Fluchtzwecken mit sich geführte 50 Euro-Scheine auf den Boden. Außerdem forderte er die drei anwesenden Männer auf, ihm 10 Minuten Vorsprung zu geben, bevor sie die Polizei verständigen.
- ³¹⁴ Anschließend setzte sich der Angeklagte in das Taxi und fuhr nach anfänglichen Startschwierigkeiten damit davon. Er hatte nicht vor, das Taxi D. Wa. wieder zukommen zu lassen, sondern er hoffte vielmehr, das Fahrzeug möglichst lange auf seiner Flucht nutzen und schließlich damit untertauchen zu können.
- ³¹⁵ K. He. informierte umgehend telefonisch die Polizei und begab sich zusammen mit C. Wa. zum Grundstück von D. M. und J. Z., um sich um die verletzten Nachbarn zu kümmern. D. Wa. nahm hingegen mit dem Taxi seines Bruders die Verfolgung des Angeklagten auf. Er verlor diesen zwar nach einiger Zeit aus den Augen, konnte aber über den Fahrzeughersteller eine Ortung des entwendeten Taxis veranlassen und so die Polizeibeamten auf die Spur des Angeklagten führen.
- ³¹⁶ D. Wa. hat infolge der Tat einen Hörsturz erlitten. Zudem hat sich bei ihm eine Anpassungsstörung sowie eine leichte depressive Episode mit somatischen Syndrom eingestellt.
- ³¹⁷ Sein Bruder C. Wa. leidet seit der Tat unter einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer generalisierten Angststörung.
- ³¹⁸ Obwohl auch K. He. das Tatgeschehen als traumatisierend und belastend empfand, hat er bisher keine therapeutische Hilfe in Anspruch genommen und versucht, das Erlebte mit Gesprächen im Kreis seiner Familie zu verarbeiten.
- ³¹⁹ 14.
- ³²⁰ Der Angeklagte fuhr mit dem erbeuteten Taxi zunächst auf die Landstraße in Richtung Q., um an der Anschlussstelle Wr. auf die Autobahn A ... in Richtung Mn. aufzufahren. Da er dort von der Polizei verfolgt wurde, überholte er in Slalomlinien den fließenden Verkehr, wobei er das Taxi teilweise auf eine Geschwindigkeit von rund 200 km/h beschleunigte. Nachdem er das S. Kreuz passiert hatte und kein Polizeifahrzeug mehr im Rückspiegel sehen konnte, fuhr er an der Anschlussstelle Ws. von der Autobahn auf die Bundesstraße
- ³²¹ Dort kam ihm aus Richtung Z. ein mit den Polizeihauptmeistern K. und Fi. besetzter Streifenwagen vom Polizeirevier Z. entgegen. Als die beiden Beamten noch vor ihrem regulären Schichtdienst erfahren hatten, dass der Angeklagte sich zwischenzeitlich womöglich innerhalb ihres Polizeireviers aufhalten könnte, hatten sie sich in den Dienst versetzen lassen, um bei einer Festnahme helfen zu können.
- ³²² Nachdem sie das Taxi anhand des Nummernschildes als das gesuchte Fluchtfahrzeug erkannt hatten, nahmen sie dessen Verfolgung auf. Als der Angeklagte anschließend den Baustellenbereich an der Kreuzung mit der Landstraße ... erreichte, überfuhr er, um sich einen Vorsprung vor seinen Verfolgern zu verschaffen, eine rote Lichtzeichenanlage und bog nach rechts Richtung T. ab. Auf der einspurig geführten Fahrbahn, die ein Ausweichen nicht zuließ, stieß er unmittelbar anschließend mit einem entgegenkommenden Lkw zusammen.
- ³²³ Der Angeklagte verließ daraufhin unter Zurücklassung seiner Waffen das Taxi und versuchte, zu Fuß zu flüchten. Den Polizeihauptmeistern K. und Fi., die in unmittelbarer Nähe der Unfallstelle ihren Streifenwagen zwischenzeitlich verlassen hatten, gelang es jedoch, den Angeklagten nach wenigen Metern mit gezogener Dienstwaffe zu stellen.

- 324 Da der Angeklagte erkannt hatte, dass die Situation für ihn ausweglos war, ließ er sich gegen 13:40 Uhr widerstandslos von den beiden Polizeibeamten festnehmen. Wenig später trafen weitere Polizeikräfte vor Ort ein. Nach der Festnahme wurde die Schussverletzung des Angeklagten operativ versorgt und heilte anschließend folgenlos aus.
- 325 15.
- 326 In psychiatrischer Hinsicht weist der Angeklagte eine schwere **komplexe Persönlichkeitsstörung** (ICD-10 F61.0) auf, die insbesondere schizoide, paranoide und selbstunsichere Anteile umfasst. Diese seit seiner Jugend manifestierte, dauerhafte und nicht nur episodische Störung hat beim Angeklagten folgende Ausprägung erfahren:
- 327 Schon seit frühester Jugend und auch später ist der Angeklagte nicht in der Lage gewesen, vertrauensvolle Beziehungen oder Freundschaften zu anderen aufzubauen.
- 328 Er ist ein ausgesprochener Einzelgänger, der sich vor allem mit mechanischen bzw. abstrakten und unpersönlichen Dingen befasst. Nach außen hin ist er um Kontrolle bemüht, gibt sich distanziert und kühl und vermeidet es, tiefergehende emotionale Bewegungen zu zeigen.
- 329 Ihm mangelt es in basaler Weise an Vertrauen in sich selbst und es bereitet ihm Schwierigkeiten, mit anderen Menschen sozial zu interagieren. Zudem zeigt er sich innerlich schnell kränkbar. Bei ihm ist ein hohes Grundmisstrauen vorhanden. Er befürchtet ständig, von anderen, die ihm schaden wollen, ausspioniert und kontrolliert zu werden, weshalb er kaum bereit ist, etwas über sich und seine bisherige Lebensgeschichte preiszugeben.
- 330 Zudem fühlt er sich von vielfältigen Verschwörungsszenarien bedroht, ohne hierbei jedoch an einem Wahn zu leiden.
- 331 Daneben bestehen Auffälligkeiten in der Persönlichkeit des Angeklagten, die Merkmalen einer Autismus-Spektrum-Störung (DSM-5: F34.0) bzw. eines Asperger-Syndrom (ICD-10: F84.5) ähnlich sind. Hierauf deuten seine generellen Defizite, persönliche Beziehungen aufzunehmen und aufrechtzuerhalten ebenso wie seine Schwierigkeiten hin, eigenes Verhalten den entsprechenden sozialen Kontexten anzupassen, emotionale Signale anderer wahrzunehmen und hierauf differenziert zu reagieren.
- 332 Der Angeklagte verfügt nur über ein geringes Repertoire an nuanciertem Ausdrucksverhalten. Teilweise neigt er zu überzogener, ungenau wirkender Gestik mit einer grob überzeichneten Mimik und teils theatralisch anmutender, modellierter Sprache, um sich hingegen in anderen Situationen ohne jedweden Ausdruck einer Mimik vollkommen neutral und emotional kalt zu zeigen. Sein sich ständig wiederholender Tagesablauf hielt keine Abwechslung oder Besonderheiten bereit. Ohne sich anderen Aktivitäten öffnen zu können, hat sich der Angeklagte, zeitlich sehr intensiv, mit nur wenigen Sonderinteressen, etwa der Nutzung des Internets mit einer fast ausschließlichen Zuwendung zu rechtsextremistischen Inhalten sowie dem Eigenbau von Schusswaffen, befasst.
- 333 Auch sein für andere Menschen unerwartetes, häufig unpassend wirkendes Lachen, welches unmotiviert erscheint und keine emotionale Tiefe zeigt, erinnert an ein ritualisiertes Verhaltensmuster.
- 334 Gleichwohl genügen diese Auffälligkeiten nicht, um vom Vollbild einer Autismus-Spektrum-Störung beim Angeklagten ausgehen zu können. So fehlen auffällige Verhaltensweisen des Angeklagten aus früherer Kindheit und Jugend, die eine solche Störung nahelegen. Zudem verfügt der Angeklagte über eine gewisse Anpassungsfähigkeit, die es ihm auch ermöglicht hat, seine Schulzeit und seinen Grundwehrdienst ohne größere Komplikationen erfolgreich zu beenden.
- 335 Die autistischen Züge in der Persönlichkeit des Angeklagten sind deshalb der Gesamtdiagnose einer komplexen Persönlichkeitsstörung zuzuschreiben.
- 336 Während des gesamten Tatgeschehens war der Angeklagte weder auf Grund seiner bereits geschilderten Persönlichkeitsstörung noch aus anderen Gründen in seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne der §§ 20, 21 StGB eingeschränkt
- 337 B.
- 338 Der Angeklagte hat die ihm vorgeworfenen Taten ganz überwiegend, so wie festgestellt, eingestanden. Dabei hat er das zur Last gelegte Tatgeschehen, auch soweit es nicht vom aufgezeichneten Livestream erfasst wurde, in objektiver Hinsicht unumwunden eingeräumt. Lediglich bei einzelnen Taten hat er Umstände der inneren Tatseite zum Teil in Abrede gestellt:
- 339 So habe er mit der Maschinenpistole auf M. Ra. keinen Schuss abgeben wollen (Tat 4 der Anklageschrift).
- 340 Mit dem Wurf der Nagelbombe habe er noch nicht beabsichtigt, die in der Gaststätte "... -Döner" befindlichen Personen zu töten (Tat 6 der Anklageschrift).
- 341 Während des Schusswechsels mit der Polizei sei er auf Grund der Entfernung zu den Beamten nicht davon ausgegangen, diese mit den abgegebenen Schüssen aus der Schrotflinte töten zu können (Tat 9 der Anklageschrift).

³⁴² Mit den Schüssen in W. habe er J. Z. und D. M. nicht töten wollen. Auch anschließend habe er nicht mit tödlichen Folgen für beide gerechnet (Tat 11 und 12 der Anklageschrift).

³⁴³ Was die Taten 6, 9, 11 und 12 der Anklage anbelangt, sind diese Einlassungen durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Hingegen hat sich die Einlassung des Angeklagten zur Tat 4, er habe M. Ra. nicht töten wollen, nicht widerlegen lassen.

³⁴⁴ In der weiteren Einlassung hat der Angeklagte sein von Antisemitismus, Rassismus, Fremden- und Frauenfeindlichkeit geprägtes Weltbild und seine Tatmotive unumwunden offengelegt und versucht, diese auch im Gerichtssaal zu propagieren und zu verteidigen. Dabei hat er angekündigt, seinen begonnenen "Kampf" später, wenn ihm dies möglich sei, fortsetzen zu wollen. Zudem hat er den Holocaust erneut geleugnet und mit Zwischenrufen und häufigem, unverhohlenem Lachen versucht, die als Zeugen gehörten Geschädigten, vor allem jene aus der Synagoge, zu verunglimpfen und herabzusetzen.

³⁴⁵ C.

³⁴⁶ Die getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf der ganz überwiegend geständigen Einlassung des Angeklagten, die durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme Bestätigung erfahren hat.

³⁴⁷ Insoweit hat sich das Gericht vor allem auf die Angaben der umfangreich gehörten Tatzeugen wie auch anderer Zeugen, die in Augenschein genommenen Aufnahmen des Livestreams, der Actionkamera, der weiteren, von Tatzeugen aufgezeichneten Videosequenzen des Tatgeschehens sowie die in Augenschein genommenen Lichtbilder und Skizzen der Tatorte, als auch auf die, durch Verlesung oder im Selbstleseverfahren eingeführten oder mittelbar nach Vorhalt aufgrund der Angaben des Angeklagten oder der Zeugen, zum Gegenstand gemachten Schriftstücke und Dokumente sowie auf die gutachterlichen Ausführungen der gehörten Sachverständigen gestützt.

³⁴⁸ Hierzu im Einzelnen:

³⁴⁹ I.

³⁵⁰ 1.

³⁵¹ Die Feststellungen zum persönlichen Werdegang, über die Schulzeit, den Grundwehrdienst hin zu dem gescheiterten Studium, zur Magen-Darm-Erkrankung und zur sich daran anschließenden, beruflich und auch sonst perspektivlos empfundenen Zeit, hat das Gericht den glaubhaften Angaben des Angeklagten entnommen, der auch sein sozial zurückgezogenes Verhalten sowie seine Schwierigkeiten, Kontakte und freundschaftliche Beziehungen zu anderen aufzubauen, unumwunden eingeräumt hat.

³⁵² Ergänzend hat sich der Senat insoweit auf die glaubhaften Bekundungen der Zeuginnen K. Du. , eine Grundschullehrerkollegin und Freundin der Mutter, die den Angeklagten von klein auf kannte; A. We. , Schulleiterin der vom Angeklagten besuchten Grundschule, und D. Hb. , ebenfalls Grundschullehrerin des Angeklagten, gestützt.

³⁵³ Der Zeuge M. Hi. , Stubenkamerad während des Grundwehrdienstes, hat seine Eindrücke vom Angeklagten aus der Wehrdienstzeit plastisch, den Feststellungen entsprechend, geschildert.

³⁵⁴ Sowohl die Mutter des Angeklagten, seine Halbschwester als auch sein Vater haben sich als Angehörige auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Über das familiäre Umfeld hat jedoch der ehemalige Lebensgefährte der Halbschwester, der Zeuge M. S. , glaubhaft und recht detailreich Angaben gemacht.

³⁵⁵ Hierbei hat er auch von gelegentlichen, rechtsradikalen, antisemitischen oder auch ausländerfeindlichen Äußerungen des Angeklagten berichtet. Diese hätten er und die übrigen Familienmitglieder zwar nicht ausdrücklich gebilligt, entgegengetreten sei man ihnen aber auch nicht, insbesondere, weil man unangenehme Diskussionen mit dem Angeklagten habe vermeiden wollen.

³⁵⁶ Die glaubhaften Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen mit nur sporadischen Einnahmen und die Verwendung seiner beschränkten Mittel auf den Kauf von Materialien für den Waffen- und Sprengsatzbau findet Bestätigung durch die im Selbstleseverfahren eingeführten Bankauskünfte und sichergestellten Kontounterlagen, die von dem Ermittlungsbeamten KHK E. als Zeuge orientierend erläutert worden sind.

³⁵⁷ 2.

³⁵⁸ Der eigenhändige Waffenbau ohne fremde Hilfe und das Herstellen von Munition und Sprengstoffen sowie die hierauf verwandten Zeiträume hat der Angeklagte ebenfalls voll geständig eingeräumt. Diese Angaben werden durch die anhand der Kontounterlagen ermittelten Materialkäufe und die beim Angeklagten auf Datenträgern sichergestellten Bauanleitungen von Schusswaffen sowie seine detailreichen Ausführungen zu den Waffen in dem "Pre-Action Report" bestätigt.

359 3.

360 Seine rechtsextremen Tendenzen und eine zunehmende Radikalisierung hin zu einer verfestigten, insbesondere von antisemitischen, ausländerfeindlichen, rassistischen Einstellungen geprägten Gesinnung hat der Angeklagte ebenso eingestanden wie seine ideologische Nähe zur sogenannten "Incel-Bewegung" und zur Ideologie einer "White Supremacy".

361 Diese rechtsextremistische Gesinnung, die den Angeklagten zu seinem Anschlag motivierte, wird daneben durch das von ihm verfasste "Manifest" und die anderen von ihm online gestellten Dokumente sowie die Vielzahl an rechtsextremistischen Inhalten auf seinen sichergestellten Datenträgern und die dort ebenfalls vorgefundene Musik mit rassistischen, antisemitischen und homophoben Liedtexten untermauert.

362 Aus den veröffentlichten Dokumenten geht auch die besondere, vom Angeklagten unumwunden eingeräumte Bewunderung für den Attentäter Brenton Tarrant hervor, an dessen Ausführungen, eingeschlossen der Vorstellung eines "Bevölkerungsaustausches" (The Great Replacement), er sich in seinen verfassten Schriftdokumenten inhaltlich angelehnt hat.

363 4.

364 Der frühe Beginn des Waffenbaus, schon mehrere Jahre vor dem späteren Anschlag, unterstreicht die bereits zu dieser Zeit bestehende Gewaltbereitschaft des Angeklagten und seine rechtsextremen Vorstellungen, in einem bewaffneten Kampf gegen die von ihm erachteten Fremdgruppen in der Bevölkerung vorgehen zu müssen.

365 Seine Behauptung, er habe die Waffen zum Zwecke der Selbstverteidigung gegen eben diese Bevölkerungsgruppen einsetzen wollen, ist hingegen unglaublich. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb der Angeklagte allein zum Zweck der Selbstverteidigung ein derart großes Waffenarsenal mit vollautomatischen Maschinenpistolen und anderen Schusswaffen erstellt und versteckt gehalten haben sollte, besteht nicht. So hat der Angeklagte auch keinerlei Vorkommnis zu schildern vermocht, bei dem er Feindseligkeiten seitens Mitgliedern der ihm verhassten Bevölkerungsgruppen hätte erfahren müssen oder bei dem er sich hätte bedroht fühlen können. Er war sich vielmehr bewusst darüber, dass ihm objektiv keinerlei Angriffe durch vorgebliche Feindgruppen drohten.

366 5.

367 Der Umstand, dass sich der Angeklagte über das Internet und die Nutzung von entsprechenden Foren mit rechtsextremistischen Inhalten, insbesondere anonymisierten Imageboards, zunehmend radikalisierte und sich dort gedanklich mit Gleichgesinnten austauschte, hat der Angeklagte ebenfalls eingestanden. Mit welchen Personen und welchen genauen Inhalten der Angeklagte auf diesen Imageboards kommunizierte, hat sich hingegen nicht aufklären lassen, da die Ermittlungen von Nutzerdaten bei den Betreibern erfolglos blieben und der Angeklagte mögliche Daten auf seinen Speichermedien hierzu mit einer besonderen Codierung versehen hatte und eine Entschlüsselung den Ermittlungsbehörden bisher noch nicht gelungen ist.

368 Der Umstand, dass sich der Angeklagte, so wie von ihm selbst auch eingeräumt, allein im Internet, vor allem durch Nutzung anonymisierter Imageboards zunehmend radikalisierte, hat durch die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Q. und der als sachverständige Zeugin gehörten K. Sw. Bestätigung erfahren.

369 So hat der im Bereich des Rechtsextremismus forschende Dr. Q. herausgestellt, dass eine extreme Radikalisierung keinen persönlichen Kontakt zu rechtsextremen Gruppen oder einzelnen "Hasspredigern" benötige, sondern auch über Internetkontakte gleichgesinnter Personen vonstattengehen könne. Die im Internet auf den einschlägigen Foren propagierten Hassinhalte entsprächen den rechtsextremistischen Inhalten, auf die sich der Angeklagte in seinen verfassten und veröffentlichten Dokumenten sowie in dem Livestream bezieht.

370 K. Sw. , Journalistin und Autorin über Themen des Rechtsextremismus, hat sachverständig, nachvollziehbar und überzeugend bekundet, schon seit Jahren rechtsextreme Inhalte im Internet, vor allem auf den einschlägigen Imageboards beobachtet und auch die dort stattgefundenen Reaktionen auf den Anschlag des Angeklagten verfolgt zu haben.

371 Art und Inhalt der dort stattfindenden Kommunikation hat sie im Einzelnen dargestellt und betont, dass man auf diesen Imageboards auch über vorangegangene Attentate diskutiere und "fachsimple". Den Attentätern werde dort ein quasi "Heiligenstatus" beigemessen, wobei insbesondere der Attentäter Brenton Tarrant besondere Bewunderung genieße, wohingegen die Reaktionen auf das Anschlagsgeschehen des Angeklagten teilweise negativ, vor allem wegen der Tötung von J. L. und K. Sh. , ausgefallen seien.

372 6.

- ³⁷³ Der Angeklagte hat glaubhaft bekundet, den Anschlag in Christchurch im März 2019 als Wendepunkt für sich empfunden zu haben, weil ihm dieses Ereignis vor Augen geführt habe, dass auch eine einzelne Person ohne fremde Hilfe in der Lage sei, einen derartigen Anschlag mit vielen Toten zu begehen. Das habe ihn veranlasst, ab März 2019 die Herstellung von Waffen, Munition und Sprengsätzen zu intensivieren.
- ³⁷⁴ Wie er weiter eingeräumt hat, sei er nach anfänglichen Überlegungen, auch wie Brenton Tarrant Muslime anzugreifen, im Laufe seiner Planung dazu gelangt, lieber Juden, die er als Wurzel allen Übels erachte, in einer Synagoge anzugreifen und zu töten. Zentrales Element seines Anschlages sollte die Verwendung eigener Schusswaffen und Sprengsätze sein. Damit habe er erhofften Nachahmungstätern aufzeigen wollen, dass jedermann mit einem überschaubaren Materialaufwand und ohne Einsatz besonderer finanzieller Mittel in der Lage sei, selbst Schusswaffen herzustellen, um Menschen bei einem Attentat zu töten.
- ³⁷⁵ Diese Zielrichtung hat der Angeklagte unumwunden eingeräumt.
- ³⁷⁶ Dementsprechend sind auch seine ausführlichen Darstellungen zu den von ihm verwendeten Waffen in dem veröffentlichten "Pre-Action Report" zu verstehen.
- ³⁷⁷ Die von ihm hergestellten Waffen und Sprengsätze nebst Munition sind in Augenschein genommen worden. Die Sachverständigen EKHK Bn. , Dr. C. , WOR Fo. und Dipl.-Ing. Sl. haben die einzelnen Waffen und Sprengsätze eingehend begutachtet und ihre Erkenntnisse, wie festgestellt, in der Hauptverhandlung überzeugend geschildert.
- ³⁷⁸ Diesen Ausführungen hat der Angeklagte, der zuvor die Herstellung und Funktionsweise seiner Waffen von erkennbarem Stolz getragen, sehr detailverliebt dargestellt hatte, mit besonderem Interesse verfolgt, wobei manchmal ein leises Lächeln über sein Gesicht gehuscht ist.
- ³⁷⁹ Zudem hat er sich veranlasst gesehen, seine Waffen "in Schutz zu nehmen" und auf deren einwandfreiem Funktionieren zu beharren, als der Sachverständige Bn. teilweise von Schwierigkeiten beim Beschießen der Waffen berichtet hat.
- ³⁸⁰ Was das erhebliche Gewicht der vom Angeklagten während seiner Tat getragenen Ausrüstung anbelangt, hat sich das Gericht auf die glaubhaften Angaben des Zeugen KHK Da. gestützt, der die auf dem Livestream zu sehenden Ausrüstungsgegenstände nach deren Sicherstellung jeweils gewogen hat.
- ³⁸¹ 7.
- ³⁸² Seine weitere Anschlagsplanung hat der Angeklagte ebenfalls glaubhaft, wie festgestellt, im Einzelnen eingestanden: Die Auswahl der in seiner Nähe befindlichen Synagoge in H. als Anschlagsziel, seine vorangegangenen Ausspähungsfahrten dorthin, um die örtlichen Verhältnisse für einen Anschlag näher zu erkunden, die Auswahl des höchsten jüdischen Feiertags Jom Kippur, weil er sich zu dieser Zeit erhoffte, eine möglichst hohe Anzahl von Menschen jüdischen Glaubens antreffen und töten zu können, ebenso seine weiteren Überlegungen zum Angriff von Ersatzzielen und sein Vorgehen im Falle einer Flucht. Gleiches gilt für das Verfassen der online gestellten Dokumente, das Vorbereiten des Livestreams, das Verstauen von Waffen und Sprengsätzen und der weiteren Ausrüstung in dem zuvor abgeholten Mietfahrzeug sowie die anschließende Fahrt nach H. .
- ³⁸³ 8.
- ³⁸⁴ Bei der Vorbereitung und Durchführung des Anschlages handelte der Angeklagte im juristischen Sinne als Alleintäter. Die Beweisaufnahme hat keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er bei seinen Tatvorbereitungen und der Planung des Anschlages von dritter Seite, seien es Personen aus seinem persönlichen Umfeld oder ideologisch Gleichgesinnten, Hilfe oder Unterstützung erhielt.
- ³⁸⁵ Es ist zwar davon auszugehen, dass er durch seine Internetaktivitäten, insbesondere der Nutzung von anonymisierten Imageboards, eine zunehmende Radikalisierung erfuhr, sich dort gedanklich auch über die Begehung von rechtsextremistischen Anschlägen austauschte und dort die notwendige Motivation für seine Tat fand, es besteht jedoch kein Anhalt, dass der Angeklagte bestimmte Personen im Internet in seine Anschlagsziele eingeweiht hätte. Ganz im Gegenteil liegt nicht fern, dass der Angeklagte hierauf aus taktischen Gründen bewusst verzichtete, um so das Risiko, dass seine Anschlagspläne aufgedeckt und verhindert werden könnten, zu minimieren.

³⁸⁶ Da die Herstellung der Waffen und des Sprengstoffes sowie die Beschaffung der weiteren Tatmittel mit einem eher geringen finanziellen Aufwand verbunden waren und sich über mehrere Jahre erstreckten, war der Angeklagte hierbei ebenso wenig auf fremde finanzielle Hilfe angewiesen. Die mehrjährige Planung und Vorbereitung der Tat sprechen ebenfalls dafür, dass es dem Angeklagten möglich war, eingehend im Internet nach Bauanleitungen und Anregungen für seinen Waffenbau zu recherchieren, sein handwerkliches Geschick im Laufe der Zeit zu verbessern und die Waffen ohne fremde Hilfe in der Werkstatt seines Vaters selbst anzufertigen. Die Frage, ob womöglich die Eltern den Waffenbau bemerkten oder aber aufgrund anderer Anzeichen ernstlich mit der Begehung eines Anschlages durch ihren Sohn rechneten, hat sich letztlich nicht aufklären lassen.

³⁸⁷ II.

³⁸⁸ Die Feststellungen zum nachfolgenden Tatgeschehen beruhen, was die Taten in H. anbelangt, zunächst auf den in Augenschein genommenen Aufnahmen des gesicherten Livestreams, der in Bild und Ton, teilweise versehen mit Kommentaren des Angeklagten, dessen Vorgehen umfassend und detailhaft zeigt.

³⁸⁹ Es hat Bestätigung durch die ebenfalls in Augenschein genommenen Aufnahmen der zusätzlich vom Angeklagten verwendeten Actionkamera erfahren. In Übereinstimmung mit diesen Aufnahmen, den Angaben der gehörten Tatzeugen sowie dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Angeklagte die Begehung der Taten, so wie festgestellt, in jeder Hinsicht glaubhaft eingeräumt.

³⁹⁰ Auch was die Feststellungen zur inneren Tatseite anbelangt, beruhen diese ganz überwiegend auf den geständigen Einlassungen des Angeklagten; soweit die Feststellungen von der Einlassung wegen einzelner Teilaspekte der inneren Tatseite abweichen, hat sich das Gericht auf das übrige Beweisergebnis gestützt.

³⁹¹ 1.

³⁹² Die Kommentierung des **Livestreams** und ein Hochladen seiner selbst verfassten **Dokumente** in das Internet hat der Angeklagte eingestanden. Es wird zudem durch entsprechende Filmaufnahmen der Smartphone-Kamera belegt. Inhaltlich sind die im Internet gesicherten Dokumente im Selbstleseverfahren eingeführt und durch ergänzende Zeugenangaben der Ermittlungsbeamten Kriminalhauptkommissar Fr. und Kriminalkommissar Li. erläutert worden.

³⁹³ 2.

³⁹⁴ Die geständige Einlassung zum Ablauf des Anschlages auf die **Synagoge** ist durch die Livestream Aufnahmen und die ebenfalls in Augenschein genommenen Aufzeichnungen der Überwachungskamera der Synagoge bestätigt worden.

³⁹⁵ Weiterhin haben die zur Tatzeit in der Synagoge anwesenden Zeugen und Zeuginnen R. Bd. , Dr. E. Wx. , A. Ry. , S. Si. , M. Pr. , N. Hn. , V. Lt. , J. A. , V. R. , A. M. , C. Fe. , I. Br. , K. En. und R. Re. das Geschehen aus ihrer Sicht plastisch und eindringlich, auch was die jeweils erlittenen Tatfolgen anbelangt, den Feststellungen entsprechend, glaubhaft geschildert.

³⁹⁶ In diesem Zusammenhang hat die Zeugin Sc. zudem klargestellt, das Synagogengelände kurz vor dem Anschlag verlassen zu haben, weshalb unter weiterer Berücksichtigung der von KOK Wi. erstellten Personenauflistung davon auszugehen ist, dass sich nicht 52 Gottesdienstbesucher, wie von der Anklage zugrunde gelegt, sondern nur 51 Personen zum Zeitpunkt des Anschlages in der Synagoge aufhielten.

³⁹⁷ Die Einlassung des Angeklagten, er habe befürchtet, die Synagoge könne womöglich ein Denkmal sein, ohne dass dort am Tattag ein Gottesdienst stattfindet, ist angesichts der übrigen festgestellten Umstände als unglaublich und widerlegt anzusehen. Angesichts des massiven mitgeführten Waffenarsenals, der zeitraubenden übrigen Tatvorbereitung und der mit einer späteren Ergreifung verbundenen Risiken, ist es aus Sicht des Senates bereits vollkommen lebensfremd, wenn der Angeklagte sich nicht vorher vergewissert hatte, dass in der Synagoge der Feiertagsgottesdienst stattfand. Ansonsten hätte sich der Angeklagte, nach seiner Tatankündigung überhaupt nicht verständlich, die Blöße gegeben, aufgrund des Livestreams für jeden erkennbar als kompletter Versager dazustehen. Auch hat der Angeklagte keinen alternativen Ort in seine Tatplanung mit eingestellt, an dem die jüdische Gemeinde zu H. womöglich ihren Gottesdienst hätte feiern können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Angeklagte aufgrund der Intensität seiner übrigen Tatvorbereitung und der vielen Zeit, die er mit der Nutzung des Internets verbrachte, dort auch genau darüber recherchierte, an welchem Ort die jüdische Gemeinde in H. ihre Gottesdienste abhält. Es ist naheliegend, dass er dabei auch auf die Internetseite der jüdischen Gemeinde stieß, die dort - so die glaubhaften Zeugenangaben des Gemeindevorstands M. Pr. - Ort und Zeiten ihrer Gottesdienste aufführte.

³⁹⁸ Bei seinen Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen der Synagoge und dem umliegenden Bereich hat sich der Senat ergänzend auf die eingeführten Tatortbefundberichte, nebst der in Augenschein genommenen Lichtbilder und Skizzen sowie auf die Zeugenangaben der mit der Tatortarbeit befassten Kriminaloberkommissarin Ri. gestützt.

³⁹⁹ Eingestanden hat der Angeklagte auch, ihm seien, als er sich von der Synagoge entfernte, keine weiteren, objektiv noch bestehenden Möglichkeiten, wie ein Eindringen in die Synagoge hätte gelingen können, mehr in den Sinn gekommen. Allein dieses und die weitere vom Angeklagten eingestandene Befürchtung, mit einem alsbaldigen Eintreffen von Polizeikräften vor Ort gerechnet zu haben, sind der Grund dafür, weshalb der Angeklagte sein Anschlagvorhaben schließlich aufgab.

⁴⁰⁰ 3.

⁴⁰¹ Die Feststellungen zum Mord an **J. L.** beruhen ebenfalls auf dem Geständnis des Angeklagten und sind neben den Livestream Aufnahmen durch eine in Augenschein genommene Videosequenz, die eine Anwohnerin aus ihrem Fenster in der H. Straße aus erhöhter Position aufgezeichnet hatte, vollumfänglich belegt.

⁴⁰² Aufgrund der umfassenden und überzeugenden Ausführungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Ls. und Prof. Dr. Wb. stehen die tödlichen Verletzungen von J. L. aufgrund der Schüsse sowie der Umstand, dass sie bereits unmittelbar nach Abgabe der ersten Schussalve verstarb, fest.

⁴⁰³ Dem Livestream lässt sich weiterhin entnehmen, dass J. L. zwar den Lärm der vorangegangenen Explosion wahrgenommen und als störend empfunden, die Situation aber nicht als gefährlich, insbesondere nicht für sich selber, erfasst hatte, weil sie sich eher beiläufig, im Vorbeigehen, ohne anzuhalten, über den Lärm beschwerte jedoch keinerlei Flucht- oder Abwehranstrengungen unternahm. Dies hatte auch der Angeklagte erkannt, weil er sich zunächst zu J. L. umgedreht und diese beobachtet hatte, bevor er aus kurzer Entfernung die Schüsse in den Rücken der Geschädigten abgab.

⁴⁰⁴ Die weiteren Motive für seine Tat hat der Angeklagte ebenfalls eingeräumt. Insbesondere hat er eingestanden, in dem Moment äußerst frustriert gewesen zu sein, weil er mit seinem Plan, in die Synagoge einzudringen, nicht vorangekommen sei und ihn das nahe Vorbeigehen von J. L. und ihre Beschwerde über den Lärm an der weiteren Tatausführung gehindert hätten. Er habe sich deshalb spontan entschlossen, sie zu töten. Allerdings sei er sich bereits im Vorfeld darüber im Klaren gewesen, dass sein Ziel, in die Synagoge einzudringen und dort Menschen zu töten, alleinige Priorität haben sollte. Mögliche "Störer" habe er ganz konsequent ausschalten, das heißt töten wollen, um nicht mehr später, bei der weiteren Tatausführung unerwartet von einer womöglich nur verletzten Person angegriffen zu werden.

⁴⁰⁵ Seine verächtliche Haltung gegenüber J. L. hat der Angeklagte ebenfalls eingeräumt. Sie wird zudem bestätigt durch die mehrfache Bezeichnung der bereits toten J. L. im Livestream als "Schwein" durch den Angeklagten und das Protokoll der Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 10. Oktober 2019, wonach der Angeklagte die Geschädigte bei dieser Gelegenheit unter anderem als "fette Frau" bezeichnet hat.

⁴⁰⁶ 4.

⁴⁰⁷ Der Vorwurf, der Angeklagte habe auch versucht, **M. Ra.** mit der Maschinenpistole zu töten (Tat 4 der Anklageschrift) hat sich nicht bestätigt. Der Angeklagte, der die Tat in Abrede gestellt hat, war deshalb insoweit freizusprechen.

⁴⁰⁸ Bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 27. November 2019 durch Beamte des Bundeskriminalamtes gab der Angeklagte zunächst an, sich an das nur wenige Sekunden andauernde Geschehen, nicht mehr genau erinnern zu können. In der Hauptverhandlung, nach erneuter Betrachtung der Livestream Aufnahmen hat er sich eingelassen, mit seiner Waffe im Anschlag die Umgebung überprüft zu haben, um, falls dies aus seiner Sicht nötig gewesen wäre, sogleich, ohne Zeitverlust schießen zu können. Eine Schussabgabe sei bei M. Ra. aber nicht erforderlich gewesen.

⁴⁰⁹ Auf der entsprechenden Livestream Sequenz ist zu erkennen, dass der Angeklagte auf M. Ra. und eine weitere, unbekannt gebliebene Frau mit Kinderwagen, die sich beide in einer Entfernung von rund 30 Metern am Eingang der H. Straße auf dem Fußweg befanden, direkt mit der Maschinenpistole zielte. Etwa zwei bis drei Sekunden später sind die Personen wieder aus dem Sichtfeld des Angeklagten verschwunden, weil sie sich, unter Zugrundelegung der glaubhaften Angaben der Zeugin M. Ra. , geistesgegenwärtig aus der H. Straße hinter den Mauervorsprung des Synagogengeländes zurückgezogen hatten. Daraufhin senkte der Angeklagte seine Waffe und es vergingen etwa zwei weitere Sekunden, bevor er ausrief, "klemmt" und damit auf eine anhand der Stellung des Verschlusshebels der Waffe auch auf dem Livestream erkennbare Ladehemmung Bezug nahm.

⁴¹⁰ Dass der Angeklagte zuvor versucht hatte, den Abzug der Maschinenpistole zu betätigen, um einen Schuss auf M. Ra. abzugeben, hält der Senat für ausgeschlossen. Ansonsten wäre wie beim Betätigen des Abzuges, als er unmittelbar anschließend den Geschädigten G. treffen wollte, auf dem Livestream ein metallenes Klicken zu hören gewesen, was bei der Sequenz mit M. Ra. gerade fehlte.

- 411 Der Senat hält es zudem für unwahrscheinlich, dass der Angeklagte bereits im Begriff stand, auf M. Ra. zu schießen und lediglich durch das Erkennen der Ladehemmung von einer Schussabgabe abgehalten wurde.
- 412 Hiergegen spricht der zeitliche Abstand von rund zwei Sekunden nach Senken der Waffe, als der Angeklagte ausrief, "klemmt". Wenn der Angeklagte die Störung bereits vorher, als er noch auf M. Ra. zielte, bemerkt hätte, wäre nämlich, wie auch bei seinen übrigen Ausrufen an anderer Stelle in dem Livestream zu erwarten gewesen, dass die spontane Bemerkung "klemmt" sogleich und nicht erst mehrere Sekunden später erfolgt wäre. Dabei hat der Senat bei seiner Einschätzung durchaus bedacht, dass der Angeklagte unmittelbar zuvor keinerlei Skrupel gezeigt hatte, J. L. zu töten und auch direkt anschließend den Geschädigten G. töten wollte.
- 413 Aus Sicht des Senates besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zu den beiden anderen Taten. J. L. und St. G. befanden sich in unmittelbarer Nähe zum Angeklagten, als dieser sich entschloss, sie zu töten. Demgegenüber befand sich M. Ra. in einer relativ großen Entfernung zum Angeklagten, weshalb sie von ihm noch nicht als unmittelbare Bedrohung oder Störung seiner Tatausführung angesehen werden musste.
- 414 Es ist auch keineswegs so gewesen, dass der Angeklagte auf alle Personen, die ihm ein Ziel hätten bieten können, zu schießen versuchte. So ist auf dem Livestream erkennbar, dass der Angeklagte einen älteren Radfahrer, der ihn auf der H. Straße, ohne zu verlangsamen, passierte, vollkommen unbehelligt ließ. Offenbar hatte er den Radfahrer nicht als Störung angesehen. In Ansehung dieser Gesamtumstände ist zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass der Angeklagte beim Anlegen der Maschinenpistole auf M. Ra. zunächst noch abwarten wollte, ob sich diese ihm weiter nähern würde, um erst im Falle einer weiteren Annäherung einen Schuss auf sie abzugeben, was ihm letztlich jedoch, weil sich die Zeugin schnell entfernte, nicht mehr notwendig erschien.
- 415 5.
- 416 Das festgestellte Tatgeschehen zum Mordversuch an **St. G.** hat der Angeklagte in Übereinstimmung mit den Aufnahmen des Livestreams unumwunden eingeräumt. Insbesondere hat er eingestanden, dass er St. G. deshalb töten wollte, weil er ihn aufgrund des Anhaltens seines Wagens unmittelbar vor der Synagoge für einen Juden gehalten habe, der den Gottesdienst besuchen wollte. Deshalb rief der Angeklagte auch verärgert "Ladehemmung" und "Pech" aus, als er aufgrund der Ladehemmung der Waffe und wegen des schnellen Wegfahrens von St. G. keine Möglichkeit mehr sah, diesen noch zu töten.
- 417 6.
- 418 Die Feststellungen zu dem Tatgeschehen in der **Gaststätte "... -Döner"** beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten sowie den in Augenschein genommenen Aufnahmen des Livestreams.
- 419 Sie haben Bestätigung durch die Aussagen der Zeugen Prof. Dr. B. H. , C. Rl. und R. T. sowie durch die verletzte polizeiliche Zeugenaussage des W. Bl. erfahren. Was die örtlichen Begebenheiten anbelangt, hat sich der Senat ergänzend auf den Tatortbefundbericht und die hierzu in Augenschein genommenen Lichtbilder gestützt. Die tödlichen Verletzungen des K. Sh. als Folge der vom Angeklagten auf ihn abgegebenen Schüsse stehen aufgrund der überzeugenden Ausführungen der gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Ls. , Prof. Dr. Wb. und Assistenzärztin Wo. fest. Wegen der persönlichen Verhältnisse und des Werdegangs von K. Sh. hat sich der Senat auf die zeugenschaftlichen Angaben seines Vaters, K. La. , gestützt. Die erlittenen Tatfolgen haben die Geschädigten glaubhaft geschildert. Was den Geschädigten W. Bl. anbelangt, hat sich das Gericht insoweit auf dessen verletzte polizeiliche Aussage sowie auf die hierzu ebenfalls verlesenen Arztberichte gestützt.
- 420 Es hat sich nicht feststellen lassen, dass der Angeklagte den "... -Döner" bereits während seiner Tatplanung als konkretes Anschlagziel ausgesucht hätte.
- 421 Vielmehr ist der Senat entsprechend der Einlassung des Angeklagten davon ausgegangen, dass die Auswahl auf einem spontanen Entschluss beruhte. Darauf deutet auch die Äußerung im Livestream, als die Gaststätte in Sicht kam, "Döner! Nehmen wir!". Nach den Vorüberlegungen und den Ausführungen im "Pre-Action Report", entsprach die Gaststätte als "Döner" jedoch einem generellen Angriffsziel des Angeklagten.
- 422 Der Senat ist zudem davon überzeugt, dass der Angeklagte, als er den "... -Döner" angriff, alle darin befindlichen Personen töten wollte. Die Einlassung, die Nagelbombe habe er ohne Tötungsabsicht allein mit dem Ziel, die Personen in der Gaststätte kampfunfähig zu machen, geworfen, um erst anschließend zu entscheiden, wen von ihnen er töten und wen von ihnen er schonen wollte, ist unglaublich.
- 423 Der Angeklagte hat nicht in Abrede gestellt, die Nagelbombe hergestellt zu haben, um Menschen durch explosionsbedingt umherfliegende Nägel verletzen und töten zu können, wozu die Nagelbombe in objektiver Hinsicht nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen WOR Fo. auch in der Lage gewesen wäre.

- ⁴²⁴ Allein der Umstand, dass die Bombe nicht, wie vom Angeklagten beabsichtigt, im Inneren der Gaststätte, sondern davor auf der Straße zur Umsetzung gelangte, hat verhindert, dass die Nägel in der Gaststätte keine Personen verletzen oder töten konnten.
- ⁴²⁵ Berücksichtigt man weiter, dass der Angeklagte zudem eingeräumt hat, alle Gäste eines Dönerimbisses per se zu verachten, weil sie sich durch wirtschaftliche Unterstützung des Gaststättenbetreibers und seiner Familie quasi als Kollaborateure verhielten, ist keineswegs verständlich, weshalb der Angeklagte nur einzelne Personen in dem Döner hätte töten und andere hätte verschonen wollen. Der Angeklagte wusste ohnehin, dass es ihm in seiner Situation gar nicht möglich gewesen wäre, allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes festzustellen, ob es sich bei einer Person innerhalb der Gaststätte um einen muslimisch gläubigen Menschen mit Migrationshintergrund handelt oder nicht. Dementsprechend hat er nach Eindringen in die Gaststätte auch versucht, auf die dort wahrgenommenen Personen, ohne eine weitere Überprüfung vorzunehmen, sofort zu schießen.
- ⁴²⁶ Demgegenüber sind seine Angaben, er habe Prof. Dr. B. H. aufgrund seines Äußeren ebenso wie den getöteten K. Sh. aufgrund seiner "dunklen Locken" als "fremdländisch" angesehen, fadenscheinig und unglaublich, insbesondere wenn man bedenkt, dass K. Sh. aufgrund seiner Malermontur eindeutig als ein in der Nähe tätiger Handwerker zu erkennen war und wie sich dem Livestream entnehmen lässt, auch ohne jedweden Akzent mit ... Klangfärbung, den Angeklagten mehrfach um Schonung bat.
- ⁴²⁷ Der Senat hat sich deshalb die Einlassung nur so erklären können, dass der Angeklagte, nach seinem verquerten Vorstellungsbild, mit seiner unglaublichen Behauptung, seine Tat unter ideologisch Gleichgesinnten beschönigen und gegenüber Kritik aus diesem Lager, er habe auch Personen aus der "eigenen Gruppe der weißen Männer" angegriffen und getötet, in Schutz nehmen wollte.
- ⁴²⁸ Tatsächlich hat der Anschlag, wie von der sachverständigen Zeugin K. Sw. glaubhaft angegeben, von rechtsextremer Seite auf den beobachteten Imageboards durchaus wegen der Tötung von K. Sh. Hohn und Kritik erfahren.
- ⁴²⁹ Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte die weitere Tatausführung freiwillig, aus autonomen Motiven heraus aufgegeben hätte. Eine Verfolgung der geflüchteten Personen, um sie dann noch töten zu können, erschien dem Angeklagten aussichtslos. Hieran sah er sich bereits aufgrund seiner rund 29 Kilogramm schweren Ausrüstung gehindert. Die anschließende hinrichtungsartige Tötung von K. Sh. unterstreicht zudem, dass er an seinem Tötungswunsch unbedingt festhielt und keinesfalls freiwillig von einer Tötung Abstand nehmen wollte.
- ⁴³⁰ 7. und 8.
- ⁴³¹ Die Versuche, zunächst **M. Bo.** und anschließend noch **A. Ba.** und die weitere **unbekannt gebliebene Person** mit Schüssen aus seiner Schrotflinte zu töten, hat der Angeklagte, wie festgestellt, auch wegen seines Tatmotives eingestanden.
- ⁴³² Die Aufnahmen des Livestreams ebenso wie die Aussagen der gehörten Zeugen M. Bo. und A. Ba. haben diese Angaben vollumfänglich bestätigt. Danach steht – vom Angeklagten auch nicht in Abrede gestellt – außerdem fest, dass eine Tötung der Geschädigten nur aufgrund deren geistesgegenwärtiger schneller Flucht und wegen des schweren Gewichts der vom Angeklagten getragenen Ausrüstung scheiterte.
- ⁴³³ Dies wird auch durch die spontanen Unmutsäußerungen des Angeklagten auf dem Livestream verdeutlicht, als es M. Bo. gelang zu fliehen.
- ⁴³⁴ Ebenso belegt der Umstand, dass der Angeklagte kurz danach die Verfolgung von A. Ba. und der unbekannt gebliebenen Person schwer atmend abbrach und später seine Verwunderung darüber äußerte, mit seiner Schrotflinte die Flüchtenden nicht getroffen zu haben, dass der Angeklagte keine Möglichkeit mehr sah, die verfolgten Personen noch zu töten und er keineswegs freiwillig von der weiteren Tatausführung Abstand nahm.
- ⁴³⁵ 9.
- ⁴³⁶ a.
- ⁴³⁷ Bei seinen Feststellungen zum **Schusswechsel mit den Polizeibeamten** hat sich der Senat neben den Aufnahmen des Livestreams und einer in Augenschein genommenen Videosequenz, die aus einer erhöhten Position von einem nahen Gebäudefenster aufgenommen wurde, vor allem auf die als Zeugen gehörten Beamten Polizeikommissarin Be. , Polizeiobermeister F. , Polizeimeister Lu. , Polizeikommissar D. und Polizeikommissar Le. gestützt, die zudem auch die von ihnen erlittenen psychischen Folgen der Tat glaubhaft geschildert haben.
- ⁴³⁸ Die Schäden an den Fahrzeugen sind durch die hierzu gefertigten und in Augenschein genommenen Lichtbilder belegt.

- 439 Die Schussentfernung von rund 70 Metern zwischen dem Angeklagten und den Polizeifahrzeugen hat der Zeuge KOK Wi. glaubhaft bekundet. Dieser hat im Rahmen seiner Ermittlungsarbeit die Bildsequenzen des Livestreams mit den Standorten des Angeklagten und der Polizeifahrzeuge ausgewertet, den Straßenverhältnissen vor Ort zugeordnet und die Entfernung anschließend ausgemessen.
- 440 Die Feststellungen dazu, dass es objektiv möglich war, mit der Schrotflinte aus einer Entfernung von 70 Metern und mehr den Beamten tödliche Verletzungen beizubringen, beruhen im Wesentlichen auf den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Phys. Sl. .
- 441 Dieser hat unter Verwendung der sichergestellten Schrotmunition eingehende Schussversuche mit der Waffe durchgeführt und dabei deren Reichweite sowie Durchschlagskraft und Streubreite bestimmt. Die gemessenen Energiemengen der Schrotkugeln waren bei einer Entfernung von 70 Metern und mehr noch ausreichend, um potenziell tödliche Verletzungen hervorrufen zu können.
- 442 Auch der Beschuss auf standardisierte Gelatineblöcke, die von ihrer Dichte und Festigkeit menschlichem Gewebe entsprechen, haben dieses in gleicher Weise gezeigt.
- 443 Diesem Ergebnis hat sich auch der Sachverständige Prof. Dr. Ls. aus rechtsmedizinischer Sicht angeschlossen und betont, dass selbst bei Tragen einer Schutzbekleidung, unter Umständen denkbar sei, dass die Beamten bei Treffern in nicht abgedeckte Hals- oder Kopfbereiche oder auch in die Gliedmaßen tödliche Verletzungen hätten erleiden können. Diese Ausführungen hat der Senat auch in Ansehung der massiven durch die Geschosskugeln verursachten Beschädigungen an den Polizeifahrzeugen nachvollzogen und für zutreffend erachtet.
- 444 Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung ausgeführt, er sei davon ausgegangen, die Entfernung zu den Polizeibeamten sei zu groß gewesen, um diese mit der Schrotflinte treffen und töten zu können.
- 445 Bei dieser Einlassung handelt es sich um eine unglaubliche Schutzbehauptung.
- 446 Zum einen gab es nach den in Augenschein genommenen Videos und der Tatortskizze vom Standort des Fahrzeugs des Angeklagten zur Zeit der Schüsse auf die Polizeibeamte für ihn erkennbar vielfältige Möglichkeiten, die Flucht anzutreten. Er hätte die L. Straße in die Gegenrichtung verlassen können oder eine der rechts und links abzweigenden Seitenstraßen benutzen können. Letztlich hat er die Flucht schließlich auch über die Sch. Straße angetreten, die Straße, über die er sich dem Tatort Döner Imbiss genähert hatte.
- 447 Der Angeklagte hatte die mit der Schrotflinte hervorgerufenen massiven Beschädigungen an der Synagogen tür wahrgenommen und, wenn auch aus kurzer Entfernung, zuvor K. Sh. mit der Schrotflinte getötet. Er wusste deshalb um die Wirksamkeit und die Gefährlichkeit der Waffe.
- 448 Es wäre auch nicht verständlich, weshalb sich der Angeklagte überhaupt hätte auf einen Schusswechsel mit der Polizei einlassen sollen und warum er nicht sogleich, wie dann später – allerdings unter anderen Prämissen, nachdem er verletzt war – geschehen, seinen Wagen wendete und über die nicht abgesperrte Straßenseite flüchtete, wenn er davon ausgegangen wäre, keinerlei tödliche Schüsse auf die Beamten abgeben zu können.
- 449 Dies gilt insbesondere, wenn man weiter bedenkt, dass der Angeklagte – insoweit auch glaubhaft – bei seiner polizeilichen Vernehmung vor den Beamten des Bundeskriminalamtes eingeräumt hat, er habe die Beamten bei dem Schusswechsel töten wollen.
- 450 Zudem hat er, wie festgestellt, eingestanden, dass er vorgehabt habe, sich im Schutz einer Rauchgranate den Beamten weiter zu nähern, um sie dann leichter treffen und töten zu können. Dies alles unterstreicht, dass der Angeklagte durchaus damit rechnete und dies auch billigend in Kauf nahm, den Polizeibeamten tödliche Verletzungen mit der Schrotflinte beizubringen.
- 451 Nach den getroffenen Feststellungen ist der Senat ebenso davon überzeugt, dass sich der Angeklagte jedenfalls zu Beginn des Schusswechsels gegenüber den Polizeibeamten keineswegs unterlegen sah.
- 452 Dieses wird durch die Ausführungen des Sachverständigen Bn. bestätigt, wonach es den Polizeibeamten bei einer Bewaffnung allein mit Dienstpistolen angesichts der relativ großen Entfernung von 70 Metern kaum möglich gewesen wäre, gezielte Schüsse auf den Angeklagten abzugeben. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand dem waffenkundigen Angeklagten bewusst war, zumal er im Rahmen seiner eingehenden Tatplanung auch eine naheliegende Auseinandersetzung mit Polizeikräften mit in Betracht zog.
- 453 Zudem unterstreicht die weitere Einlassung in der Hauptverhandlung, er habe "die Polizisten auf Abstand halten und sich einen Zeitgewinn verschaffen wollen", dass der Angeklagte darauf abzielte, die Fahrzeuge zu beschädigen und die Beamten zu verletzen oder zu töten, weil nur dieses aus seiner Sicht geeignet schien, um die Beamten an seiner Verfolgung zu hindern.

- ⁴⁵⁴ b.
- ⁴⁵⁵ Es hat sich hingegen nicht nachweisen lassen, dass der Angeklagte bei seinen Schüssen auch den Zeugen I. T. treffen und töten wollte.
- ⁴⁵⁶ Der Angeklagte hat ausgeführt, bei den Schüssen auf die Polizeibeamte andere Personen nicht wahrgenommen zu haben und sich auf diese konzentriert zu haben.
- ⁴⁵⁷ Der Zeuge I. T. hat das von ihm erlebte Geschehen, so wie festgestellt, glaubhaft geschildert.
- ⁴⁵⁸ Seine anfängliche Behauptung, in seinem Antrag auf Zulassung der Nebenklage, der Angeklagte habe gezielt auf ihn geschossen, hat er bei seiner Zeugenaussage in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten.
- ⁴⁵⁹ Hierfür hat die übrige Beweisaufnahme auch keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Dem steht nicht nur die insoweit nachvollziehbare Einlassung des Angeklagten, er habe sich allein auf den Schusswechsel mit den Polizeibeamten fokussiert und keine weiteren Personen zwischen diesen und ihm auf der Straße oder dem Fußweg wahrgenommen, sondern auch das in Augenschein genommene Bildmaterial entgegen.
- ⁴⁶⁰ Auf diesem ist erkennbar, dass der Angeklagte allein auf die Polizeibeamten mit seiner Waffe zielte und nicht etwa den Lauf zur Seite in Richtung des Fußweges schwenkte.
- ⁴⁶¹ Im Übrigen ist weder der Zeuge noch eine andere Person in dem Bereich zwischen dem Angeklagten und den Polizeibeamten auf den Aufnahmen zu erkennen.
- ⁴⁶² Hinzu kommt, dass eine mögliche Sicht des Angeklagten auf den Zeugen wegen der parkenden Autos zumindest teilweise ohnehin verdeckt gewesen war.
- ⁴⁶³ Muss man davon ausgehen, dass der Angeklagte den Zeugen gar nicht wahrnahm, kann auch die Überlegung, das äußere Erscheinungsbild des Zeugen hätte den Angeklagten wegen eines vermuteten Migrationshintergrundes veranlassen können, auf diesen zu schießen, kein Indiz für eine Tötungsabsicht liefern.
- ⁴⁶⁴ Ein bedingter Tötungsvorsatz bezogen auf den Zeugen I. T. lässt sich ebenfalls nicht belegen.
- ⁴⁶⁵ Von bedingtem Tötungsvorsatz ist auszugehen, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement).
- ⁴⁶⁶ In Abgrenzung hierzu ist von bewusster Fahrlässigkeit auszugehen, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernstlich und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.
- ⁴⁶⁷ Die Abgrenzung von Vorsatz und (bewusster) Fahrlässigkeit verlangt eine umfassende Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, die objektive Gefährlichkeit der konkreten Tathandlung ein wesentlicher Indikator sowohl für das Wissens- als auch für das Willenselement des bedingten Vorsatzes sein kann (BGHSt 63, 88, 93 f.).
- ⁴⁶⁸ Selbst wenn man in der vorliegenden Konstellation, etwa in ähnlicher Weise wie in der Rechtsprechung zu unerlaubten Autorennen in Innenstädten (vgl. BGH, Urteil vom 18. Juni 2020, 4 StR 482/19, zitiert nach juris, Rn. 26 - 33), auch den Schrotschüssen wegen ihrer objektiven Gefährlichkeit eine wesentliche Indikatorwirkung beimessen wollte, ließe sich damit gleichwohl kein bedingter Tötungsvorsatz bezogen auf den Zeugen I. T. begründen. Es lässt sich nämlich nicht belegen, dass der Angeklagte sich eines für ihn unkalkulierbaren Todesrisikos bei seiner Schussabgabe bewusst war und er dieses Risiko billigend in Kauf genommen hätte. Dabei hätte sich der Angeklagte der besonderen objektiven Gefährlichkeit nicht nur für die anvisierten Polizeibeamten, die er treffen wollte, sondern eben gerade auch bezogen auf den Zeugen I. T. als möglichen Passanten auf dem Fußweg bewusst gewesen sein müssen. Hierfür gibt es jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte.
- ⁴⁶⁹ Bereits das genaue Maß einer konkreten objektiven Gefährdung des Zeugen I. T. durch die Schüsse hat sich nicht aufklären lassen. Die Angaben des Zeugen sind nicht derart genau gewesen, als dass man daraus hätte schließen können, in welcher Entfernung von ihm die Geschosse tatsächlich einschlugen. Aber auch die später im Rahmen der Tatortarbeit gesicherten Einschussspuren in der Nähe des Fahrzeugs, hinter dem der Zeuge in Deckung ging sowie die Einschussspuren an den Hauswänden, lassen sich nicht eindeutig den vom Zeugen wahrgenommenen Schüssen zuordnen, da nicht auszuschließen ist, dass diese Tatspuren womöglich durch die vorangegangenen Schüsse auf A. Ba. und die unbekannte Person verursacht wurden.

- ⁴⁷⁰ Dessen ungeachtet ist es aber auch nicht möglich festzustellen, dass sich der Angeklagte wegen der generellen Gefährlichkeit seines Handelns und dem Wissen, dass seine Schrotwaffe eine gewisse, ihm nicht genau bekannte Streubreite aufwies, damit abgefunden hätte oder es ihm gleichgültig gewesen wäre, Passanten auf dem Fußweg zu treffen.
- ⁴⁷¹ Aus Sicht des Angeklagten war naheliegend, dass die Schrotkugeln dorthin gehen würden, wohin er mit der Flinte zielte, also in Richtung der Polizeibeamten und deren Fahrzeuge.
- ⁴⁷² Ob er im Rahmen des Feueregeftes überhaupt damit rechnete, dass bei seinen Schüssen auf die Polizeibeamten wegen einer Streubreite der Waffe Schrotkugeln in den Bereich des Fußweges gelangen könnten, lässt sich bereits nicht belegen.
- ⁴⁷³ Davon abgesehen, hätte aber aus maßgeblicher Tätersicht auch nur dann ein vorsatzrelevantes Risiko bestanden, wenn der Angeklagte außerdem davon ausgegangen wäre oder zumindest damit gerechnet hätte, dass sich überhaupt noch Personen auf dem Fußweg aufhalten, die durch gegebenenfalls weit gestreute Geschosskugeln hätten getroffen werden können. Dieses lässt sich genauso wenig nachweisen und ist aus Sicht des Senates eher unwahrscheinlich. Naheliegend erscheint vielmehr, dass der Angeklagte davon ausging, dass Fußgänger einen möglichen Gefahrenbereich bereits verlassen hatten bzw. sich nicht in einen solchen hineinbegeben.
- ⁴⁷⁴ Dieses liegt deshalb nahe, weil die Polizei bereits vorher, gut sichtbar, die Straße auf der einen Seite mit ihren querstehenden Fahrzeugen abgeriegelt hatte und die Gefährlichkeit der Situation, aufgrund der kurz vorangegangenen Schüsse des Angeklagten im Bereich der L. Straße auf M. Bo. sowie auf A. Ba. und die unbekannt gebliebene Person, offenkundig war.
- ⁴⁷⁵ Dass sich ein Passant, wie der Zeuge I. T. , trotz der vorherigen Warnung von A. Ba. bewusst in Richtung des Schusswechsels zwischen dem Angeklagten und der Polizeibeamten begeben würde, lag hingegen aus Sicht des Angeklagten eher fern.
- ⁴⁷⁶ Selbst für den – bereits nicht feststellbaren – Fall, der Angeklagte habe mit Personen auf dem Fußweg gerechnet, hätte aus seiner Sicht die Annahme nicht fernegelegen, dass solche Personen, so wie dies auch der Zeuge I. T. tat, hinter den parkenden Fahrzeugen Deckung suchen und deshalb nicht getroffen werden würden.
- ⁴⁷⁷ Gegen derartige Überlegungen des Angeklagten lässt sich auch nicht überzeugend einwenden, diese seien deshalb haltlos, weil dessen Tatverhalten von genereller Gleichgültigkeit, was die Auswahl möglicher Opfer anbelangt, bestimmt gewesen sei.
- ⁴⁷⁸ Es entsprach nämlich keineswegs den Tatvorstellungen des Angeklagten, aus seiner Sicht unbeteiligte Passanten wahllos zu töten. Der Umstand, dass I. T. wegen seines Migrationshintergrundes aus Sicht des Angeklagten womöglich ein lohnendes Anschlagziel geboten hätte, kann in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden, weil der Angeklagte zum allein maßgeblichen Zeitpunkt der Schussabgabe mit Passanten auf dem Fußweg nicht rechnete und erst später von dem Migrationshintergrund des Zeugen erfuhr.
- ⁴⁷⁹ 10.
- ⁴⁸⁰ Bei seinen Feststellungen zum **Verkehrsunfall auf der M. Straße** hat sich der Senat neben der Einlassung der Angeklagten auf die Bekundungen der Zeugen A. I. , E. Fa. , H. Sf. und T. Su. gestützt.
- ⁴⁸¹ Die örtlichen Verhältnisse am Unfallort hat er zudem dem Tatortbefundbericht nebst den in Augenschein genommenen Lichtbildern und den von Ermittlungsbeamten angefertigten Skizzen entnommen. Auf die Aufnahmen des Livestreams hat sich das Gericht hingegen nicht stützen können, da der Angeklagte seinen Helm mit der daran befestigten Smartphone-Kamera zuvor abgesetzt hatte und auch die Actionkamera keine Bilder vom Unfallgeschehen aufnahm.
- ⁴⁸² Die Zeugen haben das erlebte Geschehen aus ihrer jeweiligen Sicht, sich gegenseitig ergänzend, so wie festgestellt, glaubhaft bekundet.
- ⁴⁸³ Dabei hat der Zeuge Sf. betont, die eigentliche Kollision nicht wahrgenommen zu haben und auch der geschädigte Zeuge I. hat angegeben, nicht sagen zu können, an welchem Körperteil er von dem Fahrzeug des Angeklagten, mutmaßlich durch den rechten Außenspiegel, getroffen worden sei. Die durch den Unfall erlittenen Verletzungen hat er ebenfalls glaubhaft geschildert.
- ⁴⁸⁴ Der Zeuge Fa. hat bekundet, zur Unfallzeit Pakete auf dem Gehweg der M. Straße in Fahrtrichtung S. Tor ausgetragen zu haben und auf das Unfallgeschehen erst durch Reifenquietschen aufmerksam geworden zu sein.

- ⁴⁸⁵ Ein Tötungsvorsatz des Angeklagten zum Nachteil des Geschädigten **A. I.** lässt sich nicht nachweisen. Der Senat hat nicht feststellen können, dass der Angeklagte, als er auf den Zeugen I. zufuhr, diesen, sei es auch nur mit bedingtem Vorsatz, zu töten versuchte.
- ⁴⁸⁶ Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung vom 27. November 2019 gab der Angeklagte an, während der Fluchtfahrt aufgeregt gewesen zu sein und aufgrund fehlender Ortskenntnisse nicht gewusst zu haben, wie er am besten aus H. fliehen könne. Daneben hat er betont, ihm sei wegen der beim Schusswechsel mit der Polizei erlittenen Halsverletzung das Steuern seines Fahrzeugs nicht leichtgefallen.
- ⁴⁸⁷ Vor der Haltestelle auf der M. Straße habe er sich spontan entschieden, diese auf der linken Seite zu umfahren, da ihm die rechte Seite versperrt erschienen sei, wobei er nicht angeben konnte, was für ein Hindernis ihm dort den Weg versperrte. Nach seinen weiteren spontanen Angaben sei ihm eine Person mit dunkler Hautfarbe "fast vors Auto gesprungen". Ob sein Fahrzeug mit der Person kollidiert sei, wisse er nicht, aber es sei sehr knapp gewesen.
- ⁴⁸⁸ Wegen des zerschossenen Reifens habe er nicht mehr voll bremsen können. Im Nachhinein wäre es ihm jedoch wegen der Hautfarbe der Person recht gewesen, wenn er diese angefahren und getötet hätte. Er sei aber in diesem Moment auf der Flucht gewesen und habe nur weggewollt.
- ⁴⁸⁹ In ähnlicher Weise hat er sich in der Hauptverhandlung eingelassen, wobei er eingeräumt hat, den Geschädigten bereits bei seiner Annäherung an die Kollisionsstelle aus einiger Entfernung wahrgenommen zu haben. Er habe nicht gebremst. Scharfe Lenkbewegungen seien für ihn wegen eines befürchteten Überschlagens des Fahrzeugs ebenso wenig wie ein Lenken auf den Bürgersteig wegen der hohen Bordsteinkante in Betracht gekommen.
- ⁴⁹⁰ Die Annahme des Nebenklägers I. , der Angeklagte habe abweichend von seiner Einlassung absichtlich mit seinem Fahrzeug auf die linke Straßenseite rüber gezogen, um ihn wegen seiner dunklen Hautfarbe anfahren und töten zu können, hat nach dem Beweisergebnis aufgrund folgender Überlegungen keine Bestätigung gefunden:
- ⁴⁹¹ Zum einen erscheint die Einlassung des Angeklagten nach den festgestellten objektiven Gegebenheiten durchaus plausibel und nachvollziehbar. Obwohl der Zeuge Fa. bekundet hat, die Verkehrslage sei ihm zur Unfallzeit eher ruhig erschienen, steht fest, dass eine Straßenbahn, in der sich auch die Zeugen I. und Sf. befanden, bereits am rechten Bahnsteig angehalten hatte, als sich der Angeklagte der Haltestelle näherte.
- ⁴⁹² Damit bestand die naheliegende Möglichkeit, dass der Autoverkehr auf der rechten Straßenseite ins Stocken geriet; entweder direkt durch ausgestiegene Fahrgäste, die vom Bahnsteig aus die rechte Fahrbahn überquerten oder aber durch Autofahrer, die aus Vorsicht vor möglichen querenden Fußgängern ihre Geschwindigkeit reduzierten.
- ⁴⁹³ Da sich die rechte Fahrbahn zudem im Bereich der Haltestelle auf eine Spur verengte und kein Überholen mehr zuließ, hätte dies für den Angeklagten eine erhebliche Verzögerung des Fortkommens bedeutet.
- ⁴⁹⁴ Demgegenüber eröffnete sich für den Angeklagten auf der linken Straßenseite, wo in diesem Moment kein Gegenverkehr bestand, die Möglichkeit, ohne Verzögerung an der Haltestelle vorbeifahren zu können.
- ⁴⁹⁵ Wenn danach für den Angeklagten ein objektiver Anlass für sein Fahrmanöver bestand, ist mit einer für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nur schwerlich anzunehmen, er sei gleichwohl nur deshalb auf die linke Straßenseite gefahren, um den Zeugen I. zu töten.
- ⁴⁹⁶ Es wäre zwar theoretisch denkbar, dass der Angeklagte zeitlich später, d. h. während des Fahrspurwechsels einen Entschluss, A. I. zu töten, gefasst hätte, aber auch dieses lässt sich nicht belegen. So lässt sich nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Entfernung zum Kollisionspunkt der Angeklagte einen Entschluss für eine Tötung gefasst hätte und ob für ihn dann überhaupt noch die Möglichkeit bestand, einen Zusammenstoß mit dem Zeugen, etwa durch Bremsen oder Ausweichen mit dem ohnehin bereits beschädigten Fahrzeug, zu verhindern. Dies wäre jedoch erforderlich, um ein vorsätzliches Handeln begründen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 1. März 2018 – 4 St 399/17, zitiert nach juris, Rn. 13).
- ⁴⁹⁷ Die Angaben des Angeklagten und der gehörten Zeugen sind, insbesondere was Geschwindigkeiten und Entfernungen anbelangt, zu ungenau und deshalb ungeeignet, um einen vorsatzrelevanten Zeitpunkt im oben genannten Sinne feststellen zu können. Es handelt sich hierbei um bloße Schätzungen, die nicht ausreichen, um damit den genauen Unfallhergang, vor allem die zurückgelegte Fahrtstrecke, die gefahrene Geschwindigkeit als auch weitere Umstände, wie etwa die konkreten Sichtverhältnisse für den Angeklagten, tragfähig zu rekonstruieren.

⁴⁹⁸ Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass sich das Ereignis für die verkehrstechnisch nicht geschulten Zeugen vollkommen unerwartet und innerhalb von wenigen Sekunden ereignete. Dementsprechend ist auch kein Zeuge in der Lage gewesen, das Fahrverhalten des Angeklagten vollständig in allen seinen Phasen zu schildern. So hat der Zeuge Fa. eingeräumt, dem Geschehen zunächst den Rücken zugekehrt und sich erst wegen eines quietschenden Reifengeräusches umgedreht zu haben. Auch die beiden Zeugen I. und Sf. waren mit dem Versuch, dem Auto auszuweichen, befasst und haben das Geschehen genauso wenig vollständig wahrgenommen.

⁴⁹⁹ Demgegenüber war der Zeuge T. Su. an der vorhergehenden Kreuzung nach rechts abgebogen, sodass er den Unfallhergang ebenfalls nicht näher schildern können.

⁵⁰⁰ Mangels erforderlicher Anknüpfungstatsachen ist deshalb auch die Hinzuziehung eines verkehrsanalytischen Sachverständigengutachters zur weiteren Aufklärung ausgeschlossen.

⁵⁰¹ Davon abgesehen, sprechen aber auch die folgenden weiteren Umstände gegen eine Tötungsabsicht des Angeklagten.

⁵⁰² Das Verletzungsbild des Zeugen I. und dessen Angaben deuten darauf hin, dass er nicht in der Körpermitte, sondern nur seitlich, offenbar vom Spiegel des Fahrzeugs, touchiert wurde. Bei einem Anfahren in Tötungsabsicht wäre eher zu erwarten gewesen, dass der Zeuge vollständig auf ganzer Körperbreite erfasst wird, um so möglichst schwere Verletzungen hervorzurufen. Selbst unter Berücksichtigung einer Ausweichbewegung des Zeugen wäre im Falle einer Tötungsabsicht naheliegend gewesen, dass der Angeklagte seinen Wagen kurz vor der Kollision beschleunigt oder seinen Wagen in Richtung des Flüchtenden gelenkt hätte, um sicher zu gehen, diesen möglichst massiv zu treffen. Derartiges haben die Zeugen jedoch nicht berichtet.

⁵⁰³ Auch das Aussageverhalten des Angeklagten in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 27. November 2019 spricht eher gegen eine Tötungsabsicht. Dort hat der Angeklagte ohne direkt hierzu befragt worden zu sein, spontan angegeben, der Zeuge I. sei ihm "fast vor das Auto gesprungen".

⁵⁰⁴ Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum der Angeklagte eine Tötungsabsicht, für den Fall, sie hätte tatsächlich vorgelegen, nicht geständig eingeräumt haben sollte, zumal er sich in der Vernehmung zu anderen Taten, jedenfalls bezogen auf Personen, die seinem Feindbild entsprachen, umfassend geständig eingelassen hat, und auch das übrige Aussageverhalten des Angeklagten gerade nicht darauf gerichtet gewesen ist, seine begangenen Anschlagstaten zu leugnen.

⁵⁰⁵ Vorteile, etwa die Hoffnung auf eine mildere Bestrafung, wären mit einer Tatleugnung aus Sicht des Angeklagten nur schwerlich verbunden gewesen, da dieser allein mit Blick auf die übrigen Taten berechtigterweise von einer Verhängung der Höchststrafe ausging.

⁵⁰⁶ Ganz im Gegenteil hätte es nach der verqueren Logik des Angeklagten seinem Anschlagvorhaben zum Vorteil gereichen müssen, wenn er außerdem noch versucht hätte, den Zeugen wegen seiner dunklen Hautfarbe zu töten. Soweit der Angeklagte während des Ermittlungsverfahrens an anderer Stelle versucht hat, seine Taten in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, etwa was die Tötung von K. Sh. sowie die Schüsse auf D. M. und J. Z. anbelangt, ist dies mit der Tat zum Nachteil von A. I. nicht vergleichbar, sondern dadurch motiviert gewesen, dass sich der Angeklagte Vorwürfen ideologisch Gleichgesinnter entgegenstellen wollte, er habe leichtfertig Mitglieder der "eigenen weißen Bevölkerung" angegriffen.

⁵⁰⁷ Außerdem wäre bei einem absichtlichen Anschlag auf A. I. zu erwarten gewesen, dass der Angeklagte einen solchen Angriff in der noch laufenden Tonaufzeichnung des Livestreams – so wie auch bei seinen anderen Taten – entsprechend kommentiert hätte, was aber gerade nicht stattfand.

⁵⁰⁸ Daneben wäre eine massive Kollision mit dem Zeugen, um diesen zu töten, mit dem Risiko erheblicher Beschädigungen des Fahrzeugs verbunden gewesen. Da der Wagen ohnehin schon vorher beschädigt war und einen Reifenschaden aufwies, ist nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte ein solches Risiko eingehen wollte, weil es seine Chancen, vor der Polizei zu fliehen und später weitere Anschläge zu begehen, zunichtegemacht hätte.

⁵⁰⁹ Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Angeklagte noch unter dem Eindruck der unmittelbar zuvor erlittenen Halsverletzung und dem Feuergefecht mit der Polizei stand. So wirkt er nach dem Feuergefecht auf dem Livestream eher niedergeschlagen und spricht dort seine Sorgen über die Schwere seiner Schussverletzung an.

⁵¹⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint es verständlich, dass die Gedanken des Angeklagten in Annäherung der Unfallstelle entsprechend seiner Aussage, allein darauf gerichtet waren, wie ihm eine Flucht vor der Polizei gelingen könnte.

⁵¹¹ Hingegen erachtet es der Senat als fernliegend, dass sich der Angeklagte innerhalb eines nur kurzen Moments, spontan entschlossen haben sollte, seinen Fluchtplan aufzugeben, um den Zeugen mit einer Autokollision zu töten.

- ⁵¹² Dieses gilt umso mehr, weil nicht erkennbar ist, dass der Angeklagte im Rahmen seiner umfangreichen Tatvorbereitung ein derartiges Anschlagsszenario für sich überhaupt in Betracht gezogen hätte.
- ⁵¹³ Jedenfalls lässt sich dem online gestellten "Manifest" und dem "Pre-Action Report" hierfür nichts Tragfähiges entnehmen. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass es der dezidierten Tatplanung des Angeklagten entsprach, seine Angriffsziele mit selbstgebauten Schusswaffen zu töten, nicht aber sein Auto als Waffe einzusetzen.
- ⁵¹⁴ Der Umstand, dass zur "Playlist" des Angeklagten, die er während des Anschlagsgeschehens über einen an seiner Kleidung angebrachten Lautsprecher abspielte, neben anderen Liedern mit rechtsextremistischem Inhalt auch das Lied "Alek Minassian" von "... " gehörte und auf dem Livestream zu hören ist, als sich der Angeklagte mit seinem Wagen der Synagoge näherte, rechtfertigt aus Sicht des Senates keine andere Einschätzung.
- ⁵¹⁵ Nach den glaubhaften Bekundungen der gehörten Zeugin Kriminalhauptkommissarin Rm. , die die abgespielte Musik und die Playlist ausgewertet hat, befasst sich der Liedtext mit dem Attentäter Alek Minassian, der bei einem Anschlag am 23. April 2018 in Toronto mit einem gemieteten Van gezielt auf Passanten zufuhr und dabei zehn Personen tötete und viele weitere verletzte. Auch wenn man zudem als naheliegend unterstellt, dass der Angeklagte für Alek Minassian ebenso wie auch für andere rechtsextremistische Attentäter Sympathie empfand und diesen verehrte, lässt sich ein konkreter Bezug auf das hier in Rede stehende Unfallgeschehen nicht herstellen.
- ⁵¹⁶ Hätte der Angeklagte die Verwendung eines Autos als Anschlagsmittel ins Auge gefasst, wäre zu erwarten gewesen, dass er dies in seinen hochgeladenen Dokumenten ausdrücklich zur Sprache gebracht hätte, was jedoch nicht geschehen ist.
- ⁵¹⁷ Wie oben bereits ausgeführt, wäre es dem Angeklagten, wenn er sein Fluchtfahrzeug für einen derartigen Anschlag eingesetzt hätte, entgegen seinem Willen nicht mehr möglich gewesen, seine Flucht und die beabsichtigte Begehung weiterer Anschläge weiterzuverfolgen. Hinzu kommt, dass der Anschlag von Toronto nicht nur einer einzelnen Person, sondern einer größeren Personengruppe galt. Hätte es der Angeklagte tatsächlich darauf angelegt, mit seinem Fahrzeug möglichst viele Menschen zu töten, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich nicht einen einzelnen Geschädigten, sondern an anderer Stelle in der Stadt eine größere Menschenansammlung als Angriffsziel ausgesucht hätte.
- ⁵¹⁸ Es liegt für den Senat auch eher fern, dass das Musikstück den Angeklagten, als er den Zeugen I. wahrnahm, ganz spontan motivierte, diesen zu töten. Ungeachtet der übrigen bereits geschilderten Umstände, die gegen ein derartiges Szenario sprechen, ist es nämlich nicht feststellbar, dass der Musiktitel überhaupt abgespielt wurde, als sich der Angeklagte der Unfallstelle näherte.
- ⁵¹⁹ Dass dem Angeklagten hingegen allein deshalb, weil er den Musiktitel für seine Playlist ausgewählt hatte, und der Titel zuvor, als er sich der Synagoge näherte, abgespielt wurde, dieser noch im aktuellen Bewusstsein präsent war, erachtet der Senat nach dem Schusswechsel mit der Polizei, der erlittenen Halsverletzung und dem Umstand, dass die Fluchtfahrt die gesamte Aufmerksamkeit des Angeklagten in Anspruch nahm, für eher unwahrscheinlich. Auch ohne das Attentat von Toronto nachahmen zu wollen, lässt sich die Auswahl des Liedstückes für die Playlist zwanglos damit erklären, dass der rechtsextremistische, menschenverachtende Liedtext ideologisch auf einer Linie mit dem Angeklagten lag und ihm das Musikstück allein deshalb als musikalische Untermalung für seinen eigenen Anschlag passend erschien.
- ⁵²⁰ Es lässt sich auch nicht nachweisen, dass der Angeklagte bei Einleitung oder im Laufe seines Fahrmanövers den Tod des Zeugen I. oder eines anderen Passanten im Sinne eines bedingten Vorsatzes billigend in Kauf nahm. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit erlauben die besondere Gefährlichkeit und Rücksichtslosigkeit des Fahrmanövers einen solchen Schluss nicht. Als sich der Angeklagte der Haltestelle näherte, war eine größere Personengruppe, die eine besondere Kollisionsgefahr nahegelegt hätte, nicht in Sicht. Hinzu kommt, dass das Überqueren der Fahrbahn von den Zeugen I. und Sf. an dieser Stelle nicht erlaubt war. Die beiden Zeugen hätten vielmehr zunächst den rechten Bahnsteig entlang bis zur Fußgängerampel gehen müssen. Vor diesem Hintergrund bedurfte es für den Angeklagten erst noch einer weiteren Zuspitzung der Gefahrenlage, um einem bewusst eingegangenen Risiko eine vorsatzrelevante Indikatorwirkung zusprechen zu können. Hierfür müsste man den genauen Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte die beiden Zeugen auf der Gegenfahrbahn wahrnahm sowie die gefahrene Geschwindigkeit und die zur Unfallstelle noch bestehende Entfernung rekonstruieren, um feststellen zu können, ob und wenn welche Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Täters bestanden, eine drohende tödliche Kollision zu vermeiden.

- ⁵²¹ Derartige Parameter für eine Unfallrekonstruktion lassen sich, wie oben bereits ausgeführt, jedoch nicht ermitteln, da die Aussagen der Zeugen und die Einlassung des Angeklagten hierfür zu ungenau und nicht ausreichend verlässlich sind. Berücksichtigt man weiter, dass der Angeklagte mit dem gezeigten Fahrmanöver seine Flucht möglichst schnell fortsetzen wollte, und die Kollision mit einem Passanten dieses Ziel hätte zunichtemachen können, hält es der Senat in einer Gesamtschau auch aller übrigen Umstände für wahrscheinlicher, dass der Angeklagte ernstlich davon ausging, die Haltestelle ohne Kollision mit einem Fußgänger auf der Gegenseite umfahren zu können.
- ⁵²² 11. und 12.
- ⁵²³ Die Feststellungen zu den Mordversuchen an **J. Z.** und **D. M.** beruhen neben der größtenteils geständigen Einlassung des Angeklagten auf den Bekundungen der beiden Geschädigten, die auch ihre erlittenen Verletzungen und Tatfolgen glaubhaft, in Übereinstimmung mit den Ausführungen des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Ls. sowie den verlesenen Attesten behandelnder Ärzte angegeben haben. Diese Feststellungen haben, insbesondere was gesicherte Blutspuren und Munitionsreste anbelangt, durch die vom Zeugen KHK N. im Einzelnen geschilderte Tatortarbeit und die von den Örtlichkeiten in Augenschein genommenen Lichtbildern Bestätigung erfahren.
- ⁵²⁴ Danach steht auch fest, dass der Angeklagte entgegen seiner eigenen Einlassung J. Z. mit dem Pistolenschuss töten wollte und bei seinem weiteren Schuss auf D. M. deren Tod zumindest billigend in Kauf nahm.
- ⁵²⁵ Der Einwand des Angeklagten, es habe nicht zu seinen Anschlagzielen gehört, Menschen mit weißer Hautfarbe zu töten, ist aus Sicht des Senats bereits deshalb nicht sonderlich stichhaltig, weil der Angeklagte mit seinen Taten in W. nicht sein Anschlagsvorhaben fortsetzen, sondern ein dringend benötigtes Fluchtfahrzeug erbeuten wollte. Im Übrigen widerlegen die folgenden Umstände seine Einlassung:
- ⁵²⁶ Der Angeklagte hat selbst eingeräumt, ihm sei bewusst gewesen, dass seine Pistole mit der verwendeten Munition ohne Weiteres in der Lage sei, Menschen tödliche Verletzungen zuzufügen. Berücksichtigt man weiter, dass der Angeklagte aus kürzester Distanz von 1,5 Metern auf den Kopf von J. Z. zielte und erst dann seinen Schuss abgab – der Zeuge hat hierzu plastisch und glaubhaft bekundet, er habe bereits in den Lauf der auf sein Gesicht gerichteten Pistole gesehen, als er sich spontan unmittelbar vor dem Schuss weggedreht habe – lässt dies aus Sicht des Senates nur den Schluss auf einen direkten Tötungswillen des Angeklagten zu. Ein solcher Wille erscheint auch vor dem Hintergrund verständlich, dass sich der Angeklagte, wie von ihm eingestanden, aufgrund seiner Schussverletzung geschwächt fühlte und sich auf keine direkte körperliche Auseinandersetzung mit einer verletzten Person, die eventuell noch Gegenwehr hätte leisten können, einlassen wollte. Dieser Umstand gewann aus seiner Sicht besondere Bedeutung, weil er J. Z. s Erklärung, er habe den Autoschlüssel nicht bei sich, für eine Lüge hielt, und er deshalb beabsichtigte, dessen Kleidung ohne eine zu befürchtende Gegenwehr zu durchsuchen.
- ⁵²⁷ Bei dem Schuss auf D. M. nahm der Angeklagte deren Tod jedenfalls billigend in Kauf. Bedenkt man, dass die Zeugin für den Angeklagten vollkommen unerwartet auftauchte, und er sofort auf sie schoss, ist bereits nicht glaubhaft, dass der Angeklagte einen wohl gezielten Schuss auf die Beine der Zeugin abgab. Dementsprechend traf der Schuss auch nicht die Beine, sondern die Hüfte der Zeugin. Der mit einem solchen nicht genau gezielten Schuss verbundenen Lebensgefahr für ein Opfer, das sich gerade im Wegrennen befindet, war sich der Angeklagte zweifelslos bewusst, zumal aus seiner Sicht bereits ein Treffer der unteren Gliedmaßen geeignet war, eine tödliche Arterienverletzung nach sich zu ziehen. Dafür, dass der Angeklagte das Leben der Zeugin gleichwohl schonen und deren Tötung nicht in Kauf nehmen wollte, ist aus Sicht des Senates kein vernünftiger Grund ersichtlich, vor allem, wenn man bedenkt, dass der Angeklagte unmittelbar zuvor, ohne Skrupel zu zeigen, auf den Kopf von J. Z. geschossen hatte, um diesen zu töten.
- ⁵²⁸ Dass die Zeugin, als auf sie geschossen wurde, vollkommen überrascht war und mit einem solchen Angriff überhaupt nicht rechnete, hat sie glaubhaft angegeben. Ebenso steht fest, dass der Angeklagte sogleich auf die Zeugin schoss, um ihr keinerlei Abwehr- oder Fluchtchance zu belassen.

529 Obwohl die Geschädigten nach den Schüssen noch ansprechbar waren und J. Z. jedenfalls anfangs noch laufen konnte, hielt es der Angeklagte, als er das Grundstück verließ, für möglich, dass beide aufgrund der erlittenen Schussverletzungen versterben. Hierfür spricht, dass der Angeklagte die stark blutende Schusswunde von J. Z. gesehen hatte und ihm bewusst war, dass gerade Verletzungen im sensiblen Halsbereich zum Tode führen können. Auch hielt er es bei einer derartigen Schusswunde ohne Weiteres für denkbar, dass sich der Zustand des Zeugen entgegen eines ersten Eindrucks später noch rapide verschlechtert. Weil der Angeklagte nicht genau wusste, wo er D. M. im Hüftbereich getroffen hatte, und deshalb auch mögliche innere Organverletzungen oder Blutungen nicht ausschloss, hielt er auch deren Tod weiter für möglich. Ebenso verdeutlicht die vom Angeklagten unmittelbar nach seiner Festnahme bei der Beschuldigtenvernehmung vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 10. Oktober 2019 zum Ausdruck gebrachte Erleichterung, als er vom Überleben der beiden Geschädigten erfuhr, dass er auch noch nach der Tat davon ausging, beide könnten aufgrund der Schussverletzungen versterben.

530 14.

531 Die Erbeutung des Fluchttaxis hat der Angeklagte, so wie festgestellt, gestanden. Diese Einlassung ist vollumfänglich durch die glaubhaften und übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen K. He. und der Brüder D. und C. Wa. , die auch die bei ihnen eingetretenen Tatfolgen glaubhaft geschildert haben, bestätigt worden.

532 15.

533 Auch seine weitere Flucht mit dem erbeuteten Taxi und die Umstände seiner Festnahme hat der Angeklagte in Übereinstimmung mit den am Festnahmeort gefertigten und in Augenschein genommenen Lichtbildern und den Angaben der Polizeihauptmeister K. und Fi. eingeräumt.

534 16.

535 Bei seinen Feststellungen dazu, dass der Angeklagte an einer schweren **komplexen Persönlichkeitsstörung** mit den festgestellten, teilweise schweren Auswirkungen auf sein alltägliches Leben leidet, hat sich das Gericht auf die überzeugenden Ausführungen der beiden Sachverständigen Psychologin M. Sc. L. J. und Prof. Dr. N. Lg., gestützt, die bereits seit langen Jahren als forensische Sachverständige tätig sind und deren Sachkunde außer Frage steht.

536 Diese haben den Angeklagten bereits im Ermittlungsverfahren umfassend exploriert und mit ihm verschiedene testpsychologische Untersuchungen durchgeführt, an denen der Angeklagte bereitwillig mitgewirkt hat. Auch in der Hauptverhandlung sind die Sachverständigen persönlich zugegen gewesen, sodass ihnen für ihr Gutachten eine umfassende Anknüpfungsbasis zur Verfügung gestanden hat.

537 Die Ausprägung und Schwere der komplexen Persönlichkeitsstörung des Angeklagten, auch was seine Beeinträchtigungen im Alltag anbelangen, haben sie im Einzelnen geschildert und erläutert.

538 Nach den weiteren plausiblen Ausführungen der Sachverständigen sei ausgeschlossen, dass der Angeklagte, der über eine durchschnittliche Intelligenz verfügt, in seinem bisherigen Leben, insbesondere aber zu den Tatzeitpunkten daneben noch an einer krankhaften seelischen Störung, einem Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung im Sinne des § 20 StGB gelitten habe.

539 Gleichfalls ausgeschlossen sei, dass es sich bei dem vom Angeklagten geschilderten "Rot-Sehen" während der Tötung von J. L. um eine von der Verteidigung vermutete "Migräne-Aura" mit Auswirkungen auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten gehandelt habe.

540 Der als Facharzt für Neurologie auch auf diesem Gebiet sachkundige Prof. Dr. Lg., hat hierzu umfassend ausgeführt, dass eine derartige Aura zwar grundsätzlich mit wandernden visuellen Erscheinungen, wie etwa hellen Punkten oder auch farbigen Lichtstrahlen oder –blitzen einhergehen könne, die Steuerungsfähigkeit werde hiervon jedoch nicht berührt. Zudem habe ein derartiges Krankheitsbild beim Angeklagten nicht vorgelegen.

541 Bei der zu beantwortenden Rechtsfrage, ob es sich bei der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten um eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne eines Eingangsmerkmals des § 20 StGB handelt, und ob die Persönlichkeitsstörung die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zu den Tatzeitpunkten im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigte, ist der Senat von Folgendem ausgegangen:

- ⁵⁴² Eine Persönlichkeitsstörung kann die Annahme einer "schweren anderen seelischen Abartigkeit" nur dann begründen, wenn sie Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben eines Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen, wie eine krankhafte seelische Störung. Als Gründe für die Einstufung einer Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit kommen erhebliche Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit bzw. der Affektregulation, der Einengung der Lebensführung bzw. Stereotypisierung des Verhaltens, die durchgängige oder wiederholte Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und der psychosozialen Leistungsfähigkeit durch affektive Auffälligkeiten, Verhaltensprobleme sowie unflexible, unangepasste Denkstile, die durchgehende Störung des Selbstwertgefühls oder die deutliche Schwäche von Abwehr- und Realitätsprüfungsmechanismen in Betracht.
- ⁵⁴³ Handelt es sich bei einer kombinierten Persönlichkeitsstörung um ein eher unspezifisches Störungsbild, wird der Grad einer "schweren anderen seelischen Abartigkeit" regelmäßig erst dann erreicht, wenn der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Februar 2015, [4 StR 498/14](#), Rn. 6, BGH, Beschluss vom 11. April 2018, [2 StR 71/18](#), Rn. 7; jeweils zitiert nach juris).
- ⁵⁴⁴ Ob man nach diesen Grundsätzen allein mit Blick auf die festgestellten schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsstörung auf das alltägliche Leben des Angeklagten - der Sachverständige Prof. Dr. Lg., hat hierzu recht anschaulich erläutert, der Angeklagte sei, insbesondere seit seiner Darmerkrankung und dem gescheiterten Studium in seiner ganzen Entwicklung wie "festgefroren" gewesen – zu einer schweren anderen seelischen Abartigkeit gelangt, kann hier letztlich dahinstehen.
- ⁵⁴⁵ Selbst wenn man dies bejahen sollte, steht für den Senat angesichts der nachfolgenden Ausführungen des Sachverständigen nämlich in jedem Fall fest, dass der Angeklagte aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung zu den Tatzeitpunkten in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht beeinträchtigt war:
- ⁵⁴⁶ Die verfahrensgegenständlichen Taten, so der Sachverständige, ständen zwar in einem gewissen Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstörung des Angeklagten, seiner Lebensunzufriedenheit und seiner völlig festgefahrenen Lebenssituation und spiegelten auch den Versuch des Angeklagten wider, durch das Livestreaming seine eigenen Fähigkeiten und sein Leistungsvermögen zu demonstrieren, um auf diese Weise sein Grundgefühl, in keinem Bereich seines Lebens etwas geschafft oder erreicht zu haben, überwinden zu können. Gleichwohl sei dem Angeklagten vollkommen bewusst gewesen, sich mit seinen Taten konträr zu den Wert- und Normvorstellungen der Gesellschaft zu stellen.
- ⁵⁴⁷ Trotz seiner Persönlichkeitsstörung sei er ohne Weiteres in der Lage gewesen, sein Verhalten dieser Einsicht entsprechend zu steuern. Dies gelte sowohl für sein exekutives als auch sein motivationsbezogenes Steuerungsvermögen.
- ⁵⁴⁸ Sein Tathandeln sei geordnet, situationsadäquat und motivgemäß gewesen, ohne dass der Angeklagte Panik oder besondere Erregung gezeigt hätte. Er sei in der Lage gewesen, sein Verhalten auch veränderten äußeren Rahmenbedingungen immer wieder neu anzupassen.
- ⁵⁴⁹ Er habe sich innerlich auch nicht zu dem Anschlag in einer Weise gedrängt gefühlt, dass ihm keine anderen Handlungsmöglichkeiten verblieben wären. Der Angeklagte habe vielmehr mit der Realisierung seines Vorhabens abwarten können, um den aus seiner Sicht "besten" Zeitpunkt zu nutzen. Die lange Vorlaufzeit und Planung zeige, dass sich der Angeklagte seiner eigenen Ambivalenz wegen eines Tatentschlusses bewusst gewesen sei und er sich hinreichend Zeit für eine Entscheidung ließ, um das Für und Wider der geplanten Tat abwägen zu können.
- ⁵⁵⁰ Diese Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Lg., sind plausibel und in sich geschlossen gewesen. Auch auf Nachfragen der Prozessbeteiligten ist er in der Lage gewesen, umfassend und für alle verständlich zu antworten. Diese überzeugenden Ausführungen, die mit dem eigenen aus der Beweisaufnahme gewonnenen Eindruck vom Angeklagten und seinen Taten übereinstimmen, hat der Senat nachvollzogen und für zutreffend erachtet.
- ⁵⁵¹ Die detaillierten, teilweise über Jahre andauernden Anschlagsplanungen des Angeklagten, etwa was den Waffenbau, das Erstellen von Dokumenten, das mehrfache Ausspähen vor Ort und die Auswahl des geeigneten Tatzeitpunktes anbelangt, zeigen sein kühl abwägendes und berechnendes Vorgehen, dem sich auch während der Tatbegehung nichts Zwanghaftes entnehmen lässt.
- ⁵⁵² Trotz der entstandenen Schwierigkeiten seinen Plan umzusetzen, in die Synagoge einzudringen, hat er kein Anzeichen von unkontrollierter Erregung gezeigt, sondern ist vielmehr in der Lage gewesen, sein Handeln immer wieder neu auszurichten und aus seiner Sicht stringent und folgerichtig weiter vorzugehen.

- 553 Dies gilt etwa für seinen spontan gefassten Entschluss, anstatt der Synagoge den "... -Döner" anzugreifen, um "zumindest" Muslime töten zu können.
- 554 Selbst nach dem Schusswechsel mit der Polizei, unter dem Eindruck der erlittenen Schussverletzung, blieb sein weiteres Handeln während der Flucht wohl überlegt und zielgerichtet, als er sich wegen der Beschädigung an dem Mietwagen ein anderes Fluchtfahrzeug in W. beschaffte.
- 555 D.
- 556 Nach den getroffenen Feststellungen und unter Beachtung der Verfahrenseinstellung nach §154 Abs. 1 Nr. 1 StPO und der Strafverfolgungsbeschränkung nach § 154 a Abs. 1 StPO durch den Generalbundesanwalt in seiner Abschlussverfügung vom 3. April 2020 hat sich der Angeklagte wie folgt strafbar gemacht:
- 557 1.
- 558 Das Online-Stellen und Verbreiten des **Tatvideos** und der **Textdokumente** verwirklicht in mehrfacher Hinsicht den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB.
- 559 In den Dokumenten "Manifest" und "Pre-Action Report" finden sich Gewaltaufrufe zur Tötung von Juden und Muslimen, die als friedensgefährdende Hetze gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB einzuordnen sind.
- 560 Zudem wird in dem "Pre-Action Report" die religiöse Gruppe der Juden durch den Vergleich mit Ratten beschimpft und herabgesetzt. Eine friedensgefährdende Hetze gegen Juden gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB bedeutet auch die in englischer Sprache gehaltene Äußerung des Angeklagten zu Beginn des Livestreams. Nach ihrem eindeutigen Wortlaut zielte die Äußerung darauf ab, Juden per se als "minderwertige Menschen", die der Achtung durch die übrige Bevölkerung unwert seien, darzustellen.
- 561 Da diese Äußerungen über das Internet verbreitet und einer unbestimmten Anzahl an Personen zugänglich gemacht werden sollten, ist eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens zu bejahen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Angeklagte in Kontext mit dem anschließenden Anschlagsgeschehen seine Zuhörer zu Nachahmungstaten animieren wollte.
- 562 Die Äußerung zu Beginn des Livestreams beinhaltet außerdem eine zur Friedensstörung geeignete Leugnung des Holocausts (§ 130 Abs. 3 StGB), was der Zusammenhang mit der übrigen Kommentierung und dem sich unmittelbar anschließenden Anschlag auf die Synagoge deutlich macht.
- 563 Obwohl das "Manifest" zwei Personengruppen, die der Juden und die der Muslime, betrifft, liegt dem dieselbe Handlung zugrunde, was ebenso für die zeitgleich veröffentlichte friedensstörende Hetze über den Livestream, die sich gegen dieselbe Personengruppe (Juden) richtet, gilt. Tateinheit ist hingegen zwischen der friedensstörenden Hetze und der Leugnung des Holocausts anzunehmen.
- 564 2.
- 565 Mit dem Anschlag auf die **Synagoge** hat der Angeklagte einen versuchten Mord gemäß §§211, 22, 23 Abs.1 StGB in 51 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen verwirklicht.
- 566 a.
- 567 Zu dieser Tat hat der Angeklagte bereits dadurch unmittelbar angesetzt (§22 StGB), dass er schwer bewaffnet mit Schrotflinte, Maschinenpistole und Sprenggranate Anstrengungen unternahm, die Eingangstür zum Synagogengelände zu öffnen. Davon abgesehen liegt ein unmittelbares Ansetzen zur Tat aber auch in dem Wurf der Sprenggranate über die Mauer und dem Werfen von Molotowcocktails, um die Synagoge in Brand zu setzen.
- 568 Gemäß § 22 StGB liegt der Versuch einer Straftat vor, sobald der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn er bereits eine der Beschreibung des gesetzlichen Tatbestandes entsprechende Handlung vornimmt oder ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Auch eine frühere, vorgelagerte Handlung kann bereits die Strafbarkeit wegen Versuches begründen. Das ist der Fall, wenn sie nach der Vorstellung des Täters bei ungestörtem Vorgang ohne Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung führt oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in diese einmündet.
- 569 Angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen bedürfen diese abstrakten Maßstäbe allerdings stets der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls.
- 570 Hierbei können etwa die Dichte des Tatplans oder der Grad der Rechtsgutgefährdung, der aus Sicht des Täters durch die zu beurteilende Handlung bewirkt wird, für die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium Bedeutung erlangen.

- ⁵⁷¹ Dementsprechend sind Handlungen, die keinen tatbestandsfremden Zwecken dienen, sondern wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausübung eine natürliche Einheit bilden, nicht als Zwischenakte anzusehen, die der Annahme eines unmittelbaren Ansetzens entgegenstehen.
- ⁵⁷² Maßgeblich kann weiterhin sein, ob der Täter, um seinen Tatplan umzusetzen, noch einen weiteren, letzten "Willensimpuls" oder "Willensruck" benötigt oder nicht. Bedeutet lediglich das Öffnen einer verschlossenen Zugangsmöglichkeit zum Tatort aus Sicht des Täters das einzig verbleibende Hindernis, um zum Taterfolg zu gelangen, so muss darin kein wesentlicher Zwischenschritt, der einem unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung entgegensteht, liegen (vgl. BGH, Urteil vom 9. März 2006, [3 StR 28/06](#), Rn. 4-6).
- ⁵⁷³ Nach diesen Maßstäben hat der Angeklagte bereits durch das Angreifen der Tür unmittelbar zum versuchten Mord an den Synagogenbesuchern angesetzt.
- ⁵⁷⁴ Nach seinem Tatplan hätte der Angeklagte nach Überwinden der Tür sogleich mit der Tötung der Synagogenbesucher beginnen können. Nach seiner Vorstellung wollte er den Taterfolg in unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Nähe herbeiführen, da er beabsichtigte, alle Personen auf dem Synagogengelände, auch solche, die sich vor dem Synagogengebäude aufhielten, sofort anschließend zu töten. Dementsprechend hat der Angeklagte das Überwinden der Mauer im "Pre-Action Report" auch als alleiniges Hindernis für eine erfolgreiche Tatbegehung beschrieben.
- ⁵⁷⁵ Diese Einschätzung entsprach auch der Realität, da zu diesem Zeitpunkt die verschlossene Tür das letzte Hindernis vor einem Betreten der Synagoge bedeutete. Die Tür zur Synagoge war nämlich zunächst unverschlossen und wurde erst, nachdem die Synagogenbesucher den Angriff des Angeklagten bemerkt hatten, verbarrikadiert.
- ⁵⁷⁶ Für den Angeklagten war auch kein weiterer "Willensimpuls" oder "Willensruck" mehr notwendig, um sogleich mit der Tötung zu beginnen. Eine irgendwie geartete Hemmschwelle, Menschen zu töten, hatte der zum Attentat fest entschlossene Angeklagte nicht mehr zu überwinden, was die Tötung von J. L. eindrücklich gezeigt hat.
- ⁵⁷⁷ Der Senat ist davon überzeugt, dass der Angeklagte bei einem Eindringen auf das Synagogengelände seiner konkreten Tatplanung entsprechend, ohne weitere Opferauswahl sofort auf jede Person, ganz gleich welchen Alters und welchen Geschlechts, geschossen hätte, um so möglichst viele Synagogenbesucher zu töten. Die Besucher der Synagoge waren deshalb auch bereits konkret gefährdet.
- ⁵⁷⁸ Davon abgesehen ist aber gleichfalls mit dem Werfen der Sprenggranate über die Mauer, mit dem der Angeklagte auch die unmittelbare Tötung von Gottesdienstbesuchern auf dem Freigelände vor der Synagoge erreichen wollte, ebenso wie mit dem Werfen der Molotowcocktails, ein unmittelbares Ansetzen im Sinne des [§ 22 StGB](#) verbunden gewesen.
- ⁵⁷⁹ b.
- ⁵⁸⁰ Bei seiner Tat hat der Angeklagte die Mordmerkmale der niederen Beweggründe, der Heimtücke und der gemeingefährlichen Mittel verwirklicht. Der Antisemitismus und der "Rassenhass", die den Angeklagten zur Tatbegehung veranlassten, bedeuten ein nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswertes und auf tiefster Stufe stehendes Tatmotiv.
- ⁵⁸¹ Der Angeklagte hat seine Tat auch heimtückisch begangen. Er wollte die Synagogenbesucher, die während des Gottesdienstes mit keinem Angriff rechneten, überraschen und ihnen keine Möglichkeit zur Flucht oder Abwehr lassen. Einer Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer steht nicht entgegen, dass womöglich einige der Synagogenbesucher während der weiteren Tat hätten fliehen können, da das Merkmal der Heimtücke kein "heimliches" Vorgehen voraussetzt. Es genügt vielmehr, wenn der Täter dem Opfer zwar offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz bemessen ist, dass keinerlei Möglichkeit bleibt, dem Angriff noch etwas Wirkungsvolles entgegenzusetzen, wobei für die Beurteilung auf die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs abzustellen ist (BGH [NJW 2016, 2899](#)). Zu diesem Zeitpunkt bestand aber, wie der Angeklagte wusste, angesichts der Enge des Synagogengebäudes und der hohen Mauer um das Synagogengelände für die Opfer keinerlei aussichtsreiche Fluchtmöglichkeit mehr.
- ⁵⁸² Das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln ist mit Blick auf die Verwendung von Sprengstoffen, Brandsätzen sowie die vollautomatischen Schusswaffen ebenfalls erfüllt. Der Angeklagte war im Umgang mit diesen Mitteln nicht geübt, weshalb deren Verwendung die Gefährdung einer Mehrzahl von Personen an Leib oder Leben bedeutet hätte.
- ⁵⁸³ c.

⁵⁸⁴ Ein zur Straffreiheit führender freiwilliger Rücktritt von dem Mordversuch nach §24 Abs. 1 Satz 1 StGB scheidet aus, weil der Versuch aus Sicht des Angeklagten fehlgeschlagen war. Als der Angeklagte seinen Angriff auf das Synagogengelände beendete, sah er für sich keinerlei Möglichkeit mehr, noch in die Synagoge gelangen zu können und befürchtete zudem ein alsbaldiges Eintreffen der Polizei. Der Umstand, dass ihm noch weitere Tatmittel zur Verfügung gestanden hätten, an die er in diesem Moment jedoch nicht dachte, ist bedeutungslos, weil in diesem Zusammenhang allein auf das Vorstellungsbild des Täters unmittelbar nach Abschluss der letzten Tatausführungshandlung abzustellen ist.

⁵⁸⁵ d.

⁵⁸⁶ Obwohl sich die Mordversuche gegen das Leben von 51 Gottesdienstbesuchern richteten, ist hier von Tateinheit auszugehen. Die Annahme von Tateinheit auch bei höchstpersönlichen Rechtsgütern ist ausnahmsweise dann geboten, wenn eine Aufspaltung in Einzeltaten wegen eines außergewöhnlich engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs willkürlich und gekünstelt erschiene, etwa deshalb, weil der Täter mehrere Opfer zeitgleich und wechselseitig angreift (BGH [NStZ 2016, 207](#)). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte jedes Opfer einzeln, hintereinander töten wollte, sondern es ist naheliegend, dass es durch abgegebene Salven aus der Maschinenpistole oder bei der Verwendung von Sprengsätzen zu Mehrfachtötungen gekommen wäre. Eine Aufspaltung eines solchen Attentatsgeschehens in Einzeltaten erscheint deshalb willkürlich, weshalb trotz der verschiedenen Tatopfer im Ergebnis Tateinheit anzunehmen ist.

⁵⁸⁷ 3.

⁵⁸⁸ Bei der Tat zum Nachteil von **J. L.** hat der Angeklagte die Mordmerkmale der Heimtücke und der niederen Beweggründe erfüllt.

⁵⁸⁹ Einer heimtückischen Begehungsweise steht nicht entgegen, dass der Angeklagte das Opfer aus einem spontanen Entschluss heraus angriff. Der Angeklagte hatte nämlich bereits zuvor in seine konkrete Tatplanung eingestellt, auch unbeteiligte Personen, wie **J. L.**, die ihn aus seiner Sicht bei der Begehung der Tat behindern, ohne weiteres Ansehen ihrer Person zu töten.

⁵⁹⁰ Da die Geschädigte unter keinerlei denkbarem Aspekt einen nachvollziehbaren Anlass zur Tatbegehung geboten hatte, handelte der Angeklagte außerdem aus niederen Beweggründen.

⁵⁹¹ Weil die gezielten Schüsse der Maschinenpistole aus kurzer Entfernung auf das Opfer abgegeben wurden, scheidet eine Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln hingegen aus.

⁵⁹² 4.

⁵⁹³ Nach den getroffenen Feststellungen ist ein Mordversuch an **M. Ra.** nicht nachweisbar, weshalb der Angeklagte insoweit freizusprechen war.

⁵⁹⁴ 5.

⁵⁹⁵ Der Angeklagte hat bei seiner Tat zum Nachteil von **St. G.** die Mordmerkmale der Heimtücke und der niederen Beweggründe verwirklicht.

⁵⁹⁶ Der Geschädigte wollte der am Boden liegenden **J. L.** helfen und rechnete dabei mit keinem Angriff auf seine Person. Dass er den Angeklagten vor dem Angriff bewaffnet auf sich zukommen sah, steht der Heimtücke nicht entgegen. Denn dem Angeklagten war bewusst, dass die kurze Zeitspanne bis zur Schussabgabe für den Geschädigten nicht ausreichen würde, um eine Verteidigungs- oder Fluchtmöglichkeit zu ergreifen.

⁵⁹⁷ Da **St. G.** keinerlei Anlass für die Begehung einer Mordtat gegeben hatte und der Angeklagte ihn lediglich töten wollte, weil er ihn als Störfaktor für seine weitere Anschlagsbegehung empfand und ihn zudem als Juden und Synagogenbesucher einschätzte, dem ohnehin kein Lebensrecht zukomme, ist auch das Mordmerkmal der niederen Beweggründe erfüllt.

⁵⁹⁸ Wegen eines Fehlschlags des Versuchs scheidet ein strafbefreiender Rücktritt aus.

⁵⁹⁹ 6.

⁶⁰⁰ Der Anschlag auf die Gaststätte "... -Döner" ist rechtlich als Mord in Tateinheit mit versuchtem Mord in vier tateinheitlich zusammentreffenden Fällen zu bewerten.

⁶⁰¹ a.

⁶⁰² Bereits mit dem Wurf der Nagelbombe in Richtung der geöffneten Eingangstür der Gaststätte hat der Angeklagte unmittelbar zur Tatbegehung angesetzt, da er damit sämtliche im "... -Döner" anwesenden Personen töten wollte. Der Angeklagte hat bei seiner Tat die Mordmerkmale der Heimtücke, der gemeingefährlichen Mittel und der niederen Beweggründe erfüllt, wobei die Ausführungen zum Anschlag auf die Synagogenbesucher entsprechend gelten.

⁶⁰³ b.

⁶⁰⁴ Der Angeklagte ist auch nicht von den versuchten Morden strafbefreiend zurückgetreten, weil insoweit von einem fehlgeschlagenen Versuch auszugehen ist.

⁶⁰⁵ Für die Zeugen Prof. Dr. H. und W. Bl. liegt dies angesichts der Ladehemmung der Maschinenpistole und dem Umstand, dass der Angeklagte wusste, dass er wegen seines Ausrüstungsgewichtes die Flüchtenden nicht mehr erfolgreich verfolgen und töten konnte, auf der Hand.

⁶⁰⁶ Dasselbe gilt aber auch für die beiden Zeugen C. Rl. und R. T. , die der Angeklagte beim Betreten der Gaststätte nicht wahrnahm und die unbemerkt flüchten konnten. Denn der Angeklagte war sich darüber bewusst, dass für ihn keinerlei Möglichkeit mehr bestand, solche Personen, denen bereits eine unbemerkte Flucht aus dem "... -Döner" gelungen war, noch außerhalb der Gaststätte verfolgen und töten zu können.

⁶⁰⁷ Davon abgesehen müsste ein strafbefreiender Rücktritt aber auch an fehlenden Verhinderungsbemühungen scheitern, da sich der Angeklagte nach seiner letzten Ausführungshandlung keine Vorstellung über die Tatfolgen gemacht hat und deshalb von einem beendeten Versuch auszugehen wäre (vgl. BGH [NSTZ-RR 2019, 368](#)).

⁶⁰⁸ Dem stünde nicht entgegen, dass der Angeklagte, da er die beiden Zeugen nicht bemerkt hatte, gar nicht die Möglichkeit besaß, sich insoweit über seine Tatfolgen Gedanken zu machen. Zur Überzeugung des Gerichts steht nämlich fest, dass der Angeklagte bei einem Bemerken der beiden Personen nicht von der weiteren Tatbegehung Abstand genommen, sondern vielmehr weiter versucht hätte, diese zu töten.

⁶⁰⁹ c.

⁶¹⁰ Der vollendete Mord an K. Sh. sowie die vier Mordversuche stehen in Tateinheit. Ebenso wie bei dem Anschlagsgeschehen auf die Synagoge wäre auch hier eine Aufspaltung in ein tatmehrheitliches Geschehen nicht sachgerecht. Zum einen versuchte der Angeklagte mit dem anfänglichen Wurf der Nagelbombe durch eine Handlung alle Personen innerhalb der Gaststätte zu töten, zum anderen zielte er mit der Maschinenpistole abwechselnd auf W. Bl. und den getöteten K. Sh. .

⁶¹¹ 7. und 8.

⁶¹² Bei der versuchten Tötung von M. Bo. und die Schussabgabe auf A. Ba. und die unbekannte Person hat der Angeklagte ebenfalls das Mordmerkmal der Heimtücke erfüllt, da er die ahnungslosen Geschädigten unter Ausnutzung des Überraschungseffektes angriff. Zudem handelte er aus niederen Beweggründen, da er die Opfer allein wegen ihres Migrationshintergrundes töten wollte.

⁶¹³ Bei der verwendeten Schrotflinte handelt es sich hingegen um kein gemeingefährliches Mittel, weil trotz der Streubreite der Waffe eine Gefahr, dass bei ihrer Anwendung eine nicht ohne Weiteres überschaubare Mehr- oder Vielzahl von Personen verletzt wird, nicht feststeht.

⁶¹⁴ Da die Schussabgabe auf A. Ba. und die unbekannte Person durch eine Handlung erfolgte, stehen diese beiden Mordversuche in Tateinheit zueinander.

⁶¹⁵ Bei beiden Taten kommt ein strafbefreiender Rücktritt nicht in Betracht, da der Angeklagte sein Tötungsvorhaben nur deshalb nicht vollenden konnte, weil den Geschädigten eine Flucht gelungen war.

⁶¹⁶ 9.

⁶¹⁷ Bezogen auf das **Feuergefecht mit den Polizeibeamten** hat sich der Angeklagte des versuchten Mordes in fünf tateinheitlich zusammentreffenden Fällen strafbar gemacht.

⁶¹⁸ a.

- ⁶¹⁹ Er handelte in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, weil er die Polizeibeamten deshalb töten wollte, um, seinem Tatplan entsprechend, nach einer Flucht weitere Menschen aus den ihm verhassten Bevölkerungsgruppen angreifen und töten zu können. Der Umstand, dass der Angeklagte nur mit bedingtem Tötungsvorsatz handelte, steht dem nicht entgegen. In einer derartigen Konstellation ist das Mordmerkmal einer möglichen Absicht bereits dann zu bejahen, wenn der Täter glaubt, auf diese Weise die andere Straftat schneller oder leichter begehen zu können. Mithin genügt, dass der Täter nicht den Tod des Opfers, sondern die zur Tötung geeignete Handlung als Mittel zur Begehung der weiteren Straftat ansieht (BGH [NSTZ 2015, 693](#)). Dies ist hier gegeben, da der Angeklagte mit seinen Schüssen die Polizeibeamten daran hindern wollte, ihn festzunehmen oder zu verfolgen, um so sein weiteres Tatvorhaben umsetzen zu können.
- ⁶²⁰ Ebenso wie bereits bei den vorangegangenen Taten ausgeführt, handelt es sich bei der verwendeten Schrotflinte trotz ihrer Streubreite um kein gemeingefährliches Mittel.
- ⁶²¹ b.
- ⁶²² Ein straffbefreiender Rücktritt scheidet aus. Der Angeklagte sah allein deshalb von weiteren Schüssen ab, weil er nach dem Einsatz der Maschinenpistole und der erlittenen Halsverletzung, noch innerhalb eines maßgeblichen Rücktrittshorizonts, seine Unterlegenheit in dem Feuergefecht erkannt hatte.
- ⁶²³ c.
- ⁶²⁴ Da ein Schuss aufgrund der Streubreite der Schrotwaffe geeignet war, mehrere Polizeibeamte gleichzeitig zu treffen und alle Schüsse innerhalb eines fortlaufenden Feuergefechts abgegeben wurden, stehen die fünf Mordversuche in Tateinheit zueinander.
- ⁶²⁵ 10.
- ⁶²⁶ Der Angeklagte hat durch die Kollision mit dem Zeugen A. I. die Straftatbestände des verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § [315 d](#) Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB, der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § [315 c](#) Abs. 1 Nr. 2 d) StGB sowie der fahrlässigen Körperverletzung nach § [229](#) StGB erfüllt.
- ⁶²⁷ Der Angeklagte hat sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, als er entgegen der Fahrtrichtung an der Straßenbahnhaltestelle entlang seine Flucht fortsetzte. Da auch in Fällen einer Polizeiflucht, bei der es dem Täter darauf ankommt, mit möglichst hoher Geschwindigkeit zu entkommen, der Tatbestand eines unerlaubten Kraftfahrzeugrennens vorliegt (vgl. OLG Stuttgart, [NJW 2019, 2787](#)), hat der Angeklagte auch diesen Tatbestand erfüllt, wobei er wegen des verursachten Zusammenstoßes mit dem Geschädigten außerdem fahrlässig gemäß § [18](#) StGB die Erfolgsqualifikation des § [315 d](#) Abs. 2 StGB verwirklicht hat.
- ⁶²⁸ Da der Angeklagte zudem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei seinem grob verkehrswidrigen Fahrmanöver außer Acht gelassen hat, tritt wegen der beim Unfall erlittenen Verletzungen des Zeugen I. auch der Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § [229](#) StGB hinzu.
- ⁶²⁹ Zugleich hat der Angeklagte auch eine Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § [315 c](#) Abs. 1 Nr. 2 d) StGB begangen, weil er an einer unübersichtlichen Stelle zu schnell gefahren ist. Die Unübersichtlichkeit folgt hier daraus, dass der Angeklagte zur Fortsetzung seiner Fahrt auf die Gegenfahrbahn auswich.
- ⁶³⁰ Die Tatvariante des § [315 c](#) Abs. 1 Nr. 2 b) StGB – falsches Fahren beim Überholvorgang – liegt nicht vor, weil der Angeklagte nicht von hinten an einem anderen Verkehrsteilnehmer vorbeigefahren ist. Das Überholen der Straßenbahn, das sich ohne inneren Risikozusammenhang lediglich in der Nähe des Unfalls ereignete (vgl. BGH [NSTZ 2007, 222](#)) genügt hingegen nicht.
- ⁶³¹ Aufgrund der Verletzung des Zeugen I. ist jedoch die Erfolgsqualifikation der Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen erfüllt.
- ⁶³² Die auf einer Handlung beruhenden Tatbestände stehen in Tateinheit gemäß § [52](#) StGB zueinander.
- ⁶³³ 11. und 12.
- ⁶³⁴ Die beiden Taten zum Nachteil von J. Z. und D. M. sind rechtlich jeweils als versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung nach § [224](#) Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB und versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge zu bewerten.
- ⁶³⁵ a.

- ⁶³⁶ Bei beiden Taten hat der Angeklagte die Mordmerkmale der Habgier und der Ermöglichungsabsicht verwirklicht. Das in der Habgier liegende hemmungslose übersteigerte Gewinnstreben ist hier in der angestrebten Inbesitznahme eines Kraftfahrzeugs zu sehen, dem nicht entgegensteht, dass sich der Angeklagte die Gebrauchsvorteile nur für einen gewissen Zeitraum sichern wollte. Das Handeln mit bedingtem Tötungsvorsatz steht der Annahme von Habgier nicht entgegen, weil nach den Tatvorstellungen des Angeklagten der Tod der Geschädigten keine Voraussetzung für die Erlangung des Fahrzeugs bedeutete. Von einer Ermöglichungsabsicht ist auszugehen, weil die Tat nach der Vorstellung des Angeklagten der Begehung weiterer Anschläge auf Mitglieder ihm verhasster Bevölkerungsgruppen dienen sollte. Da eine andere zu ermöglichende Straftat auch ein tateinheitlich verwirklichter Straftatbestand sein kann (vgl. BGH [NStZ 2015, 693](#)), genügt es für die Annahme einer Ermöglichungsabsicht ebenso, dass der Angeklagte mit der Tat das begehrte Kraftfahrzeug räuberisch erpressen wollte.
- ⁶³⁷ Bezogen auf die Zeugin D. M. , die mit keinem Angriff auf ihr Leben rechnete, hat der Angeklagte, der diesen Umstand bewusst ausnutzte, zudem heimtückisch gehandelt. Für den Geschädigten J. Z. gilt dies hingegen nicht, weil der Angeklagte ihn schon geraume Zeit vor der Schussabgabe während des vorangegangenen Wortwechsels mit der Schusswaffe bedroht hatte.
- ⁶³⁸ Genauso wenig lässt sich eine Verdeckungsabsicht damit begründen, dass der Angeklagte, als er auf D. M. schoss, ein Herbeirufen der Polizei verhindern wollte. Dem Angeklagten kam es nämlich nicht darauf an, die Aufdeckung seiner Identität und seiner Verantwortlichkeit für die bereits begangenen Straftaten zu verhindern, die er im Rahmen des Livestreams bereits selbst offengelegt hatte. Allein die Absicht, vom Tatort zu fliehen oder sich einer drohenden Festnahme zu entziehen, genügt hingegen nicht, um eine Verdeckungsabsicht zu begründen (vgl. BGH NStZ 2001, 579). Einem Handeln aus niederen Beweggründen kommt im Rahmen eines hier anzunehmenden Motivbündels neben den bewusstseinsdominanten Mordmerkmalen der Habgier und der Ermöglichungsabsicht keine eigenständige Bedeutung zu.
- ⁶³⁹ b.
- ⁶⁴⁰ Mit seinen Schüssen auf die beiden Geschädigten hat der Angeklagte jeweils auch eine versuchte räuberische Erpressung mit Todesfolge in Form der versuchten Erfolgsqualifikation des Versuchs verwirklicht. Zudem hat er aufgrund der Schussverletzungen den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung erfüllt.
- ⁶⁴¹ c.
- ⁶⁴² Hinsichtlich beider Geschädigter kommt ein strafbefreiender Rücktritt nicht in Betracht. Was die versuchte räuberische Erpressung anbelangt, ist von einem fehlgeschlagenen Versuch auszugehen, da der Angeklagte, als er das Grundstück verließ, keinerlei Möglichkeit mehr sah, an die Fahrzeugschlüssel gelangen zu können. Bezogen auf den versuchten Mord liegt hingegen ein beendeter Versuch vor, von dem der Angeklagte wegen fehlender Verhinderungsbemühungen nicht zurückgetreten ist. Ob ein strafbefreiender Rücktritt allein schon durch das Unterlassen weiterer Tathandlungen (unbeendeter Versuch) oder durch Verhinderung der Tatvollendung (beendeter Versuch) erreicht werden kann, bestimmt sich allein nach der subjektiven Sicht des Täters nach Abschluss seiner letzten Ausführungshandlung, also danach, ob er nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hält oder nicht. Macht sich hingegen der Täter – namentlich nach besonders gefährlichen Gewalthandlungen, die zu schweren Verletzungen geführt haben – keine Vorstellung über die Folgen seines Tuns oder ist ihm der Erfolg gleichgültig, ist ein beendeter Versuch anzunehmen (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2015, [4 StR 262/15](#), Rn. 10; BGH, Beschluss vom 27. August 2019, [4 StR 330/19](#), Rn. 4; beides zitiert nach juris).
- ⁶⁴³ Danach liegt hier ein beendeter Tötungsversuch vor, weil der Angeklagte im Rahmen eines relevanten Rücktrittshorizontes (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2019, [2 StR 340/19](#), Rn. 8; zitiert nach juris) bei Verlassen des Grundstückes einen Tod der beiden Geschädigten weiter für möglich hielt.
- ⁶⁴⁴ d.
- ⁶⁴⁵ Beide Taten stehen in Tatmehrheit zueinander, weil hier höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind und die beiden Opfer nacheinander angegriffen wurden. Für eine Verklammerung der Taten durch den einheitlichen versuchten Raub mit Todesfolge ist hingegen kein Raum (BGH [NStZ 2005, 262](#)).
- ⁶⁴⁶ 13.

⁶⁴⁷ Mit der **Erbeutung des Fluchttaxis** hat der Angeklagte den Tatbestand der besonders schweren räuberischen Erpressung nach den §§ 253, 255 StGB verwirklicht. Eine erforderliche Bereicherungsabsicht entfällt hier nicht deshalb, weil der Angeklagte das Fahrzeug nicht dauerhaft, sondern im Wesentlichen nur für seine Fluchtfahrt nutzen wollte. Ausreichend ist nämlich, dass der erstrebte Besitz an dem Taxi, verbunden mit der Möglichkeit, dieses für unbestimmte Zeit auf seiner Flucht nutzen zu können, auch aus Sicht des Angeklagten einen wirtschaftlichen Wert verkörperte.

⁶⁴⁸ Eine gleichzeitig verwirklichte Bedrohung nach § 241 StGB tritt hinter der räuberischen Erpressung zurück.

⁶⁴⁹ Danach hat sich der Angeklagte *insgesamt schuldig gemacht*,

⁶⁵⁰ des Mordes in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Mord in vier tateinheitlich zusammentreffenden Fällen (Fälle 3 und 6 der Anklageschrift),

⁶⁵¹ des versuchten Mordes in 51 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen (Fall 2 der Anklageschrift),

⁶⁵² des versuchten Mordes in fünf tateinheitlich zusammentreffenden Fällen (Fall 9 der Anklageschrift),

⁶⁵³ des versuchten Mordes in zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen (Fall 8 der Anklageschrift),

⁶⁵⁴ des versuchten Mordes in drei Fällen (Fälle 4, 5 und 7 der Anklageschrift),

⁶⁵⁵ des versuchten Mordes in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge und mit gefährlicher Körperverletzung (Fälle 11 und 12 der Anklageschrift),

⁶⁵⁶ der besonders schweren räuberischen Erpressung (Fall 13 der Anklageschrift),

⁶⁵⁷ der fahrlässigen Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen (Fall 10 der Anklageschrift) sowie

⁶⁵⁸ der Volksverhetzung in zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen (Fall 1 der Anklageschrift).

⁶⁵⁹ E.

⁶⁶⁰ I.

⁶⁶¹ Bei der Strafzumessung hat der Senat zunächst den nachfolgenden Umständen bei allen Taten Bedeutung beigemessen.

⁶⁶² 1.

⁶⁶³ Da der Angeklagte in vollem Umfang schuldfähig ist und zu den Tatzeiten seine Schuldfähigkeit auch nicht im Sinne des § 21 StGB vermindert war, scheidet eine Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB aus diesem Grunde aus.

⁶⁶⁴ 2.

⁶⁶⁵ Dem Angeklagten ist zugute zu halten, dass er bislang nicht vorbestraft ist. Zudem hat er die Tatvorwürfe im Wesentlichen geständig eingeräumt. Bereits im Ermittlungsverfahren hat er sich zum Tatgeschehen umfangreich gegenüber dem Ermittlungsrichter, den Ermittlungsbeamten sowie gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. Lg., eingelassen und ausführlich Auskunft zum Tatgeschehen gegeben und bereitwillig Fragen hierzu beantwortet. Dieses geschah allerdings in dem Bewusstsein, dass der überwiegende Teil seiner Taten aufgrund der Aufnahmen des Livestreams ohnehin bereits dokumentiert war. Schuldeinsicht oder Reue ließ sein Geständnis in keiner Weise erkennen. Ganz im Gegenteil hat der Angeklagte vor Gericht versucht, seine Taten zu rechtfertigen, wobei er sein rechtsfeindliches, menschenverachtendes Weltbild unverhohlen zur Schau gestellt und nicht davor zurückgeschreckt hat, die Geschädigten herabzusetzen und zu verunglimpfen.

⁶⁶⁶ 3.

⁶⁶⁷ Anknüpfend an die Zumessungsumstände des § 46 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. StGB reichen dem Angeklagten in besonderer Weise seine antisemitische, rassistische, fremden- und frauenfeindliche Tatmotivation sowie seine grenzenlose Menschenverachtung, die bei dem Anschlagsgeschehen deutlich zu Tage getreten sind, zum Nachteil. Unter Beachtung des Doppelverwertungsverbots (§ 46 Abs. 3 StGB) gilt dies allerdings nicht für diejenigen Taten, bei denen sich die genannten Beweggründe – namentlich beim Tatvorwurf der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Annahme niederer Beweggründe nach § 211 StGB – bereits tatbestandsbegründend niedergeschlagen haben.

⁶⁶⁸ 4.

669 Strafschärfend ist auch das besondere Maß an krimineller Energie, das der Angeklagte bei seinen Taten aufwandte, zu werten. Hierbei hat der Senat vor allem die lange und intensive Tatvorbereitung, die große Menge an mitgeführten Schusswaffen und Sprengmitteln, das Bestreben, möglichst viele Menschen töten zu können, sowie die Absicht, mittels Internetübertragung des Anschlaggeschehens gezielt Nachahmungstäter zu gewinnen, gesehen. Zudem hat der Angeklagte selbst in Situationen, in denen sich das Tatgeschehen anders als geplant und erwartet entwickelte, unbeirrt neue Opfergruppen ausgewählt und auch diese vollkommen skrupellos angegriffen. Dabei muss man sich vor Augen führen, dass der Angeklagte vom Beginn des Anschlages auf die Synagoge, über die Vielzahl an schwersten weiteren Delikten in H. , bis hin zur Erbeutung des Fluchtfahrzeugs in W. nur etwas mehr als eine Stunde Zeit für die Begehung seiner Straftaten benötigte.

670 II.

671 Bei den einzelnen Taten hat sich der Senat bei seiner Strafzumessung von folgenden Umständen leiten lassen:

672 1.

673 Für die im Fall 1 der Anklageschrift verwirklichte **Volksverhetzung** nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 StGB sieht das Gesetz einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

674 Strafschärfend wirkt sich aus, dass der Angeklagte den Tatbestand in mehrfacher Hinsicht erfüllte. So zielten seine Gewaltaufrufe gegen zwei Bevölkerungsgruppen, Juden und Muslime, wobei er nicht nur den Tatbestand der Nr. 1, sondern tateinheitlich hierzu auch den der Nr. 2 des § 130 Abs. 1 StGB erfüllte, und zudem noch eine Holocaustleugnung nach § 130 Abs. 3 StGB beging.

675 Eine empfindliche Freiheitsstrafe ist hier auch deshalb geboten, weil der Angeklagte seine strafbaren Äußerungen ins Internet stellte und sie erhebliche Verbreitung fanden. Zudem standen sie dort in unmittelbaren Zusammenhang mit dem anschließenden Anschlaggeschehen und waren deshalb geeignet, den öffentlichen Frieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören. Hierauf kam es dem Angeklagten auch an, da er in bewusster Anlehnung an vorangegangene rechtsextremistische Anschläge möglichst viele gleichgesinnte Internetnutzer zu ähnlichen Taten motivieren wollte.

676 Der Senat hat deshalb unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von drei Jahren erkannt.

677 2.

678 a.

679 Das Gesetz sieht nach § 211 StGB für einen begangenen Mord die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vor. Abweichend hiervon ist im Falle eines *versuchten Morddelikts* wegen der ausgebliebenen Vollendung der Tat die Möglichkeit eröffnet, den Strafrahmen nach den §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB zu verschieben und auf eine zeitige Freiheitsstrafe von nicht unter drei bis zu 15 Jahren zu erkennen. Bei der Prüfung einer solchen Strafrahmenverschiebung sind in einer Gesamtschau alle schuldrelevanten Umstände gegeneinander abzuwägen. Dies verlangt der Persönlichkeit des Täters sowie den Tatumständen im weitesten Sinne Rechnung zu tragen und dabei das Augenmerk vor allem auf die versuchsbezogenen Gesichtspunkte, wie Nähe zur Tatvollendung, Gefährlichkeit des Versuchs und eingesetzte kriminelle Energie zu legen. Bei versuchten Mordtaten gilt dies in besonderer Weise, weil von einer solchen Abwägung die Verhängung einer lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafe abhängt und folglich bei Ablehnung einer Strafrahmenverschiebung keinerlei Möglichkeit mehr verbleibt, das hinter dem vollendeten Delikt zurückbleibende, geringere Tatumrecht mit einer geringeren Strafhöhe zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2019, 5 StR 449/19, Rn. 8; BGH, Urteil vom 15. Juni 2004, Rn. 10; beides zitiert nach juris).

680 Diesen Beurteilungsmaßstab hat der Senat bei den versuchten Mordtaten des Angeklagten (Taten 2, 5, 7, 8, 9, 11 und 12 der Anklageschrift) berücksichtigt und ist zu nachfolgenden Ergebnissen gelangt:

681 b.

682 Bei dem **versuchten Mord an den Synagogenbesuchern** (Tat 2 der Anklageschrift) könnte für eine Strafrahmenverschiebung zunächst sprechen, dass der Anschlagsversuch in einem recht frühen Stadium stecken blieb, weil es dem Angeklagten nicht gelang, auf das Synagogengelände vorzudringen.

683 Zudem sind die verwendeten Sprengsätze und Molotowcocktails mit Ausnahme der verursachten Sachschäden wirkungslos geblieben und es ist zu keinen körperlichen Verletzungen unter den Synagogenbesuchern gekommen.

684 Gleichwohl muss hier eine Strafrahmenverschiebung in Ansehung der weiteren Tatumstände ausscheiden:

- ⁶⁸⁵ Der Angeklagte hatte die Tat über viele Monate hinweg planvoll mit großer Akribie und Detailgenauigkeit vorbereitet und hierbei auch eine große Anzahl an Waffen, Munition und Sprengstoff hergestellt.
- ⁶⁸⁶ Aus Art und Umfang dieses bei Tatbegehung mit sich geführten Waffenarsenals, das sich auf mehrere automatische Schusswaffen, Nagelbomben und andere massive Sprengsätze erstreckte, lässt sich auch über das Mordmerkmal der Gemeingefährlichkeit hinaus auf eine außergewöhnliche Gefahrenlage und eine Vollendungsnähe des Mordversuchs schließen.
- ⁶⁸⁷ Weiter ist zudem zu berücksichtigen, dass es dem Angeklagten nur aufgrund unerwarteter Umstände, etwa wegen der massiven Holztür, die trotz erheblicher Beschädigungen seinem Angriff standhielt, nicht gelang, sein Tötungsvorhaben in die Tat umzusetzen.
- ⁶⁸⁸ Gegen den Angeklagten ist außerdem zu werten, dass er neben der Gemeingefährlichkeit noch die weiteren Mordmerkmale der Heimtücke und der niederen Beweggründe verwirklichte.
- ⁶⁸⁹ In besonderer Weise muss auch Beachtung finden, dass sich der Mordversuch in 51 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen gegen eine besonders große Anzahl von Menschen richtete.
- ⁶⁹⁰ Ebenfalls kommen dem Umstand, dass der Angeklagte bewusst den höchsten jüdischen Feiertag für seinen Anschlag auswählte, um alle zum Gebet zusammenkommenden Menschen in der Synagoge aus antisemitischen, menschenverachtenden Beweggründen zu ermorden und seiner Absicht, mit einem solchen Anschlagsszenario Nachahmungstäter zu animieren, besondere Bedeutung zu.
- ⁶⁹¹ Weiterhin ist zu sehen, dass der Angeklagte mit seinen Äußerungen in der Hauptverhandlung bewusst versuchte, die Tatopfer, die bereits schwere, oft noch behandlungsbedürftige Traumatisierungen durch den Anschlag erlitten hatten, weiter zu verunglimpfen und herabzusetzen. Eine Strafraahmenverschiebung scheidet bei einer Gesamtwürdigung all dieser Umstände deshalb aus, und der Senat hat gegen den Angeklagten wegen des Anschlags auf die Synagoge auf eine lebenslange Freiheitsstrafe erkannt.
- ⁶⁹² 3.
- ⁶⁹³ Für den vollendeten Mord an **J. L.** (Tat 3 der Anklageschrift) stellt sich die Frage einer Strafraahmenverschiebung nach den §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB nicht, weshalb der Senat gemäß § 211 Abs. 1 StGB ebenfalls eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt hat.
- ⁶⁹⁴ 4.
- ⁶⁹⁵ Bei dem versuchten Mord an **St. G.** (Tat 5 der Anklageschrift) wirkte sich erschwerend für den Angeklagten insbesondere aus, dass der Angeklagte mehrmals versuchte, mit einer automatischen Waffe, mit der er unmittelbar zuvor eine andere Person (J. L.) getötet hatte, aus kurzer Entfernung auf den Geschädigten zu schießen, wobei er zwei Mordmerkmale verwirklichte.
- ⁶⁹⁶ Dennoch hat der Senat eine Strafraahmenverschiebung nach den §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB angenommen.
- ⁶⁹⁷ Hierfür spricht zum einen eine relative Erfolgsferne, weil sich wegen eines technischen Defekts der Waffe kein Schuss lösen konnte und das Tatopfer deshalb unverletzt blieb. Zum anderen haben sich nach den eigenen Angaben des Geschädigten bei ihm bislang auch keine psychischen Beeinträchtigungen gezeigt. Innerhalb des sich danach eröffneten Strafrahmens von drei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe hat der Senat unter Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände auf eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren erkannt.
- ⁶⁹⁸ 5.
- ⁶⁹⁹ Bei dem Angriff auf die Gaststätte "... -Döner" (Tat 6 der Anklageschrift) ist entsprechend § 52 Abs. 2 StGB wegen des vollendeten Mordes an K. Sh. auf eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 211 Abs. 1 StGB zu erkennen. Die hierzu in Tateinheit stehenden versuchten Morde zum Nachteil der Geschädigten W. Bl. , Prof. Dr. H. , C. Rl. und R. T. sind dadurch mitgesühnt.
- ⁷⁰⁰ 6.

701 Im Fall des versuchten Mordes an **M. Bo.** (Tat 7 der Anklageschrift) hat das Gericht eine Strafrahmenverschiebung nach den §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB angenommen. Der Angeklagte hat zwar insoweit zwei Mordmerkmale, das der Heimtücke und das der niederen Beweggründe, verwirklicht. Zudem hat er mit der Schrotflinte auf das nur wenige Meter entfernte Opfer geschossen und dieses damit in erhebliche Gefahr gebracht. Daneben hat das Gericht auch gesehen, dass der Geschädigte in erster Linie wegen seiner schnellen Reaktion zwar körperlich unverletzt geblieben ist, allerdings erhebliche psychische Beeinträchtigungen davongetragen hat. Berücksichtigt man jedoch, dass der Angeklagte nur einen Schuss, ohne zu treffen, auf das Opfer abgab, erscheint dem Senat nach einer Gesamtabwägung eine Strafrahmenverschiebung geboten. Innerhalb des damit eröffneten Strafrahmens von drei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe hat das Gericht unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von zwölf Jahren erkannt.

702 7.

703 Auch für den versuchten Mord an **A. Ba.** und die **unbekannt gebliebene Person** (Tat 8 der Anklageschrift) erscheint eine Strafrahmenverschiebung noch angemessen. Hier gilt es zu sehen, dass sich der Angriff tateinheitlich gegen zwei Personen richtete. Hinzu kommen die erheblichen psychischen Folgen, die der Geschädigte A. Ba. durch die Tat erlitten hat. Gleichwohl ist ebenso wie bei der im äußeren Ablauf ähnlichen Tat zum Nachteil von M. Bo. zu beachten, dass es den körperlich unverletzt gebliebenen Geschädigten recht schnell gelang, sich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Innerhalb des gemilderten Strafrahmens hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von 13 Jahren Freiheitsstrafe erkannt.

704 8.

705 Bei dem versuchten Mord an den fünf **Polizeibeamten S. Be. , D. F. , D. Lu. , R. Le. und R. D.** ist der Senat ebenfalls zu einer Strafrahmenverschiebung gelangt. Hierbei galt es einerseits zu beachten, dass die Tat fünf Tatopfer betraf und die Polizeibeamten bei dem Feuergefecht durch die mehrfachen Schüsse des Angeklagten in erheblichem Maße gefährdet waren. Andererseits sind sie trotz ihrer psychischen Folgen körperlich unverletzt geblieben. Zudem ist zu bedenken, dass der Angeklagte nur ein Mordmerkmal erfüllt hat, und, anders als in den vorangegangenen Fällen, nicht in Tötungsabsicht, sondern lediglich mit bedingtem Vorsatz handelte. Im Rahmen der weiteren Strafzumessung ist der Umstand, dass sich die Tat gegen fünf Personen richtete, ebenso wie die psychischen Folgen für die Geschädigten strafschärfend zu berücksichtigen. Der Senat hat deshalb unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von 14 Jahren verhängt.

706 9.

707 Für das Fahrmanöver des Angeklagten, bei dem der Geschädigte **A. I.** verletzt wurde (Tat 10 der Anklageschrift) sieht das Gesetz wegen der fahrlässig verursachten Gefahr für Leib oder Leben nach § 315 d Abs. 4 StGB ebenso wie wegen der tateinheitlich erfüllten fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

708 Strafschärfend wirken sich das erhebliche Maß an Gefährdung, dass der Angeklagte mit seinem Fahrmanöver für den Geschädigten I. hervorrief sowie dessen erlittene Verletzungen und psychische Folgen der Tat aus.

709 Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bereits vor der Kollision mit A. I. auf seiner länger andauernden Fluchtfahrt mit seiner rücksichtslosen und verkehrswidrigen Fahrweise auch andere Personen gefährdete und einen weiteren Verkehrsunfall zum Nachteil von T. Su. verursachte.

710 Außerdem ist zulasten des Angeklagten zu sehen, dass er drei Straftatbestände tateinheitlich verwirklichte.

711 Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände erachtet der Senat eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten für tat- und schuldangemessen.

712 10.

713 Für den versuchten Mord zum Nachteil des **J. Z.** (Tat 11 der Anklageschrift) sieht das Gericht eine Strafrahmenverschiebung für noch angemessen an. Hierbei hat es berücksichtigt, dass der Schuss aus nächster Nähe auf den Kopf gezielt abgegeben wurde und deshalb auch eine unmittelbare Vollendungsnähe und eine besondere Gefährdung des Geschädigten, der durch den abgegebenen Schuss schwer verletzt wurde, zu bejahen sind.

714 Neben den Körperschäden, sind die übrigen schweren Folgen der Tat für den Geschädigten zu beachten. J. Z. ist immer noch auf unabsehbare Zeit arbeitsunfähig und im Nacken- sowie im rechten Oberkörperbereich in seiner Beweglichkeit stark eingeschränkt. Die psychischen Folgen der Tat beeinträchtigen ihn weiterhin erheblich bei seiner Alltags- und Freizeitgestaltung.

- ⁷¹⁵ Zudem hat der Angeklagte Tateinheitlich noch eine versuchte räuberische Erpressung mit Todesfolge, für die das Gesetz eine Strafandrohung von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, sowie eine gefährliche Körperverletzung verwirklicht.
- ⁷¹⁶ Andererseits hat trotz der besonderen Gefährdung bei dem Geschädigten keine akute Lebensgefahr durch die erlittene Schussverletzung bestanden, weshalb der Senat letztlich noch zu einer Strafraumenverschiebung gelangt ist.
- ⁷¹⁷ Unter erneuter Abwägung der vorgenannten Umstände hält der Senat eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren für insgesamt tat- und schuldangemessen.
- ⁷¹⁸ 11.
- ⁷¹⁹ Den versuchten Mord an **D. M.** schätzt der Senat ähnlich wie den Mordversuch an ihren Lebensgefährten ein und kommt hier ebenfalls zu einer noch angemessenen Strafraumenverschiebung.
- ⁷²⁰ Der aus wenigen Metern Entfernung abgegebene Schuss hat D. M. schwer verletzt und war potenziell lebensgefährlich. Auch sie ist weiterhin arbeitsunfähig und aufgrund der erlittenen Verletzung in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt. Mit den psychischen Folgen der Tat hat sie ebenfalls noch zu kämpfen. Zudem hat der Angeklagte insgesamt drei Mordmerkmale und zwei weitere Straftatbestände verwirklicht. Andererseits ist zu sehen, dass auch bei D. M. keine akute Lebensgefahr aufgrund der erlittenen Schussverletzung bestand und der Angeklagte nicht mit Tötungsabsicht, sondern lediglich mit bedingtem Vorsatz handelte.
- ⁷²¹ Als Ergebnis der konkreten Strafzumessung sieht der Senat unter Würdigung der vorgenannten Umstände auch hier eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren als tat- und schuldangemessen an.
- ⁷²² 12.
- ⁷²³ Für die besonders schwere räuberische Erpressung, mit der der Angeklagte das **Taxi** des D. Wa. (Tat 13 der Anklageschrift) erbeutete, ist nach § 250 Abs. 2 StGB im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und im Höchstmaß eine solche von 15 Jahren vorgesehen.
- ⁷²⁴ Ausreichend mildernde Gesichtspunkte, die nach den Gesamtumständen die Annahme eines minderschweren Falles nach § 250 Abs. 3 StGB vertretbar erscheinen lassen, liegen nicht vor. Bei seiner weiteren Strafzumessung hat der Senat nicht nur den Wert des erbeuteten Fahrzeugs und die finanziellen Nachteile für D. Wa. gesehen, sondern ebenso berücksichtigt, dass der Angeklagte nicht nur diesen, sondern mit C. Wa. und K. He. zwei weitere Personen mit der Pistole bedrohte und die Geschädigten noch immer an den psychischen Folgen der Tat zu leiden haben.
- ⁷²⁵ Vor diesem Hintergrund hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von acht Jahren erkannt.
- ⁷²⁶ 13.
- ⁷²⁷ a.
- ⁷²⁸ Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat der Senat nach § 54 Abs. 1 Satz 1 StGB abschließend als Gesamtstrafe auf
- ⁷²⁹ **eine lebenslange Freiheitsstrafe**
- ⁷³⁰ erkannt.
- ⁷³¹ b.
- ⁷³² Darüber hinaus hat der Senat die **besondere Schwere der Schuld** des Angeklagten nach § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 57 b StGB festgestellt.
- ⁷³³ Die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld nach § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfällen so sehr abweicht, dass eine Strafaussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Ablauf der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren auch bei dann günstiger Täterprognose unangemessen erscheint. Die Entscheidung hat der Tatrichter ohne Bindung an begriffliche Vorgaben im Wege einer zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit zu treffen. Die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld kann dabei nur dann in Betracht kommen, wenn Umstände vorliegen, die besonderes Gewicht haben (BGH, Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 22. November 1994, [GSSSt 2/94](#), Rn. 36; BGH, Urteil vom 4. Juli 2018, [5 StR 46/18](#), Rn. 24; beides zitiert nach juris).
- ⁷³⁴ Die Vorschrift des § 57 b StGB bestimmt für den hier vorliegenden Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, die dieser zugrundeliegenden einzelnen Straftaten bei der Feststellung der besonderen Schwere zusammenfassend zu würdigen.

- ⁷³⁵ Nach diesen Vorgaben ist bei einer gebotenen Gesamtwürdigung festzustellen, dass sich die Schwere der Schuld des Angeklagten gegenüber anderen Taten und Tätern in besonderer Weise abhebt.
- ⁷³⁶ Dieses ist bereits aufgrund der großen Anzahl an versuchten und verwirklichten Mordtaten, die der Angeklagte trotz teilweiser örtlicher Zäsuren innerhalb kürzester Zeit beging, zu bejahen.
- ⁷³⁷ Bei jeder dieser Taten verwirklichte der Angeklagte gleich mehrere Mordmerkmale, vielfach mit dem hervorgehobenen Vorsatz einer Tötungsabsicht. Die seinen Taten zugrundeliegenden Beweggründe sind zutiefst menschenverachtend, und das gesamte Anschlagsgeschehen ist von einer besonders rechtsfeindlichen Haltung des Angeklagten geprägt.
- ⁷³⁸ Für sein unverhohlen im Internet verkündetes Ziel, möglichst viele Menschen töten zu können, legte sich der Angeklagte während der langen Zeit der Tatvorbereitung ein großes Waffenarsenal mit selbst hergestellten Schusswaffen und Sprengmitteln zu.
- ⁷³⁹ Angesichts dieser gravierenden Umstände vermögen das straffreie Vorleben und sein Geständnis bei umfassender Gesamtwürdigung die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten nicht mehr entscheidend zu verringern. Dies gilt umso mehr, weil das Geständnis keineswegs von Reue oder Unrechtseinsicht getragen war, sondern der Angeklagte vielmehr unverblümt an seinen menschenverachtenden Tatzielen und seiner rechtsfeindlichen Gesinnung festgehalten hat. Bedauern hat er lediglich darüber bekundet, dass die beiden getöteten Opfer nicht seinem eigentlichen Tatziel entsprachen, während er die Verletzten J. Z. und D. M. als "Kollateralschaden" eingeordnet hat.
- ⁷⁴⁰ F.
- ⁷⁴¹ I.
- ⁷⁴² Darüber hinaus hat der Senat nach pflichtgemäßem Ermessen die Unterbringung des Angeklagten in der **Sicherungsverwahrung** nach § 66 StGB angeordnet.
- ⁷⁴³ Eine solche Ermessensentscheidung ist dem Senat bei dem bisher nicht vorbelasteten Angeklagten durch § 66 Abs. 2 StGB eröffnet.
- ⁷⁴⁴ Der Anordnung der Sicherungsverwahrung steht nicht entgegen, dass gegen den Angeklagten zugleich auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt und zudem die besondere Schwere der Schuld festgestellt worden ist. Denn auch in einer derartigen Konstellation begegnet, wie der BGH mittlerweile bestätigt hat (BGH, Urteil vom 28. Juni 2017, 5 StR 8/17, Rn. 14; zitiert nach juris), eine fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung keinen rechtlichen Bedenken. Während die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld eine staatliche Reaktion auf das schwer rechtswidrige Verhalten und die verwirklichte Schuld des Täters bedeuten, dient die Sicherungsverwahrung – unabhängig hiervon – vornehmlich dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten durch eine zu befürchtende Rückfälligkeit des Täters.
- ⁷⁴⁵ Dem lassen sich auch nicht in grundsätzlicher Weise Verhältnismäßigkeitsbedenken mit Blick auf ein Übermaßverbot entgegenhalten, vor allem, wenn man bedenkt, dass sich eine Anordnung der Sicherungsverwahrung für den Verurteilten nicht einseitig belastend darstellt, weil ihm nach § 66 c Abs. 2 in Verb. mit Abs. 1 Nr. 1 StGB hierdurch ein besonderes, ansonsten nicht zur Verfügung stehendes Behandlungsangebot eröffnet wird.
- ⁷⁴⁶ Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 62 Abs. 2 StGB liegen vor. Dieses gilt nicht nur bezogen auf die Anzahl der vom Angeklagten begangenen Mordtaten und die Höhe der hierfür verhängten Strafen, sondern auch wegen einer nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB vorausgesetzten hangbedingten Gefährlichkeit des Angeklagten.
- ⁷⁴⁷ Der Rechtsbegriff des Hangs bezeichnet einen eingeschliffenen inneren Zustand, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Hangtäter ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet (BGH, Urteil vom 9. Mai 2019, 4 StR 578/18, Rn. 15; zitiert nach juris).
- ⁷⁴⁸ Der psychiatrische Sachverständige Prof. Dr. Lg., ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Angeklagte aufgrund einer fest in seiner Persönlichkeit verankerten Überzeugung und Handlungsbereitschaft in Freiheit erneut schwerste Straftaten bis hin zu Tötungsdelikten begehen werde.
- ⁷⁴⁹ Beim Angeklagten handele es sich um einen fanatisch-ideologisch motivierten Einzeltäter, dessen antisemitische, ausländerfeindliche und menschenverachtende Überzeugungen, vor allem sein Glaube an eine "jüdische Weltverschwörung", die als umfassendes Erklärungsmuster für sein verschrobenes Weltbild herhalte, in seine Persönlichkeit tief eingebunden seien und sein Denken und Handeln bestimmten.

- ⁷⁵⁰ Auf einen derartigen Attentäter wie den Angeklagten, der zwar erstmals, aber auf solch schwere und intensive Weise strafrechtlich in Erscheinung trete, seien die im Bereich der allgemeinen Gewalt- und Sexualdelinquenz für die Beurteilung eines Hanges gemeinhin genutzten Kriterien nur schwerlich übertragbar. Ebenso wenig lägen für solche Attentäter empirisch erhobene Daten über eine Rückfallgefahr oder standardisierte Prognoseverfahren vor. Wenn man allerdings die Biografie des Angeklagten und seine schwere Persönlichkeitsstörung betrachte und diese in Beziehung zur Entwicklung seiner fanatischen Überzeugungen und zum Tatgeschehen setze, werde aus forensischpsychiatrischer und kriminalprognostischer Sicht deutlich, dass die gegenständlichen Taten auf einem in der Persönlichkeit des Angeklagten tief verwurzelten inneren Zustand mit entsprechenden Verhaltensdispositionen beruhten.
- ⁷⁵¹ Bei dem schon immer ausgesprochen einzelgängerischen, sozialgehemmten und selbstunsicheren Angeklagten habe sich nach der Operation im Jahr 2013 und dem Scheitern seines Studiums ein beschämendes Grundgefühl, Außenseiter und "Versager" zu sein, verfestigt.
- ⁷⁵² Dieses habe ihn zunehmend anfällig gemacht für die Aufnahme von rechtsextremistischen Gedanken und Verschwörungsansätzen, weil sie eine außerhalb seiner eigenen Person liegende Erklärung für seine verfahrenre Lebenssituation und seine schlechten Zukunftsaussichten aufgezeigt hätten.
- ⁷⁵³ Seine recht autistisch anmutende Fähigkeit, sich über einen recht langen Zeitraum allein und von außen unbemerkt mit einer sehr speziellen Aufgabe zu beschäftigen, habe es ihm eröffnet, mit einfachen Mitteln, in Eigenarbeit ein großes Arsenal an Schusswaffen und Sprengkörpern herzustellen.
- ⁷⁵⁴ Seine ausgeprägte Empathielosigkeit und sein Desinteresse an anderen Menschen habe es ihm weiter ermöglicht, einen detaillierten Tatplan mit dem Ziel, eine möglichst große Zahl an Menschen zu töten, zu entwerfen und zu versuchen, in die Tat umzusetzen. Dafür, dass es beim Angeklagten nach der Anschlagsbegehung zu einer Änderung seiner Einstellungen und Verhaltensdispositionen gekommen sei, gebe es keinerlei Hinweis.
- ⁷⁵⁵ Diese in sich schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen hat der Senat nachvollzogen und für zutreffend erachtet.
- ⁷⁵⁶ Die rechtsextremistischen, menschenfeindlichen Einstellungen des Angeklagten und seine fortwährende Absicht, erneut Anschläge gegen Angehörige der ihm verhassten Bevölkerungsgruppen zu begehen, sobald sich ihm die Gelegenheit hierzu bietet, sind fest eingewurzelt in seine Persönlichkeit und bestimmen sein Wesen.
- ⁷⁵⁷ Diese Einschätzung ist durch das Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung bestätigt worden. Die von ihm begangenen Tötungsdelikte hat er ausführlich, vollkommen gefühllos und ohne jedwede Empathie oder Mitleid für seine Tatopfer zu zeigen, geschildert. Bedauern hat er bloß darüber zum Ausdruck gebracht, dass er mit seinem Vorhaben, möglichst viele Menschen in der Synagoge zu töten, gescheitert sei.
- ⁷⁵⁸ Sobald seine rechtsextremistischen Überzeugungen von anderen Verfahrensbeteiligten in Frage gestellt worden sind, hat er aggressiv reagiert und deutlich gemacht, dass seine Überzeugungen unverrückbar seien und er keine anderen Ansichten dulde. Zudem hat er angekündigt, seinen "Kampf" fortzuführen, sobald sich ihm in Freiheit wieder die Möglichkeit hierzu biete.
- ⁷⁵⁹ Nach alldem sieht der Senat die Voraussetzungen eines Hanges im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB beim Angeklagten als erfüllt an.
- ⁷⁶⁰ Unter Ausübung des ihm vom Gesetz eröffneten Ermessens erachtet der Senat die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung für unerlässlich geboten.
- ⁷⁶¹ Der Gesetzgeber räumt dem Tatgericht in § 66 Abs. 2 StGB die Möglichkeit ein, sich – auch bei Vorliegen einer festgestellten hangbedingten Gefährlichkeit eines Angeklagten – auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sofern erwartet werden kann, dass sich der Täter schon dieses hinreichend zur Warnung dienen lässt.
- ⁷⁶² Damit ist dem Tatrichter – obgleich für eine Gefährlichkeit des Angeklagten nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB auf den Zeitpunkt der Aburteilung abzustellen ist – eröffnet, den Wirkungen eines langjährigen Strafvollzuges bei seiner Entscheidung Rechnung zu tragen, sofern konkrete Anhaltspunkte erwarten lassen, dass dem Angeklagten aufgrund der Wirkungen des Strafvollzuges, etwa durch begleitende resozialisierende oder therapeutische Maßnahmen, zum Strafe eine günstige Prognose gestellt werden kann.
- ⁷⁶³ Lediglich denkbare positive Veränderungen und Wirkungen künftiger Maßnahmen im Strafvollzug sind hingegen außer Betracht zu lassen (BGH, Beschluss vom 27. Juni 2019, 1 StR 612/18, Rn. 5; BGH, Urteil vom 26. Mai 2020, 1 StR 538/19, Rn. 17; beides zitiert nach juris).

- ⁷⁶⁴ Bei der Prüfung möglicher positiver Veränderungen durch den Strafvollzug hat der Senat insbesondere berücksichtigt, dass es sich beim Angeklagten um einen noch recht jungen, bisher nicht vorbestraften Täter ohne Vollzugserfahrungen handelt, dem angesichts der erkannten lebenslangen Freiheitsstrafe und der festgestellten besonderen Schuldschwere eine sehr lange Zeit im Strafvollzug bevorsteht.
- ⁷⁶⁵ Gleichwohl schätzt der Senat die Chancen dafür, dass eine positive Haltungsänderung beim Angeklagten im Strafvollzug, vor allem ohne die spezifischen Behandlungsangebote des § 66 c Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StGB, zu erreichen ist, als äußerst schlecht ein.
- ⁷⁶⁶ Eine lange Haftdauer und ein damit für gewöhnlich einhergehender Leidensdruck werden beim Angeklagten nur schwerlich ausreichen, um ihn zu motivieren, an seinen Persönlichkeitsdefiziten zu arbeiten und eine positive Änderung seiner Einstellungen zu erreichen.
- ⁷⁶⁷ Der Angeklagte ist es seit Jahren gewohnt gewesen, zurückgezogen in seinem ursprünglichen Kinderzimmer, ohne Außenkontakte zu leben, weshalb ihn die Bedingungen im Strafvollzug nicht im gleichen Maße wie andere Täter beeindrucken werden.
- ⁷⁶⁸ Zudem liegt nahe, dass er die lange Haftzeit – ganz im Sinne seiner ideologischen Gesinnung – als persönliches Opfer für die Erreichung seiner rechtsextremistischen Ziele verstehen wird.
- ⁷⁶⁹ Hinzu kommt, dass seine komplexe Persönlichkeitsstörung, die mit der rechtsextremistischen Ideologie und seinen Anschlagszielen fest verknüpft ist, nur äußerst schwer zu behandeln ist.
- ⁷⁷⁰ Die konkrete Ausprägung dieser Störung, vor allem die einzelgängerische Art des Angeklagten und seine soziale Gehemmtheit, werden es bereits äußerst schwierig machen, überhaupt einen therapeutischen Zugang zu finden und bei ihm eine Behandlungsmotivation zu wecken. Seine Empathielosigkeit, sein unsicheres Selbstwertgefühl und die hieran anknüpfende Einstellung, das Attentat als eigene Lebensleistung zu verstehen, lassen nicht erwarten, dass der Angeklagte in der Lage sein wird, das begangene Unrecht einzusehen und sich mit dem Leid, das er über seine Opfer gebracht hat, näher auseinanderzusetzen.
- ⁷⁷¹ Da mildere Mittel nicht bestehen, um der vom Angeklagten ausgehenden Gefährlichkeit ausreichend entgegenzuwirken, erachtet es der Senat als unerlässlich, die Sicherungsverwahrung anzuordnen.
- ⁷⁷² II.
- ⁷⁷³ Entsprechend § 69 StGB ist dem Angeklagten die **Fahrerlaubnis** zu entziehen und sein Führerschein einzuziehen. Der Angeklagte hat den Tatbestand des § 315 d StGB verwirklicht und ist nach der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB deshalb als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs anzusehen. Besondere Umstände, die die Regelvermutung widerlegen könnten, bestehen nicht. Zudem ist gemäß § 69 a StGB eine Sperre zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte nicht nur die Tatbestände der Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c StGB, des verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § 315 d StGB und einer fahrlässigen Körperverletzung verwirklicht, sondern auf seiner Fluchtfahrt auch diverse andere Verkehrsverstöße, riskante Fahrmanöver begangen und mehrere Unfälle verursacht hat, sieht der Senat die Bestimmung einer Sperrfrist von vier Jahren als erforderlich, aber auch ausreichend an.
- ⁷⁷⁴ III.
- ⁷⁷⁵ Nach § 74 Abs. 1 StGB sind alle Gegenstände einzuziehen, die der Angeklagte für die Tatbegehung mit sich führte und zwar ganz gleich ob sie zum Einsatz kamen oder nicht. Hierzu gehören alle in der Entscheidungsformel aufgeführten Gegenstände, insbesondere sichergestellte Waffen und gefährliche Gegenstände, die Munition, die Spreng- und Brandvorrichtungen, die zu deren Herstellung und somit zur Vorbereitung der Tat verwendeten Gegenstände und chemischen Stoffe sowie die durch den Angeklagten getragene Kampfmontur, das bei der Tat und zur Ermöglichung der Flucht mitgeführte Bargeld und schließlich auch die vom Angeklagten genutzte elektronische Ausrüstung und die aufgeführten Speichermedien.
- ⁷⁷⁶ G.
- ⁷⁷⁷ Der Senat hat im Weiteren über die nachfolgenden Adhäsionsanträge entschieden.
- ⁷⁷⁸ I.
- ⁷⁷⁹ Die Adhäsionskläger **D. M.** , **J. Z.** sowie **W. Bl.** beantragen jeweils, inhaltlich gleichlautend,

1. den Angeklagten durch Grundurteil zu verpflichten, dem Antragsteller (der Antragstellerin) ein noch zu bezifferndes Schmerzensgeld, welches aufgrund der zum Nachteil des Geschädigten (der Geschädigten) begangenen unerlaubten Handlung am 9. Oktober 2019 angemessen ist, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des Antrags zu zahlen,

2. den Angeklagten durch Grundurteil zu verpflichten, dem Antragsteller (der Antragstellerin) einen noch zu beziffernden materiellen Schadenersatz, welcher aufgrund der zum Nachteil des Geschädigten (der Geschädigten) begangenen unerlaubten Handlung am 9. Oktober 2019 entstanden ist, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des Antrags zu zahlen und

3. festzustellen, dass der Angeklagte dem Antragsteller (der Antragstellerin) für die aus der zum Nachteil des Geschädigten (der Geschädigten) begangenen unerlaubten Handlung resultierenden psychischen und physischen (letzteres allein die Adhäsionskläger D. M. und J. Z.) Spätfolgen dem Grunde nach zum Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld verpflichtet ist.

781 Nach gebotener Auslegung ist dieses Klagebegehren, so wie erkannt, als einheitlicher Feststellungsantrag zu verstehen. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Schadensentwicklung ist es den drei Adhäsionsklägern nicht möglich, ihre Ansprüche bereits jetzt vollständig zu beziffern. Der Erlass eines Grundurteils setzt nach § 304 ZPO indessen die Geltendmachung eines bezifferten Anspruchs voraus. Demgegenüber ist eine Feststellungsklage zulässig, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und der Kläger seinen Anspruch deshalb ganz oder teilweise nicht beziffern kann (BGH NJW 1984, 1552, 1554). Ist bereits ein Teil des Anspruchs bezifferbar, steht es dem Kläger frei, diesen Teil durch Leistungsklage geltend zu machen und sich im Übrigen auf einen ergänzenden Feststellungsantrag zu beschränken. Er darf stattdessen aber auch den gesamten Anspruch im Wege der Feststellungsklage einklagen (BGH NJW-RR 2016, 759). In der vorliegenden Konstellation liegt deshalb die Auslegung des Klagebegehrens als einheitlicher Feststellungsantrag nahe (vgl. BGH, Beschluss vom 6. September 2017, 5 StR 396/17; zitiert nach juris). Eine Klageänderung ist damit nicht verbunden.

782 Das danach zulässige Feststellungsbegehren der Kläger ist auch in der Sache begründet. Der Angeklagte hat mit seinen Schüssen auf D. M. und J. Z. sowie mit seinem Angriff auf den "... -Döner", der zu einer schweren psychischen Erkrankung des W. Bl. führte, die Gesundheit der Kläger rechtswidrig und schuldhaft im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB beeinträchtigt und ist deshalb, wie erkannt, zum Ersatz sämtlicher materiellen und immateriellen Schäden verpflichtet.

783 II.

784 Die Adhäsionsklägerin **S. Be.** beantragt,

785 1. den Angeklagten zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld, welches in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, 3.000,00 Euro jedoch nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit des Antrags zu zahlen und

2. festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, ihr die ihr aus der Straftat erwachsenen zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Versicherer übergegangen sind oder übergehen.

786 Der Adhäsionskläger D. Lu. beantragt:

787 1. den Angeklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch in Höhe von 4.000,00 Euro, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit des Antrags zu zahlen, wobei die endgültige Höhe des Schmerzensgeldes jedoch in das Ermessen des Gerichts gestellt werde und

2. festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, ihm alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihm aus dem Schusswechsel aus der L. Straße in H. am 9. Oktober 2019 entstanden sind bzw. noch entstehen werden, soweit diese Ansprüche nicht auf einen Dritten übergegangen sind oder übergehen.

788 Die zulässig erhobenen Schmerzensgeldansprüche sind beide begründet.

- ⁷⁸⁹ Die als Folge des Schusswechsels von den beiden Adhäsionsklägern erlittenen psychischen Störungen haben aufgrund ihrer Schwere Krankheitswert und bedeuten eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Diese adäquat und schuldhaft verursachten Gesundheitsverletzungen sind dem Angeklagten auch haftungsrechtlich zuzurechnen. Bei gebotener wertender Betrachtung des gegenständlichen Anschlaggeschehens, bei dem der Angeklagte mit Mordvorsatz auf die beiden Adhäsionskläger schoss, sind die erlittenen psychischen Folgen keinem berufsspezifischen Risiko von Polizeibeamten zuzuordnen, weshalb es nicht richtig wäre, den Angeklagten insoweit aus einer zivilrechtlichen Haftung herauszunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 17. April 2018, IV ZR 237/17, Rn. 20; zitiert nach juris). Das in § 253 Abs. 2 BGB vorgesehene Schmerzensgeld dient einerseits als Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden, andererseits soll es dem Geschädigten Genugtuung für das ihm vom Schädiger angetane Unrecht verschaffen. Bei der konkreten Bemessung des Schmerzensgeldes hat der Senat, neben den festgestellten psychischen Beeinträchtigungen im beruflichen wie auch privaten Bereich der beiden Kläger, vor allem der konkreten Begehungsweise des Angeklagten, eingebunden in das festgestellte Anschlaggeschehen Rechnung getragen und hierbei auch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten gesehen. Danach ist er für die Adhäsionsklägerin S. Be. zu einem angemessenen Schmerzensgeld in Höhe von 4.000,00 Euro und für den Adhäsionskläger D. Lu. , der bei dem Schusswechsel in besonderer Weise exponiert war, weil er sich aus der Deckung begeben musste, um mehrere Schüsse auf den Angeklagten abzugeben, zu einem angemessenen Schmerzensgeld von 5.000,00 Euro gelangt.
- ⁷⁹⁰ Prozesszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 404 Abs. 2 StPO, § 291 Satz 1 und 2, § 187 Abs. 1 BGB analog sind erst ab dem auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Zahlungsanspruchs (Antragstellung: 17. November 2020) folgenden Tag geschuldet (vgl. BGH, Beschluss vom 23. April 2019, 2 StR 79/19, Rn. 3; zitiert nach juris).
- ⁷⁹¹ Hingegen muss eine Entscheidung über eine Verpflichtung des Angeklagten zur Tragung zukünftiger Schäden nach § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO entfallen. Insoweit haben die Adhäsionskläger weder geltend gemacht, noch ist dies sonst ersichtlich, dass ihnen noch weitere Schäden, die nicht bereits mit dem zugesprochenen Schmerzensgeld abgegolten sind, zukünftig entstehen könnten, weshalb es ihnen bereits an einem erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2015, 4 StR 605/14, Rn. 3; zitiert nach juris).
- ⁷⁹² Soweit das Urteil auf Zahlung lautet, folgt die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO i. V. m. § 406 Abs. 3 Satz 2 StPO.
- ⁷⁹³ H.
- ⁷⁹⁴ Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1 Satz 1, 467 Abs. 1 Satz 1, 472 Abs. 1, 472 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO.
- ⁷⁹⁵ Für die Tragung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers I. T. ist ausreichend, dass der Angeklagte wegen derjenigen Tat (Tat 9 der Anklageschrift), die den Nebenk Kläger betrifft, verurteilt worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 2. Februar 2016, 1 StR 419/15, Rn. 4; zitiert nach juris).
- ⁷⁹⁶ Da sich der Feststellungsantrag der Adhäsionskläger S. Be. und D. Lu. , über den nicht entschieden wurde, gegenüber dem zuerkannten Schmerzensgeldbegehren nicht streitwerterhöhend ausgewirkt hat, entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, dem Angeklagten die entstandenen Auslagen der beiden Kläger insgesamt aufzuerlegen.